



TOP 5 **Satzungskommission: Statut und GO**

Vorbemerkung

In diesem Dokument finden sich Fragen, anhand derer über Veränderungen im Statut und der Geschäftsordnung abgestimmt werden soll. Im ersten Teil finden Sie die Fragen, im zweiten Teil die konkreten Änderungen von Statut und GO und im dritten Teil eine Gegenüberstellung von altem und neuem Statut sowie alter und neuer Geschäftsordnung.

Inhalt

Fragen zur Abstimmung	2
Konkrete Veränderungen	48
Frage 1 (Wahlordnungen)	48
Frage 2 (Erhalt des Säulenmodells; Verteilungsschlüssel in der AGKOD raus)	61
Frage 3 (Unvereinbarkeitsklausel)	62
Frage 4 (externe Moderation)	63
Frage 6 (ZdK e.V.)	64
Frage 7 (digitale Sitzungen)	65
Frage 9 (Fristen für Änderungsanträge)	66
Frage 10 (Einladungsfristen)	67
Frage 11 (Antragsberatung)	68
Frage 12 (Ad hoc Arbeitskreise – Einsetzung)	69
Frage 13 (Ad hoc Arbeitskreise – Berufung)	70
Frage 16 (Sachbereiche – Größe)	71
Frage 17 (Sachbereiche – Wahl der Mitglieder)	72
Frage 18 (Sachbereiche – Fixierung)	73
Frage 19 (Sachbereiche – Reduktion)	74
Frage 20 (Mini-GO für Sachbereiche)	75
Frage 21 (Vollversammlung – Frequenz)	76
Frage 22/23 (Art der Vollversammlung)	77
Frage 27 (Verteilungsschlüssel und Größe VV)	78
Frage 28 (Vertretungsregelung)	79
Frage 30 (Kooption im Hauptausschuss)	80
Frage 34 (Größe des Präsidiums)	81
Frage 37 (Konkretisierung der Aufgaben)	82
Frage 38 (Umbenennung und Präzisierung der Verbindung zur DBK)	83
Frage 39 (Abschaffung des Amtes des Rektors)	84
Frage 40 (Abschaffung der Bestätigung der Wahlen von Präsident*in und Generalsekretär*in)	85
Frage 42 (Medienvertreter*innen)	86
Frage 43 (Präambel)	87
Frage 45 (redaktionelle Veränderungen)	88
Frage 46 (Übergangsregelungen)	89
Gegenüberstellung	90
Statut	90
Geschäftsordnung	105

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?

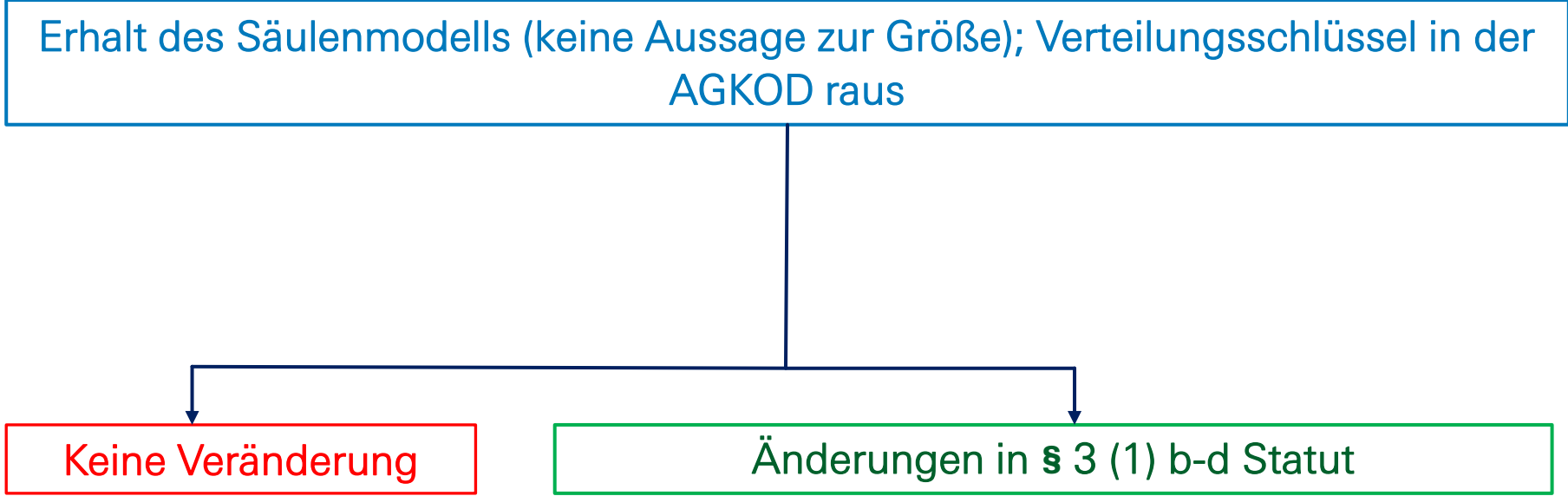
Sind Sie dafür, dass die Wahlordnungen der Wahlen der Organe des ZdK, der Wahl der ZdK-Mitglieder in der Gemeinsamen Konferenz, die Mitglieder nach §3 1 e) Statut (sog. Einzelpersönlichkeiten) und die Wahl der Sprecher*innen und des*der Generalsekretär*in in der Geschäftsordnung abgebildet werden und die Fristen harmonisiert werden?

Keine Veränderung

Redaktionelle Überarbeitung und Vereinheitlichung:
Streichung von §§ 9,11, Statut
Ergänzung von §§ 8 (2), 10, 16 (1), 14 Statut
Ergänzung §§ 8, 9, 10, 11, 12 GO

- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Markus Biber
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Joachim Frank
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?

Unvereinbarkeitsklausel der Mitgliedschaft

§ 5 (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem ZdK ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei ZdK-schädigendem Verhalten, zulässig. Dies ist insbesondere bei einer Mitgliedschaft in oder mit der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder der Verbreitung von Positionen, die dem christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen, der Fall. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Hauptausschuss. Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden ZdK-Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung schriftlich mitzuteilen und dem auszuschließenden ZdK-Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Hauptausschusssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.

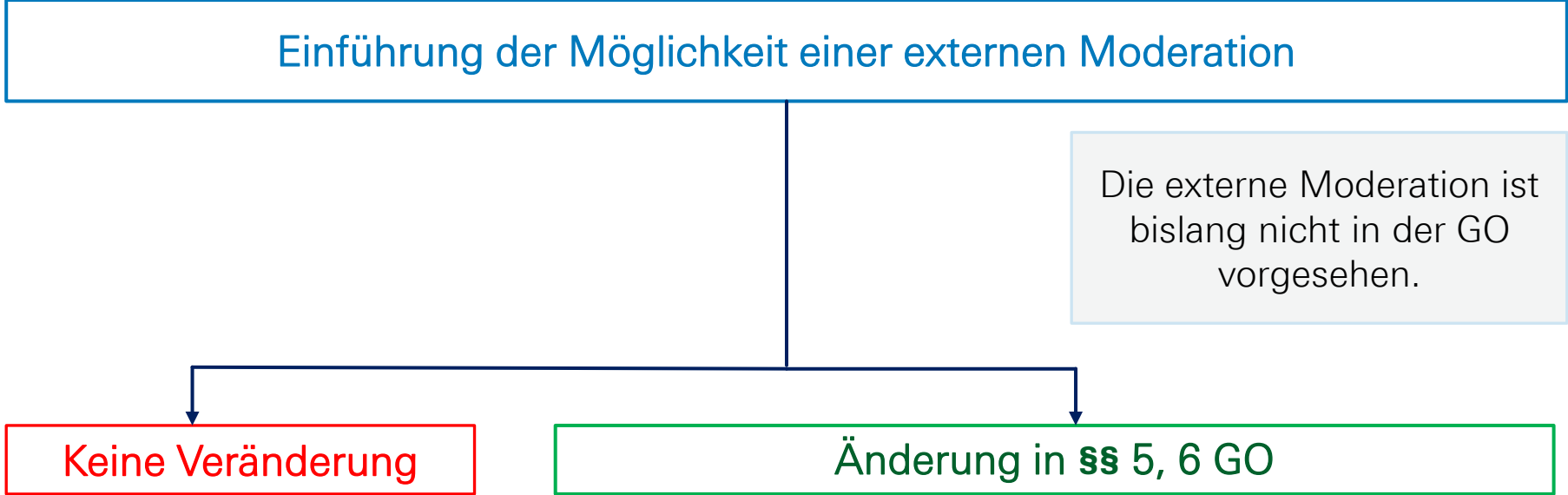
mit der Rechtsabteilung des VDD abgestimmte Fassung

Keine Veränderung

Ergänzung in § 5 Statut

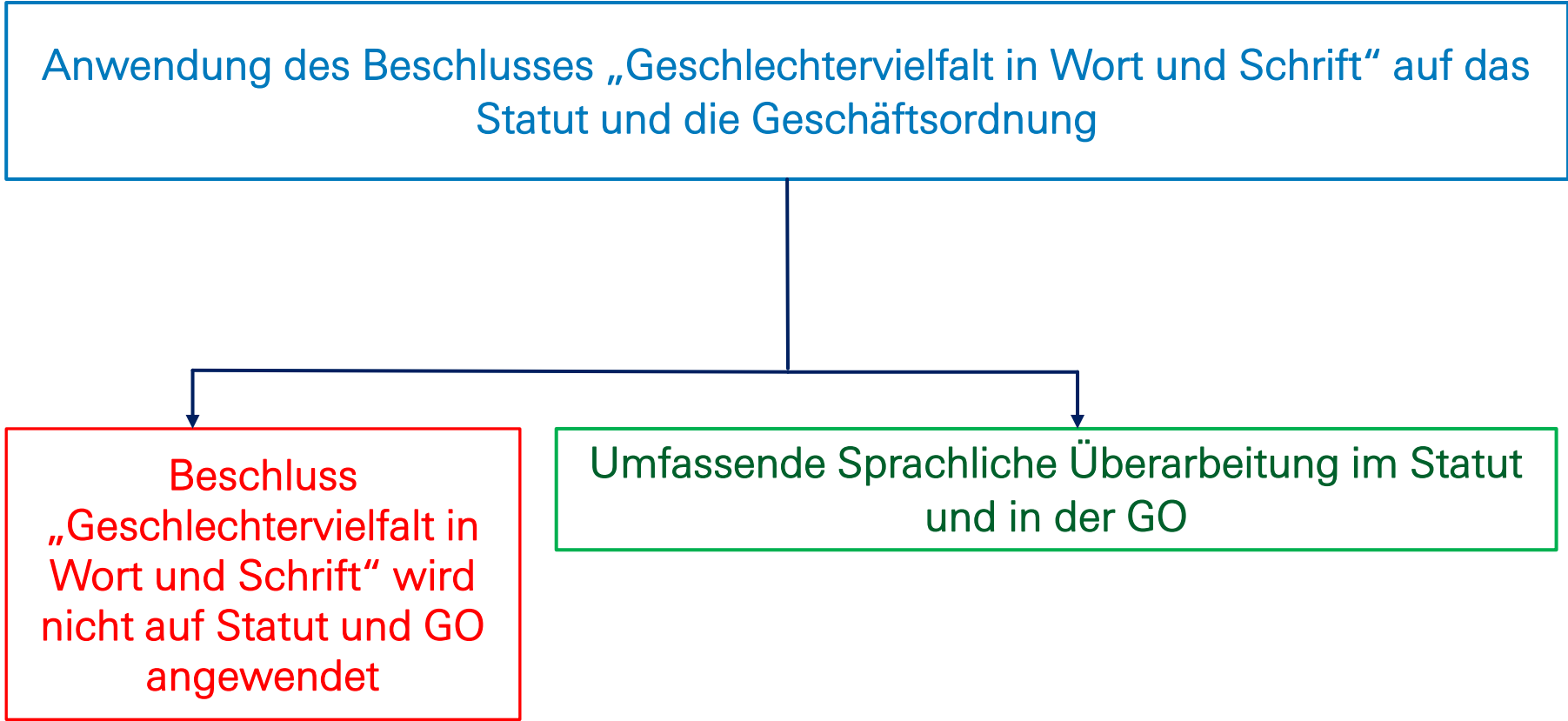
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

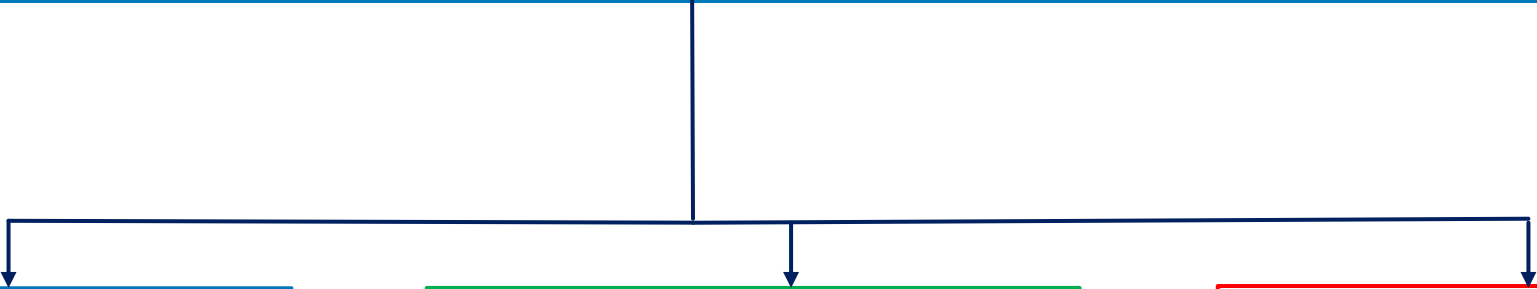
Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Nadine Mersch
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Eva Maria Welskop-Deffaa
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Anpassung zu? (Fuchs-Pellmann)

Einführung eines § zum ZdK e.V. im Statut

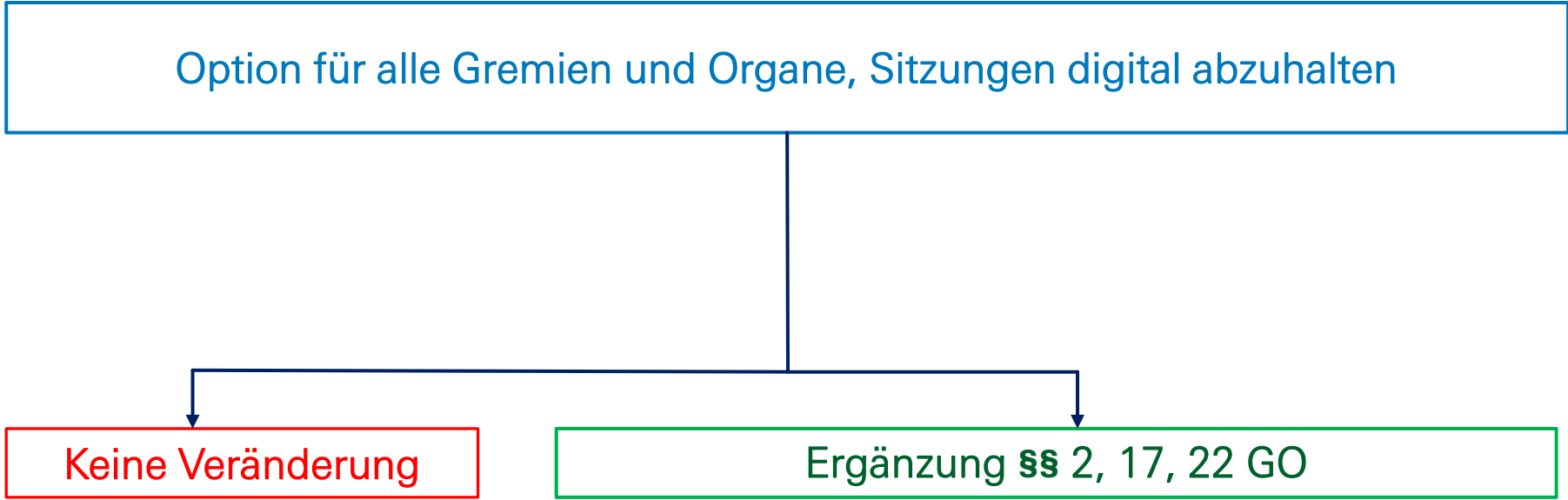


Keine Nennung des e.V.

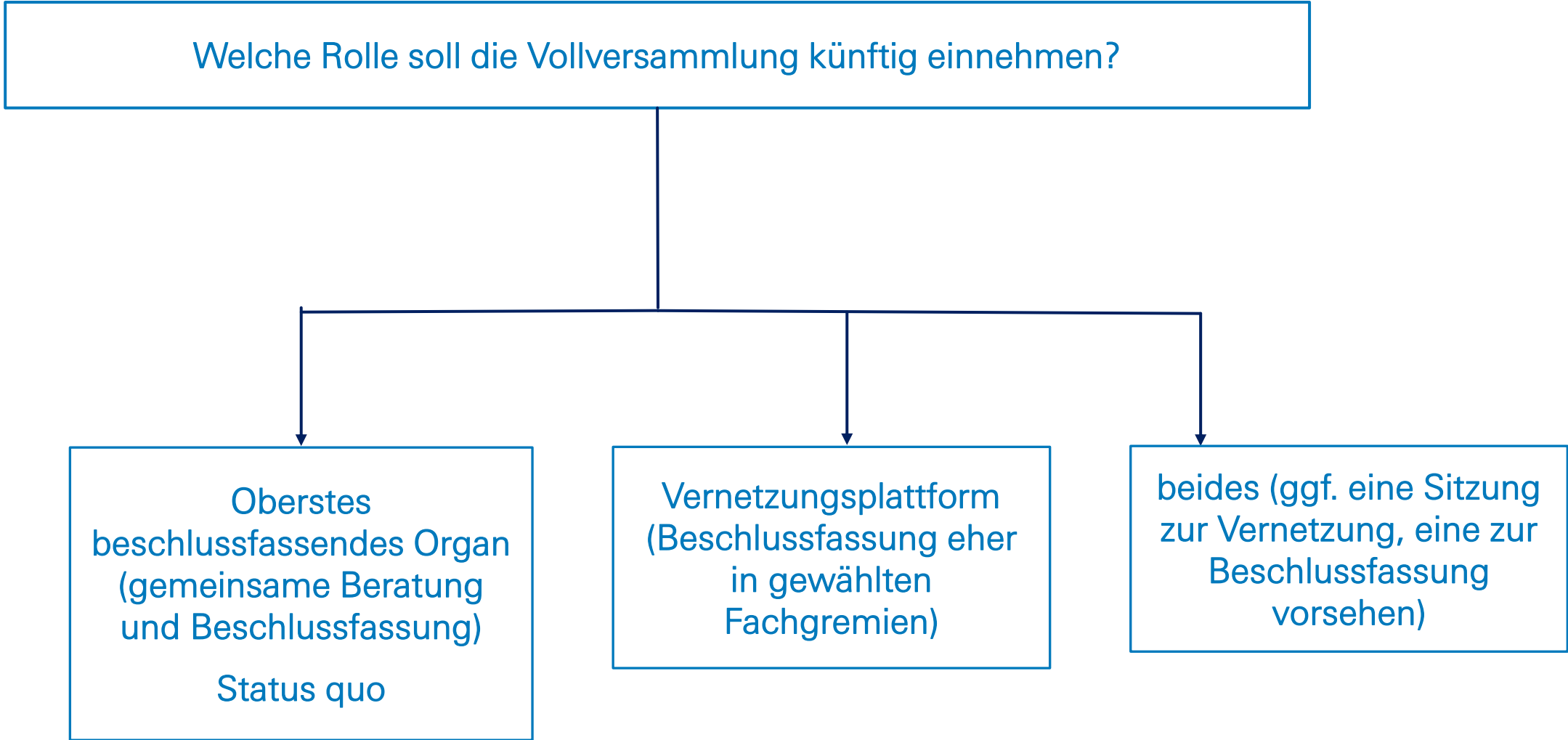
Rechts- und Vermögensträger des ZdK ist der ZdK e.V.. Die Arbeitsweise des ZdK e.V. wird in einer eigenen Satzung geregelt.

Rechts- und Vermögensträger des ZdK ist der ZdK e.V.. Die Mitglieder werden durch den Hauptausschuss gewählt.

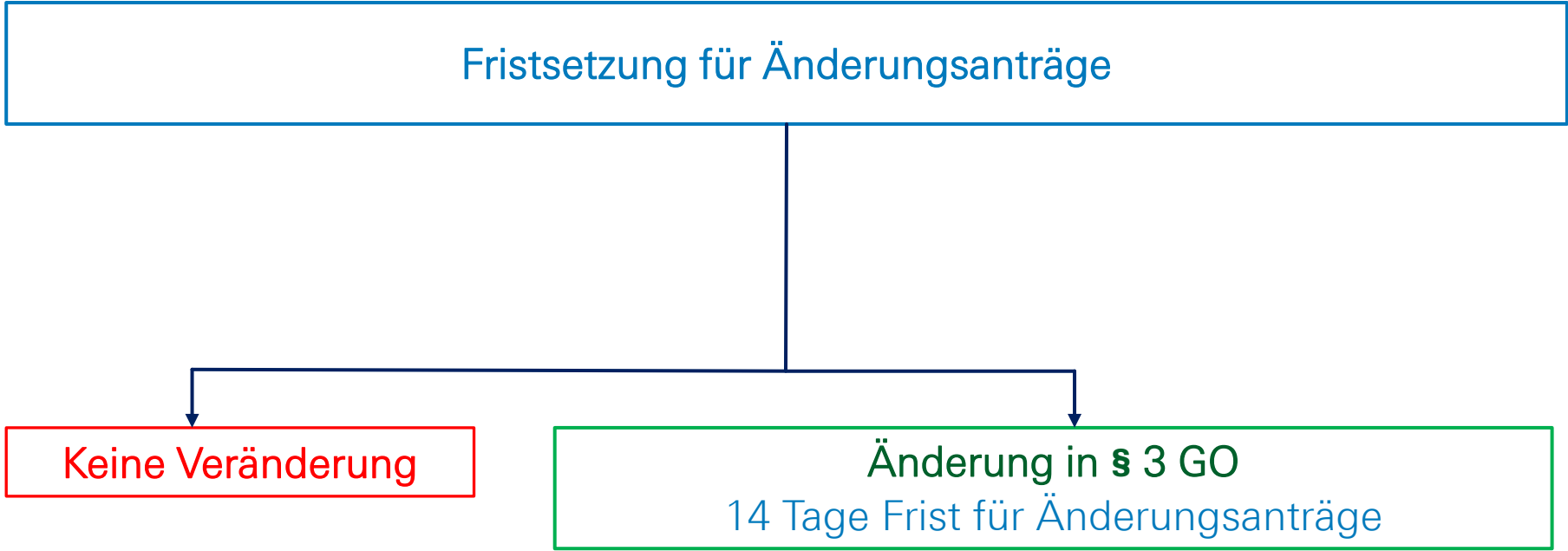
Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



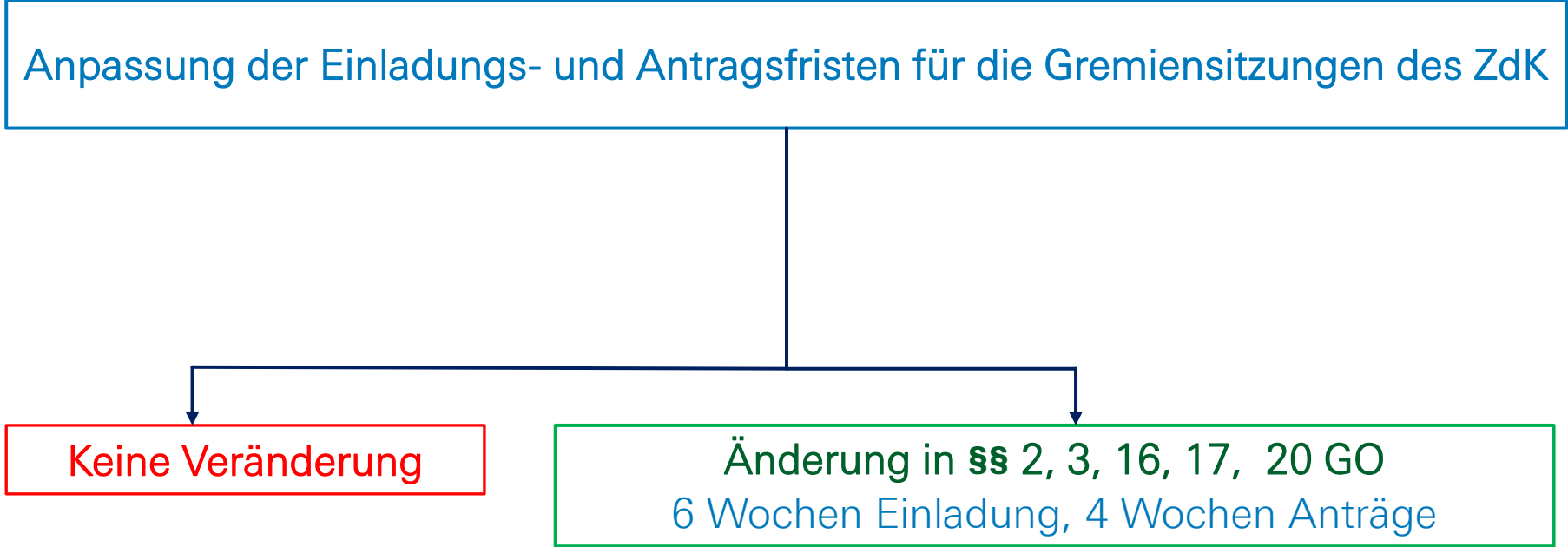
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Eva Maria Welskop-Deffaa
 - Dirk Tänzler



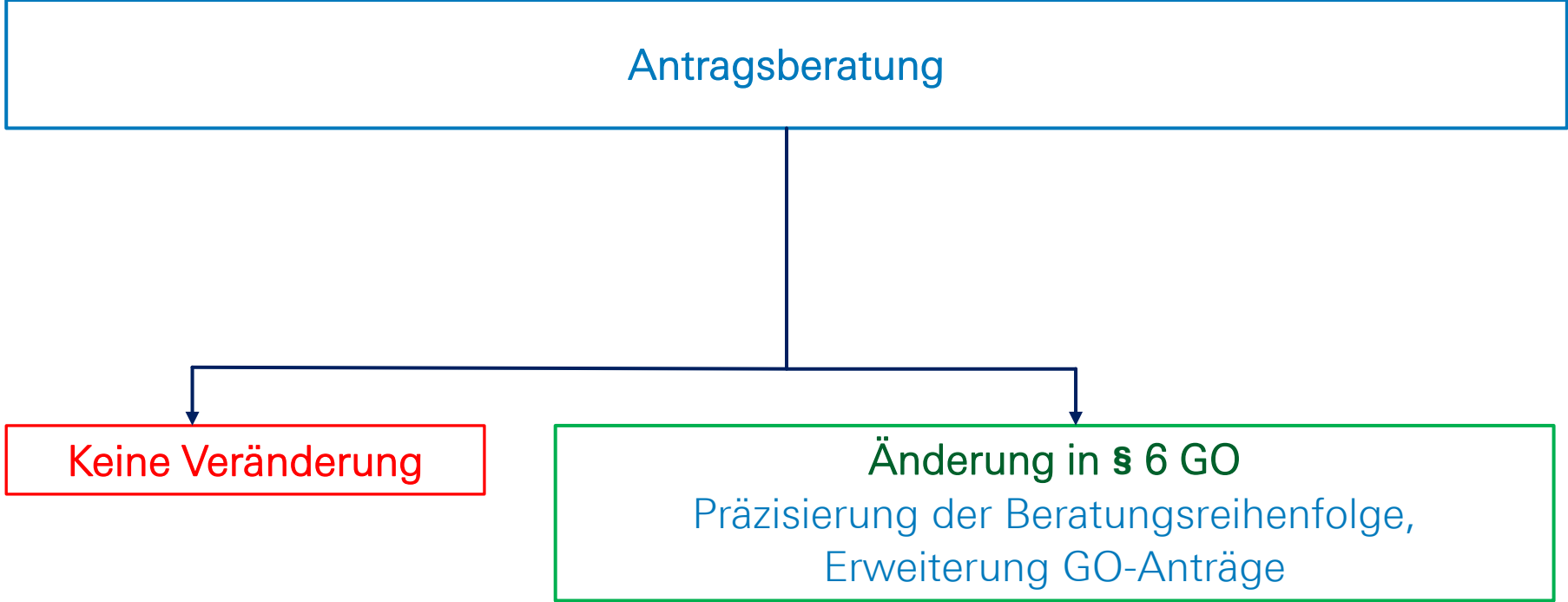
Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



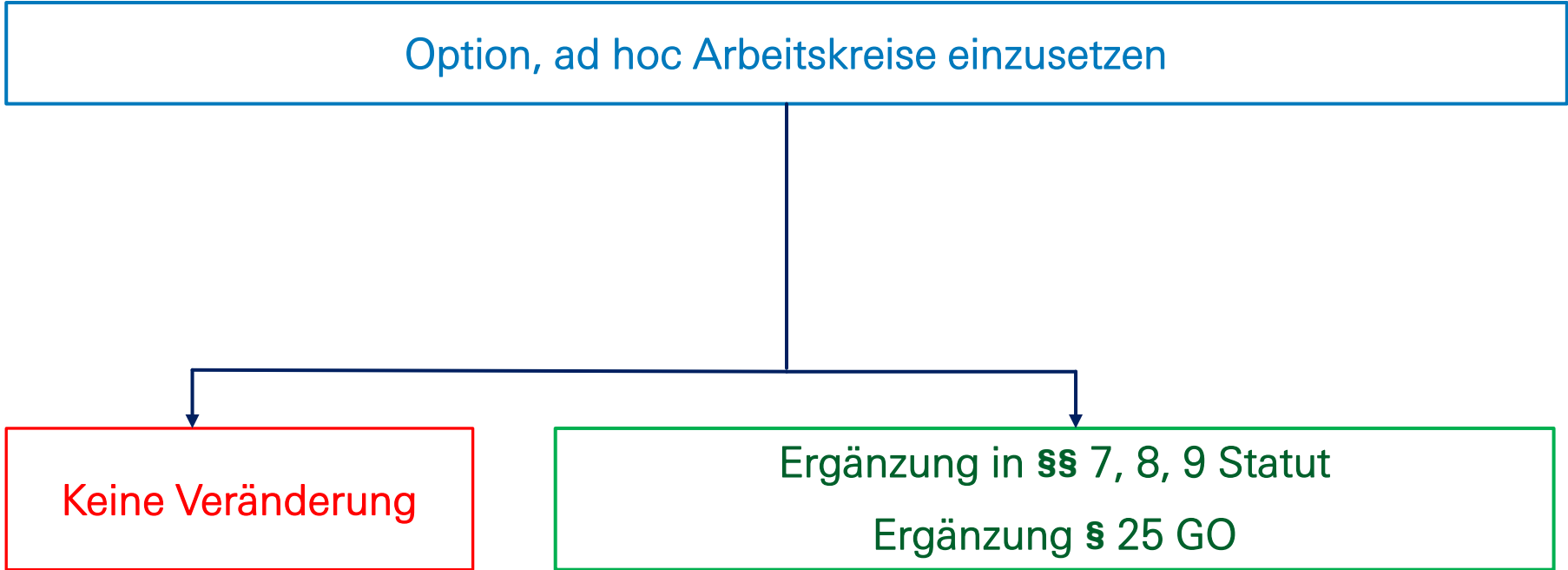
Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



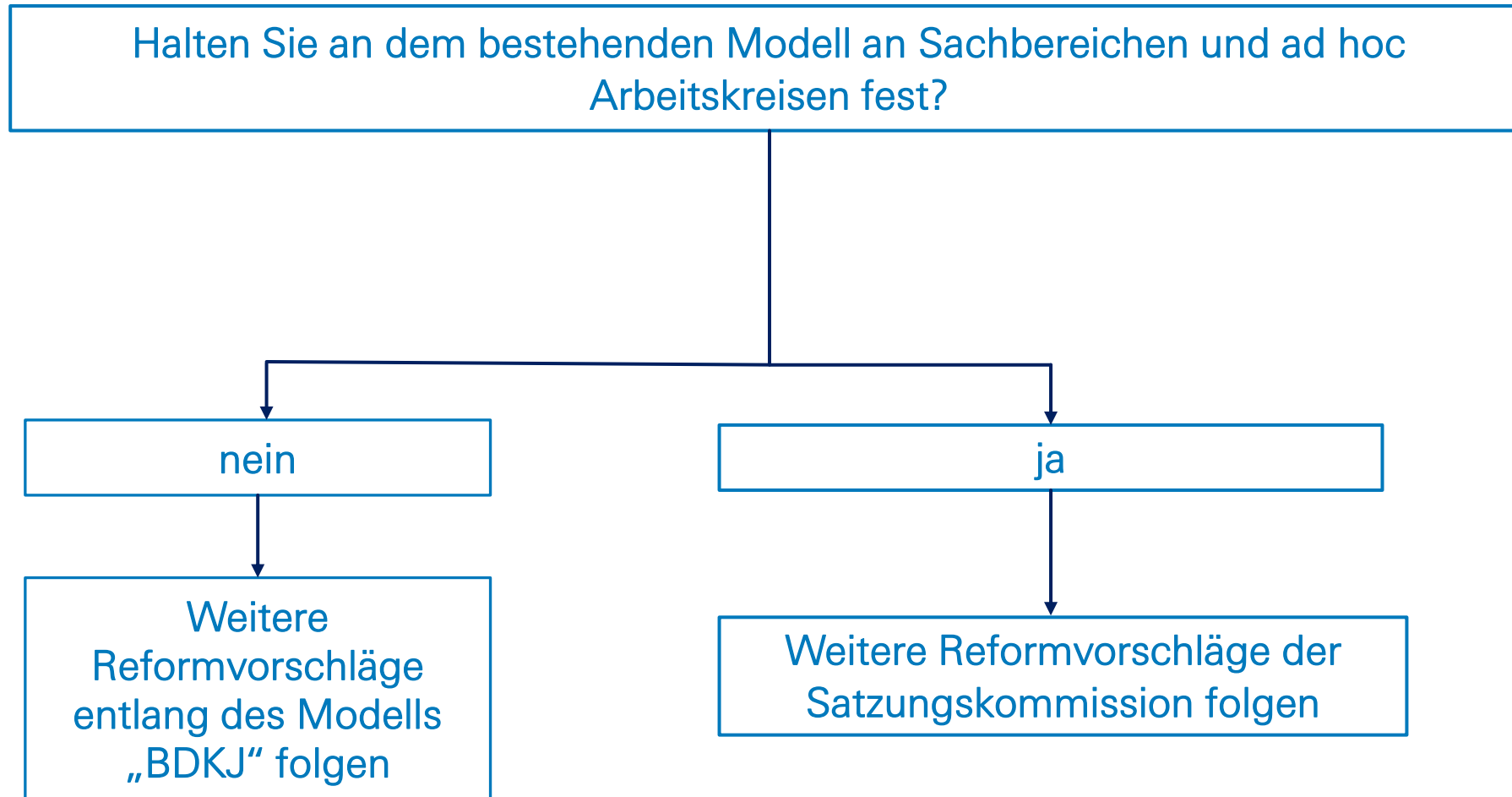
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

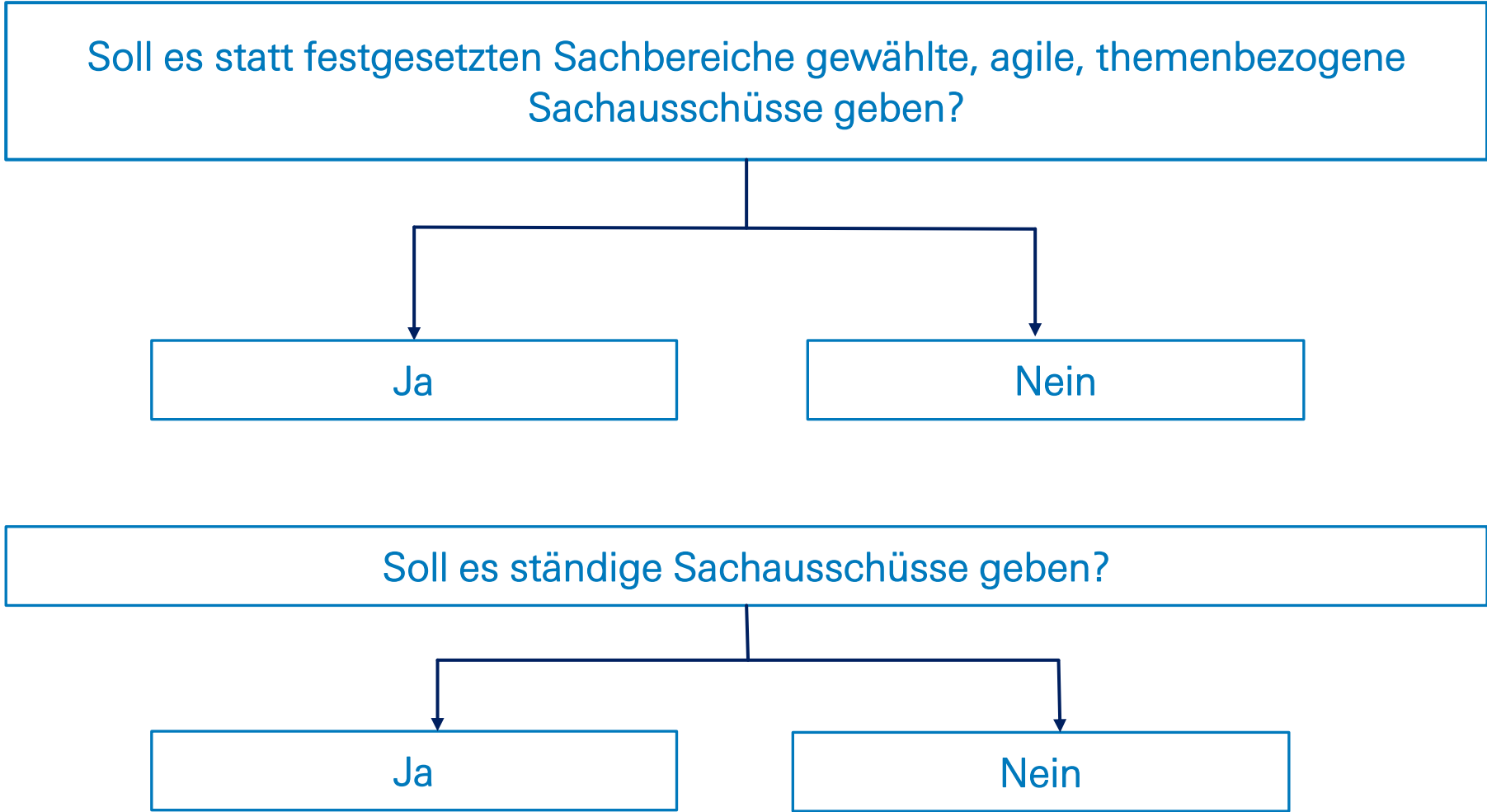
Welches Gremium soll die Mitglieder von ad Hoc Arbeitskreisen berufen?

Die Einsetzung erfolgt durch die VV, den HA oder durch das Präsidium

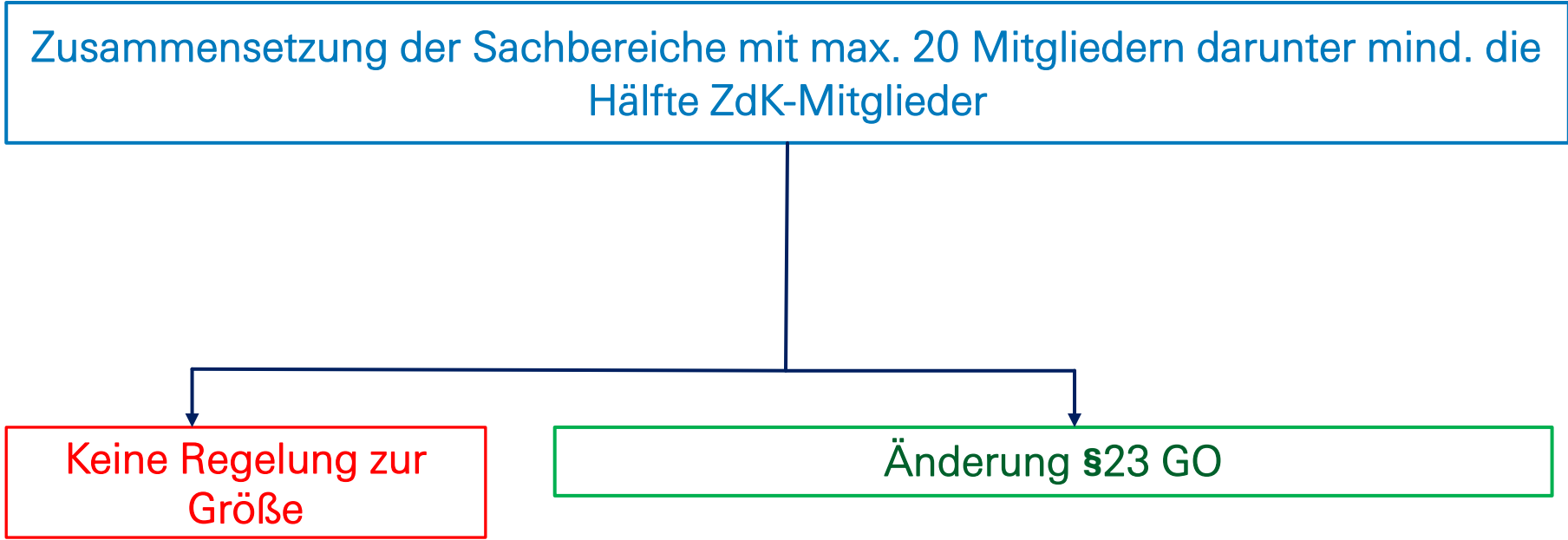
Hauptausschuss

Präsidium
Ergänzung § 25 GO



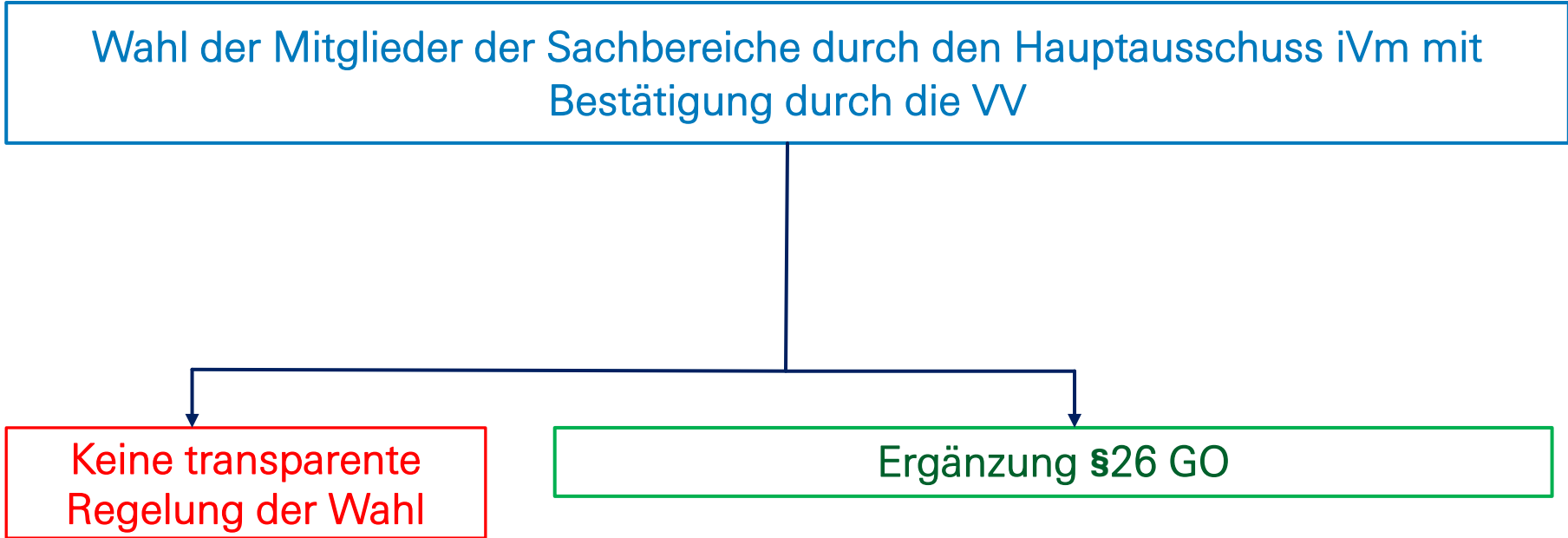


Stimmen Sie den folgenden Veränderungen zu?

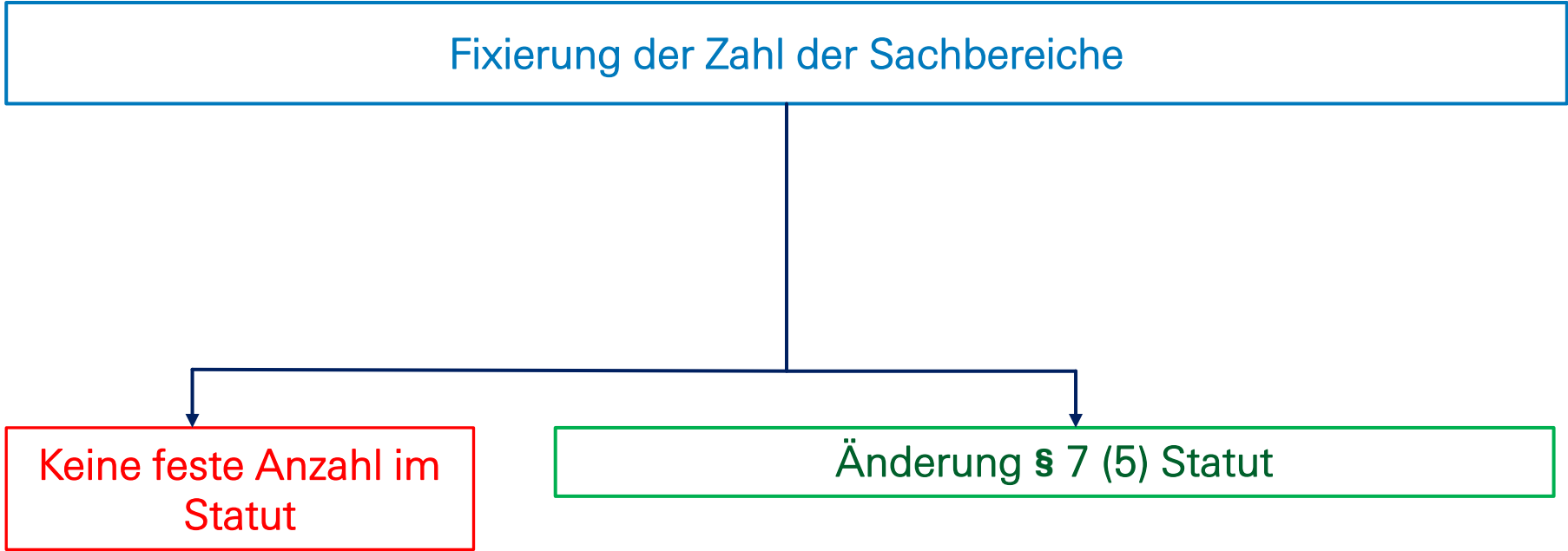


- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Eva Maria Welskop-Deffaa
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?

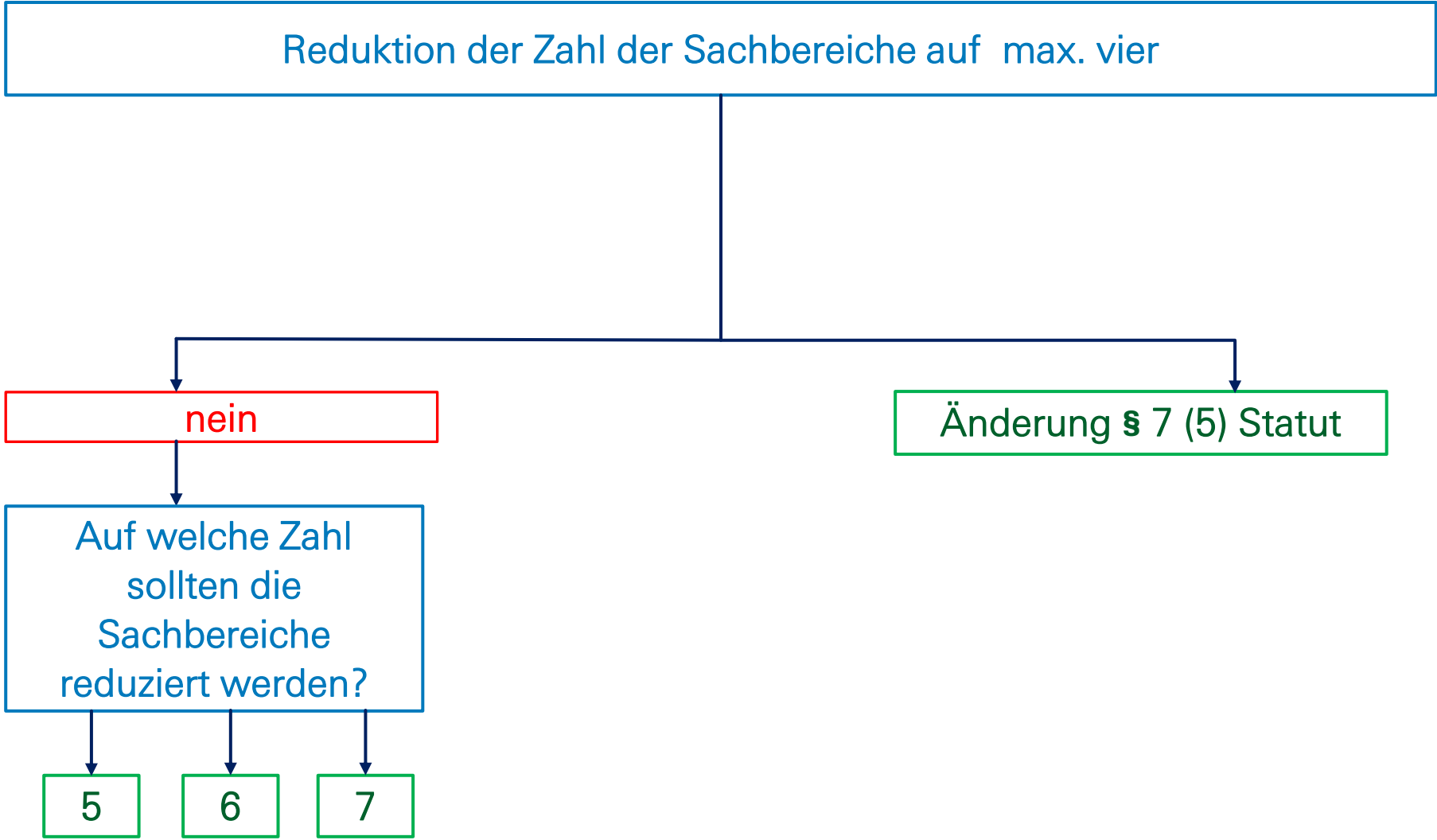


Stimmen Sie den folgenden Veränderungen zu?



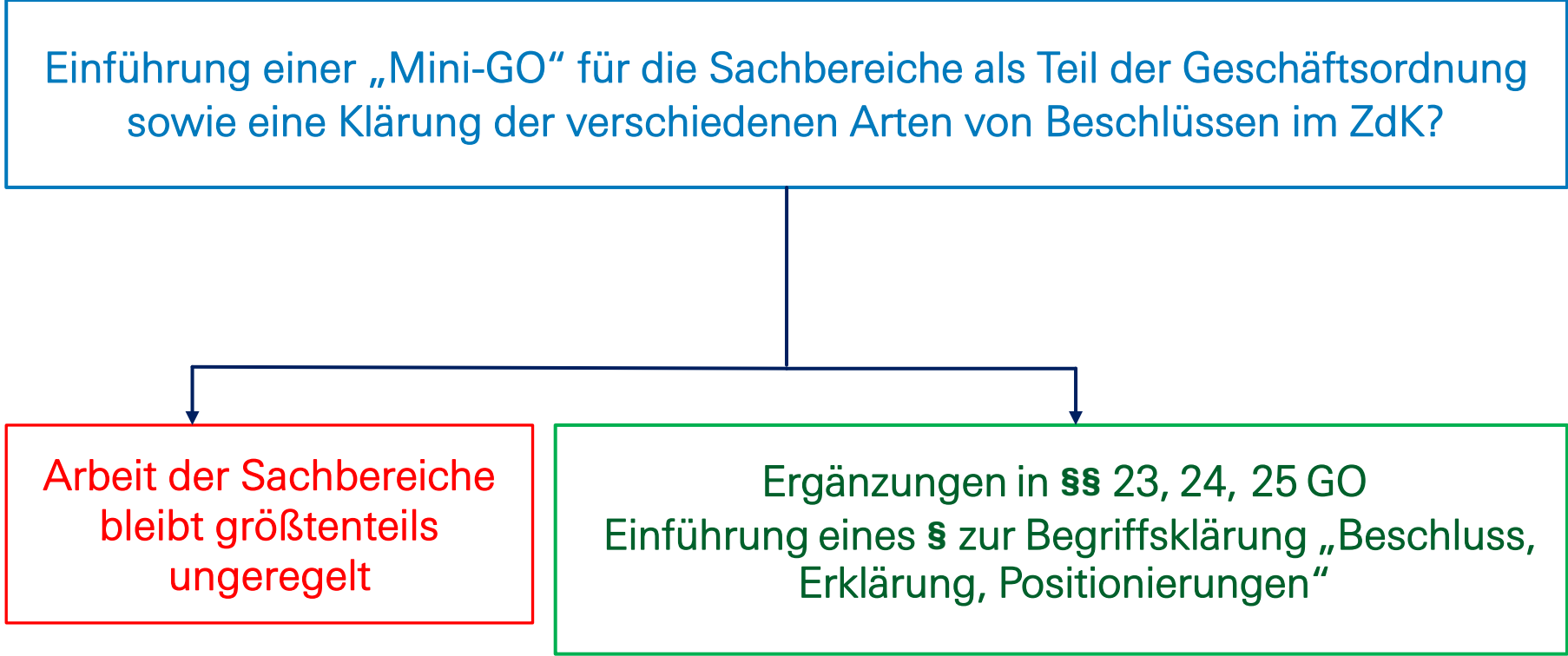
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Wolfgang Klose
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie den folgenden Veränderungen zu?



- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Wolfgang Klose
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Dr. Olaf Tyllack

Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Eva Maria Welskop-Deffaa
 - Dirk Tänzler

Sind Sie für 3 Vollversammlungen 2 Jahren oder
für 4 Vollversammlungen in 2 Jahren
(Wegfall der Frühjahrs VV in den ungeraden Jahren)?

4 Vollversammlungen
in
2 Jahren

3 Vollversammlungen in 2 Jahren
Änderung in § 7 Statut

Information zu den Kosten:

Eine analoge VV kostet momentan ca.
115.000€ (38% der operativen Kosten)

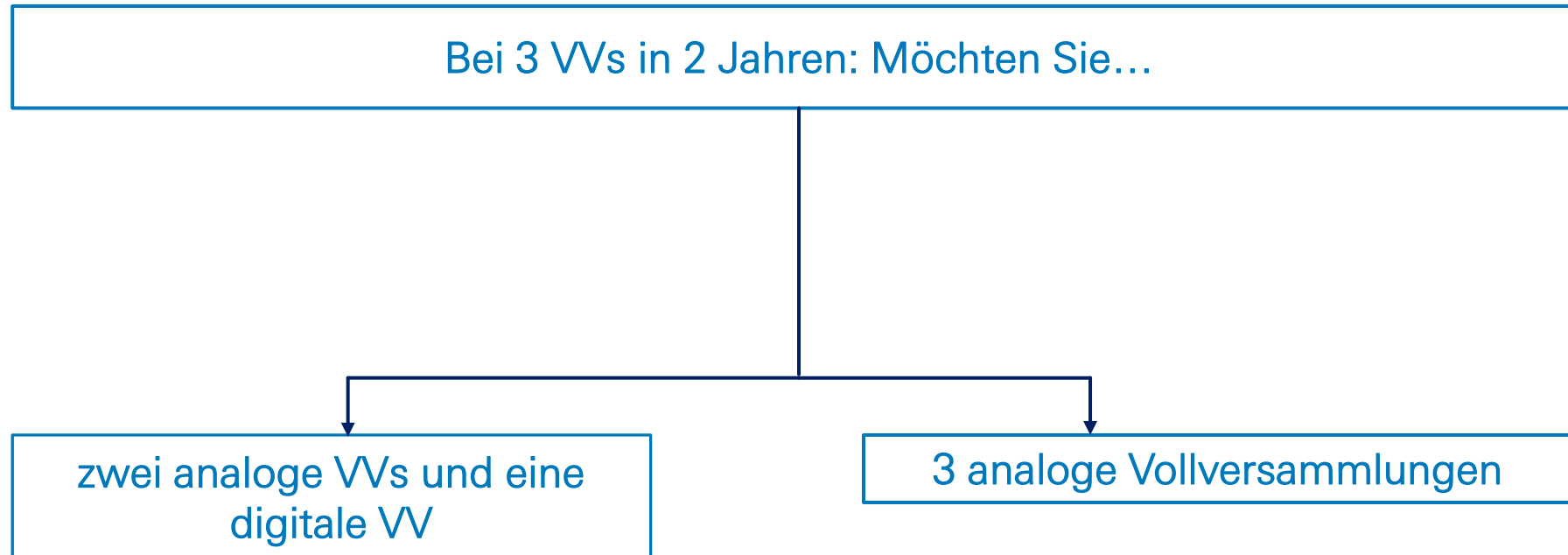
Unterstützer*innen der Veränderungen

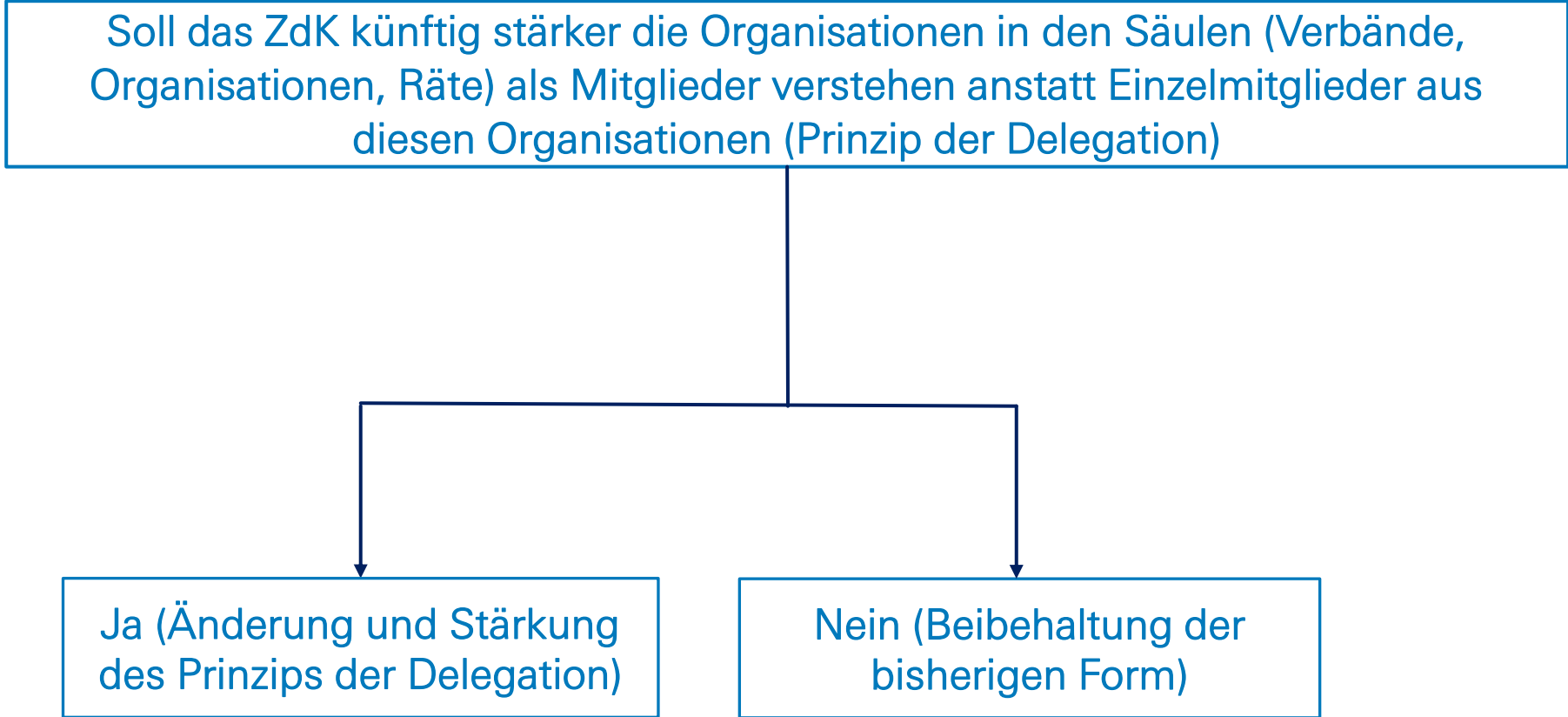
Dr. Irme Stetter-Karp
Wolfgang Klose
Birgit Mock
Prof. Dr. Claudia Nothelle
Prof. Dr. Thomas Söding
Dr. Karlies Abmeier
Dr. Stefan Eschbach
Dr. Maria Flachsbarth
Joachim Frank
Ulrike Göken-Huismann
Prof. Dr. Julia Knop
Regina Masur
Nadine Mersch
Agnieszka Piotrowski
Dr. Olaf Tyllack
Marie von Manteuffel
Dirk Tänzler

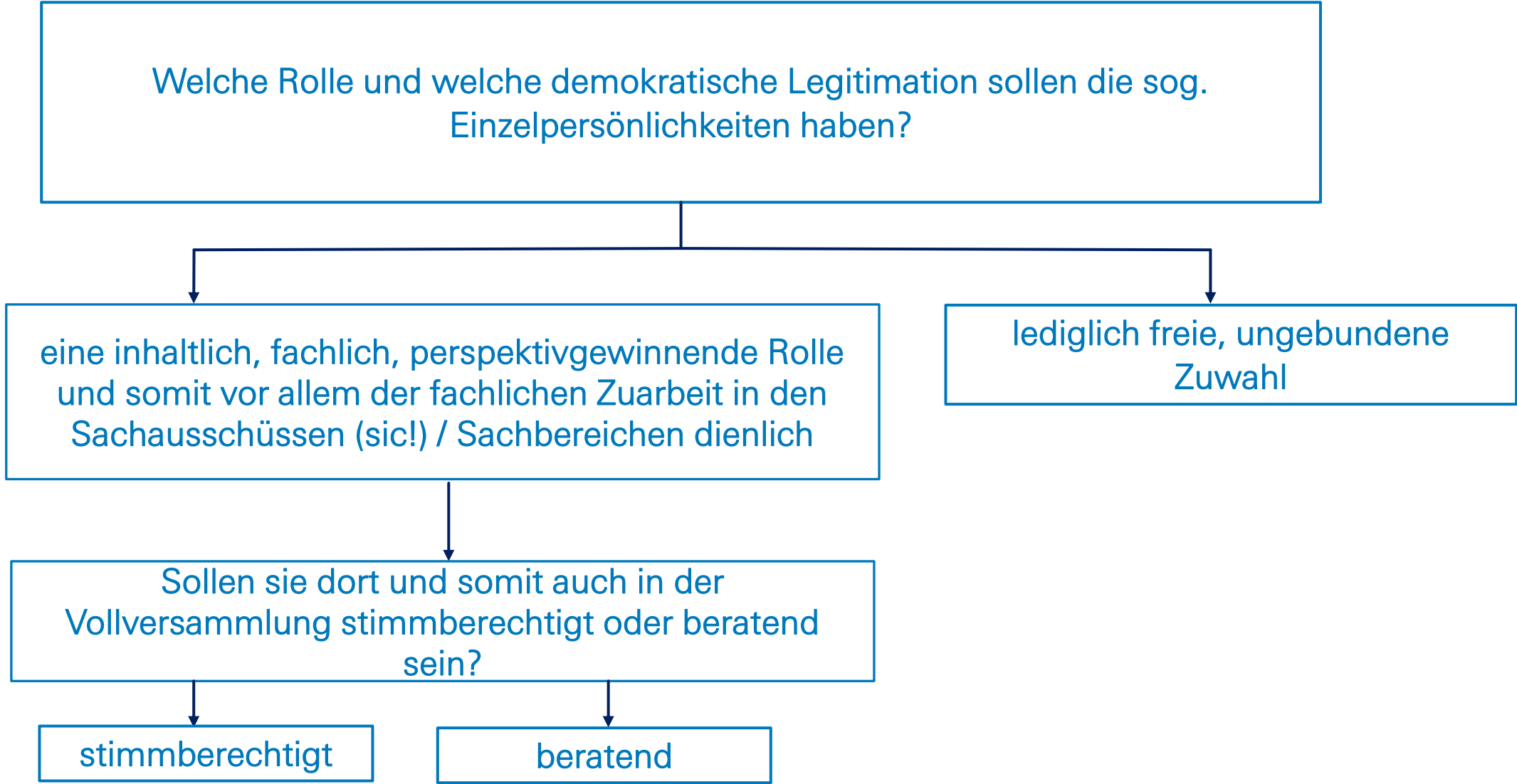
Bei 4 VVs in 2 Jahren: Möchten Sie...

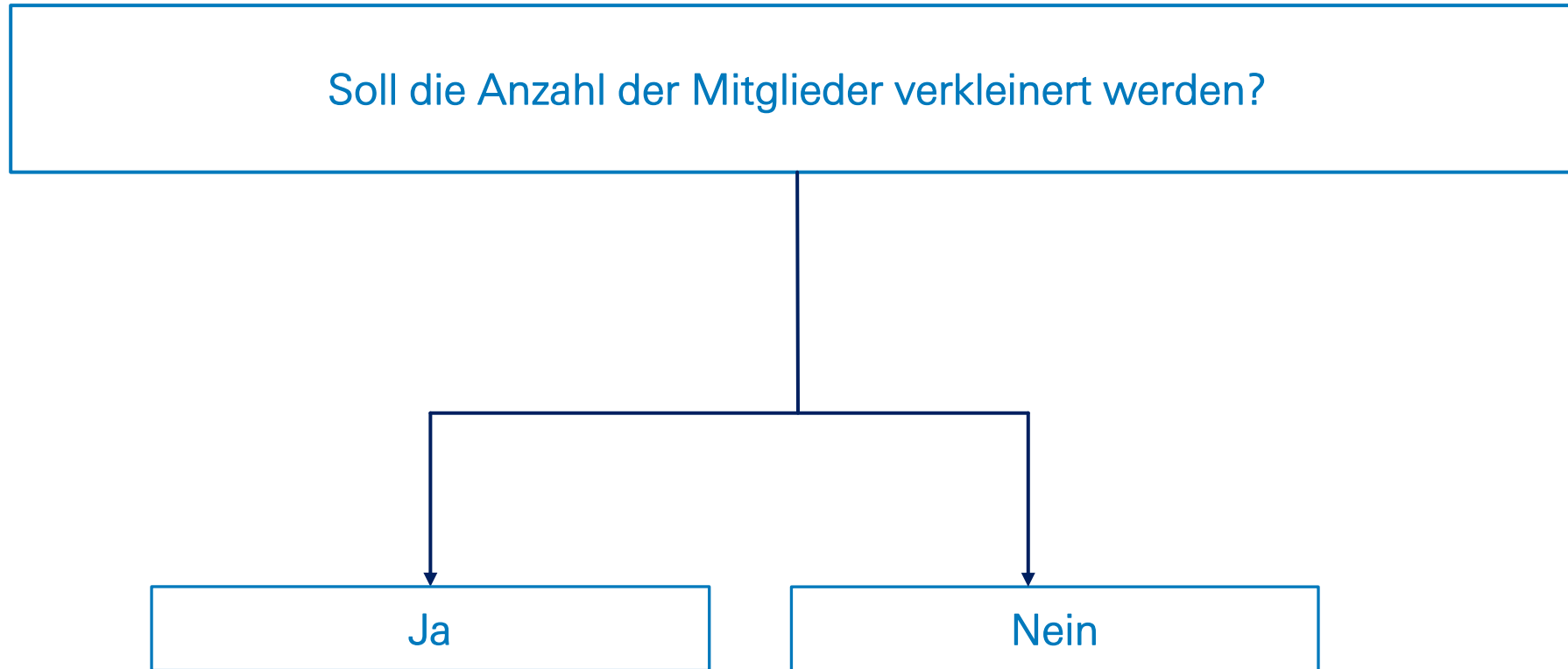
Drei analoge und eine digitale
VV

4 analoge Vollversammlungen









Sind Sie für folgenden Verteilungsschlüssel im ZdK?

Säule der Räte: 2 pro Diözese, 2 für Rat beim Katholischen Militärbischof und 3 für den BPR: 59
Säule der AGKOD: 65
Säule der Einzelpersonlichkeiten: 30
Generalsekretär*in
= 155 Mitglieder

**Keine weiteren
Abstimmungen und
sonstigen
Verkleinerungen**

Änderung § 3 Statut

Unterstützer*innen der Veränderungen

Dr. Irme Stetter-Karp
Wolfgang Klose
Birgit Mock
Prof. Dr. Claudia Nothelle
Prof. Dr. Thomas Söding
Dr. Karlies Abmeier
Martin Buhl
Dr. Stefan Eschbach
Ulrike Göken-Huismann
Prof. Dr. Julia Knop
Regina Masur
Agnieszka Piotrowski
Prof. Dr. Dorothea Sattler
Dr. Olaf Tyllack
Marie von Manteuffel
Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu? (Fuchs-Pellmann)

Im Falle der Verkleinerung: Einführung einer Vertretungsregelung in der Mitgliedschaft der Säulen der Räte und der AGKOD

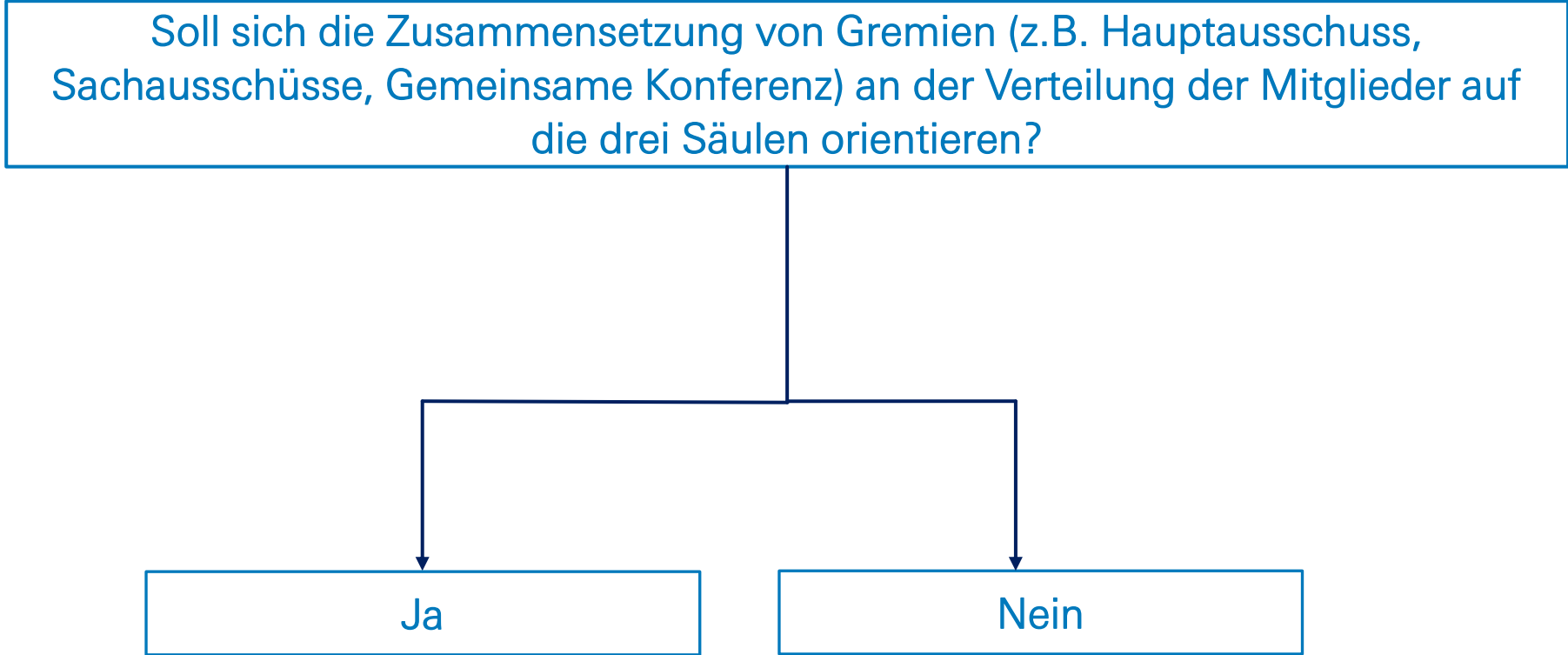
nein
Keine Veränderung

Ja

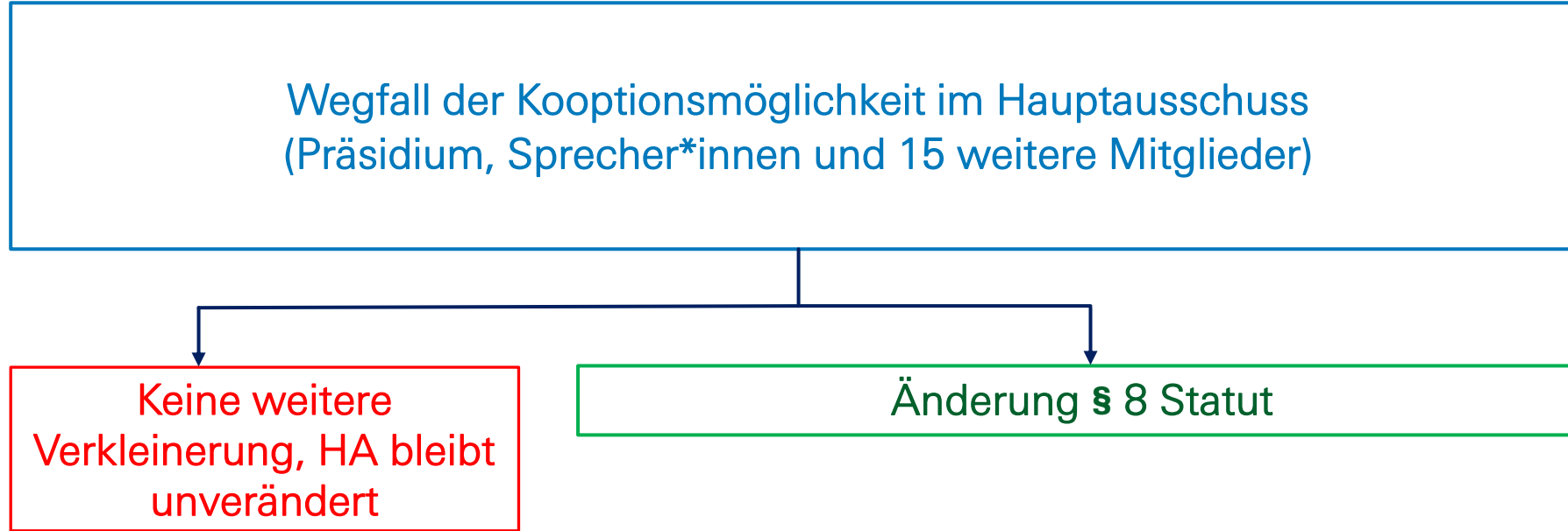
Ergänzung in § 3 Statut
(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) können sich vertreten lassen. Die vertretenden Personen müssen von ihrer entsendenden Organisation oder Rat für die gesamte Amtszeit gewählt werden.

Ergänzung in § 3 Statut
Die Wahl der Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) sowie mögliche Vertretungsregelungen erfolgt durch die wählende Organisation.

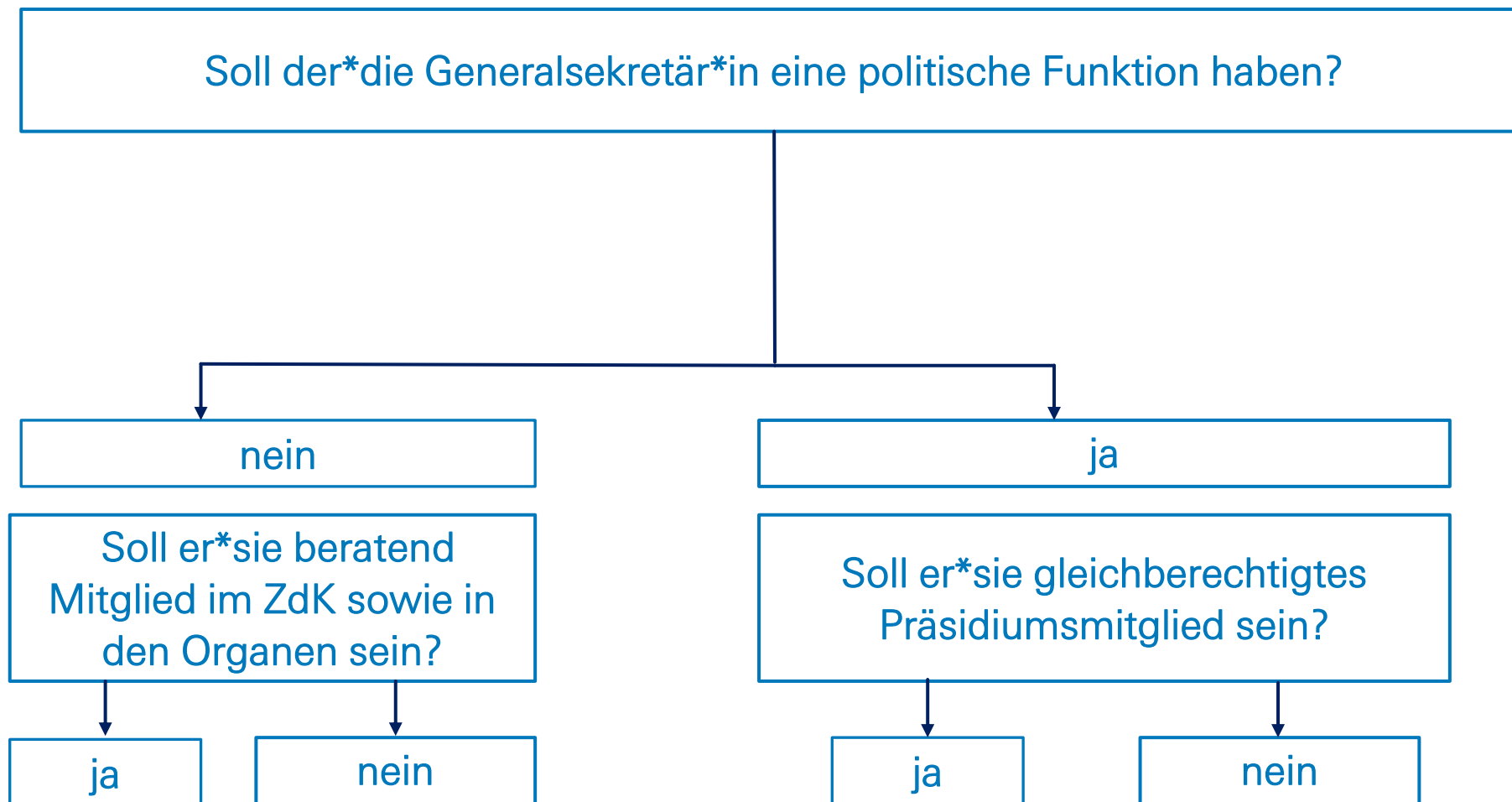
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Regina Masur
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel

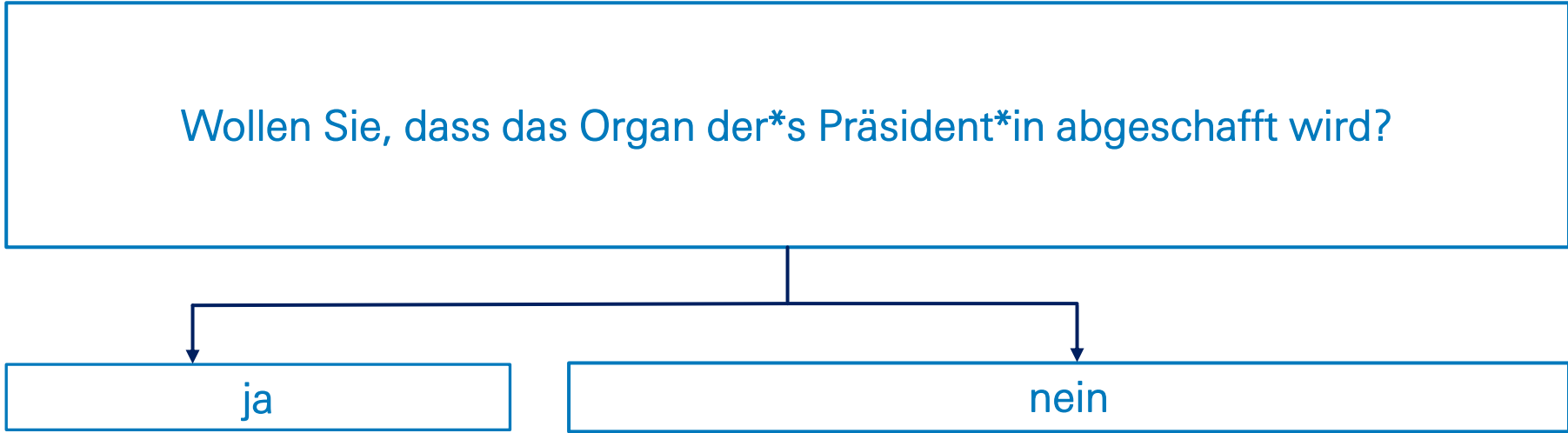


Sind Sie für folgenden Veränderung zu?

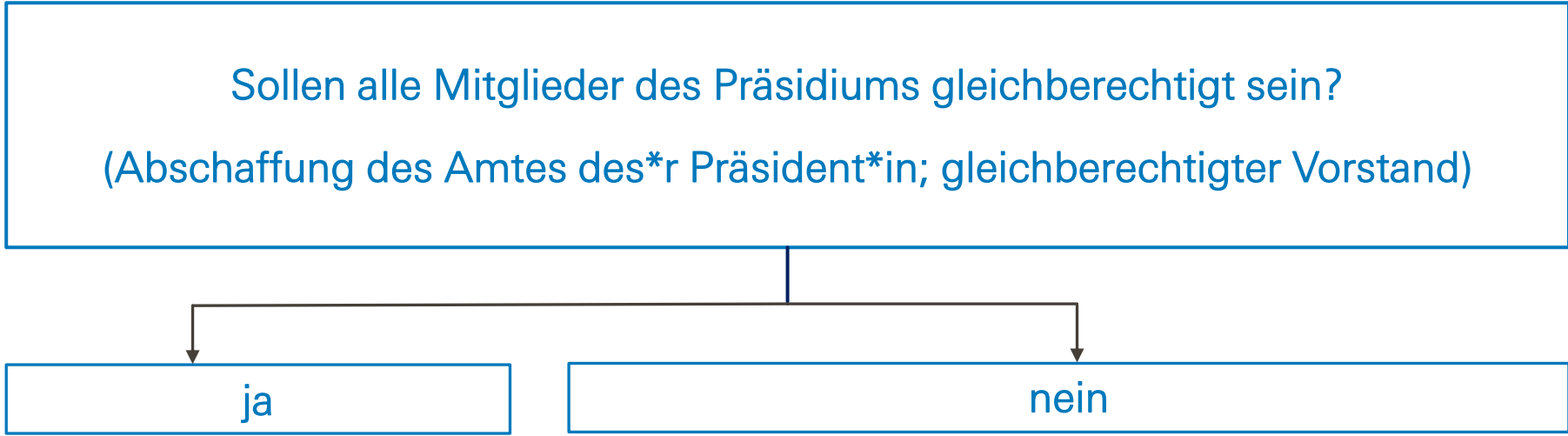


- Unterstützer*innen der
Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

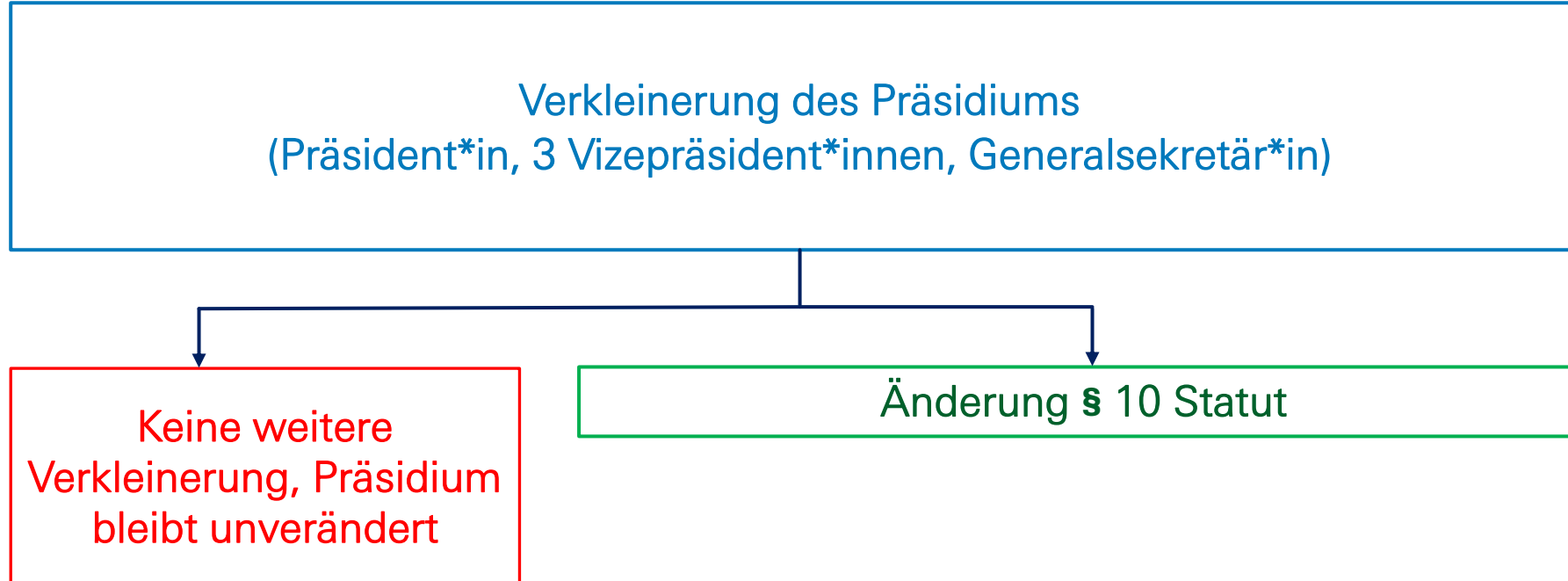




Organe sind momentan die Vollversammlung, der Hauptausschuss, das Präsidium und der*die Präsident*in

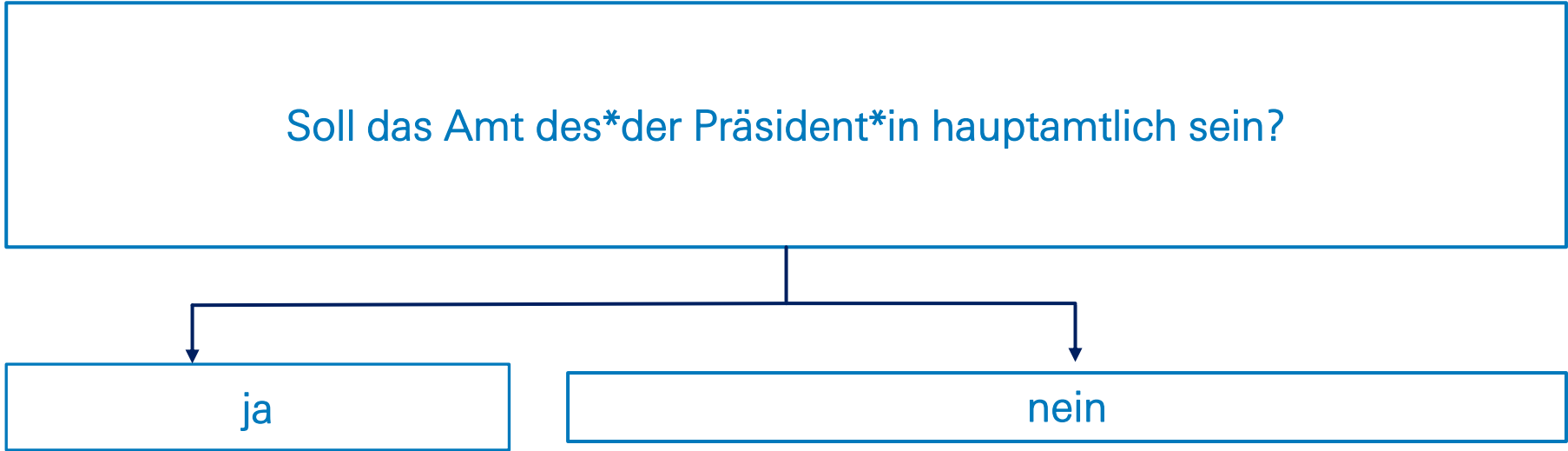


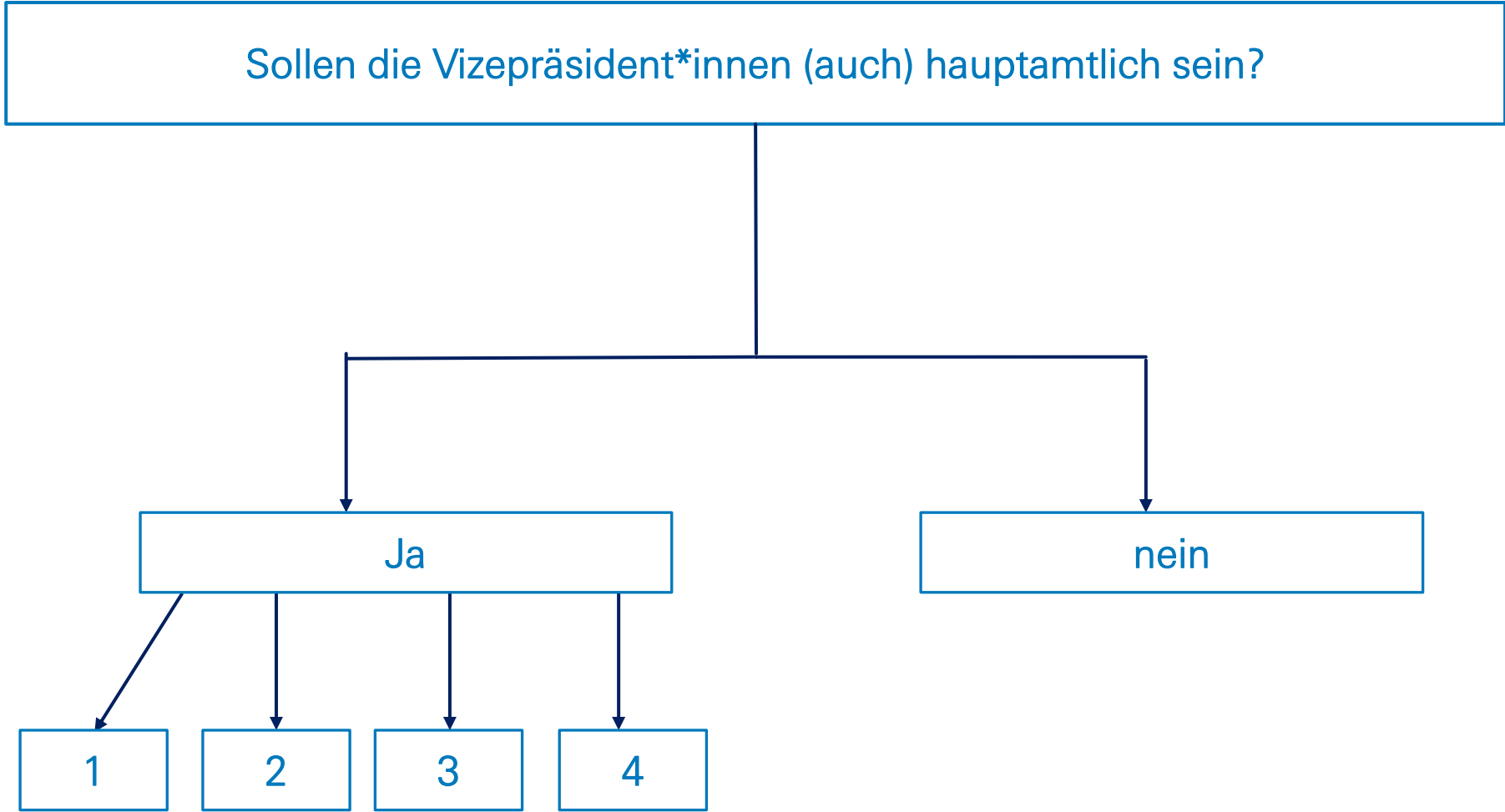
Sind Sie für folgenden Verteilungsschlüssel im ZdK?



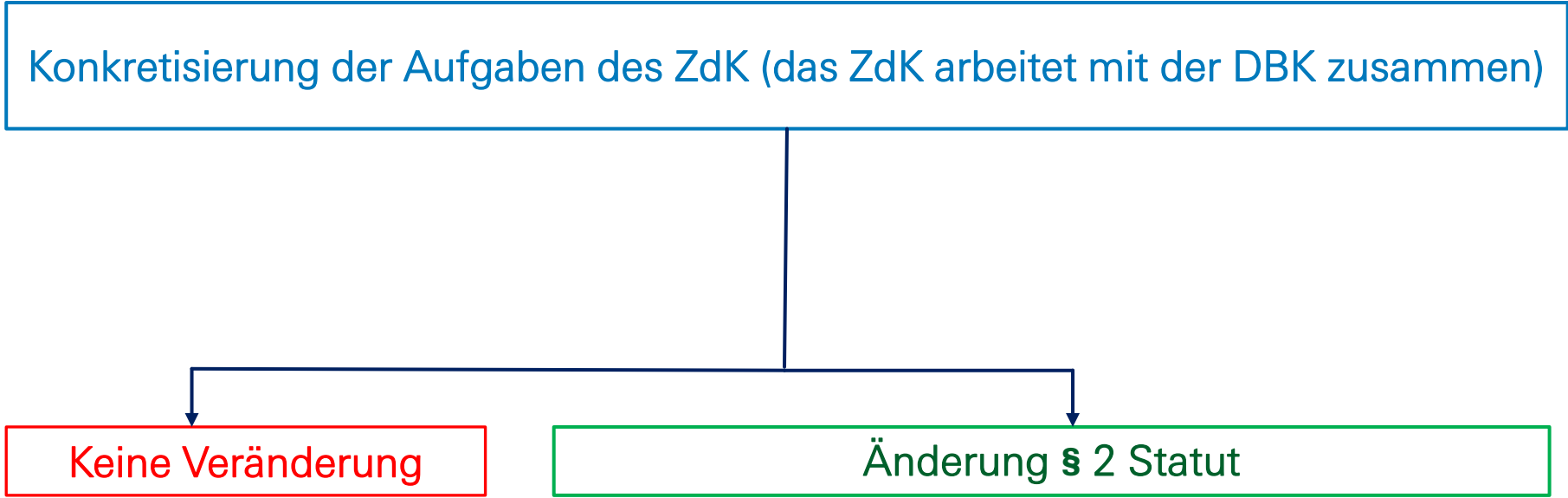
Unterstützer*innen der Veränderungen

Dr. Irme Stetter-Karp
Wolfgang Klose
Prof. Dr. Claudia Nothelle
Prof. Dr. Thomas Söding
Dr. Karlies Abmeier
Martin Buhl
Dr. Stefan Eschbach
Ulrike Göken-Huismann
Prof. Dr. Julia Knop
Regina Masur
Agnieszka Piotrowski
Prof. Dr. Dorothea Sattler
Dr. Olaf Tyllack
Marie von Manteuffel
Dirk Tänzler



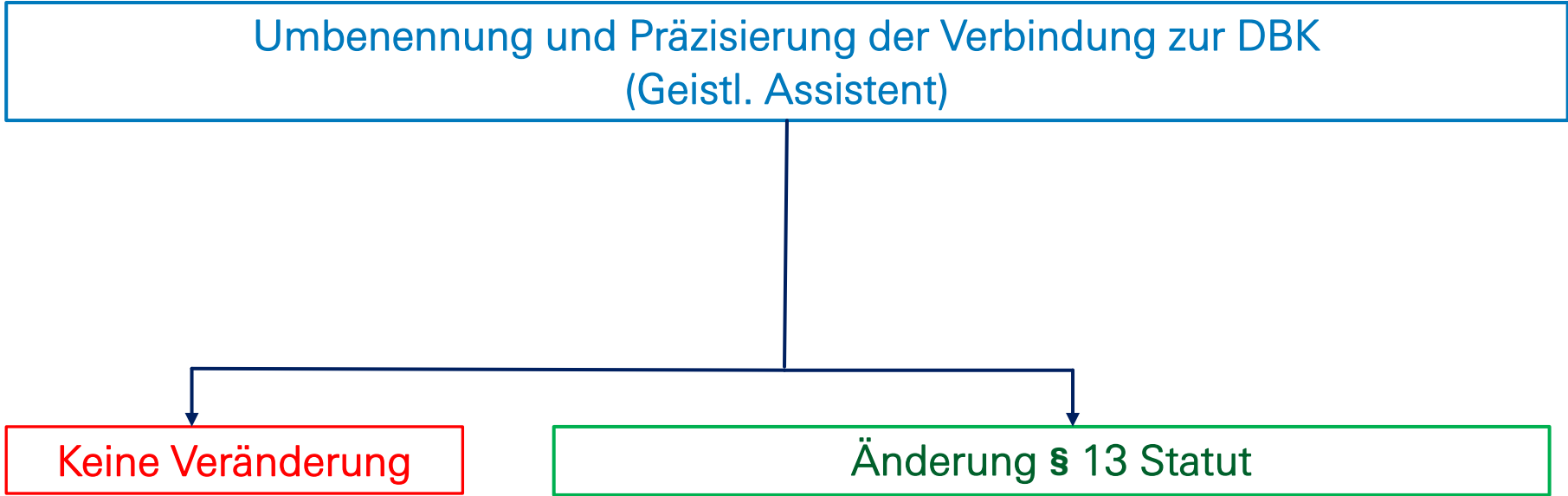


Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



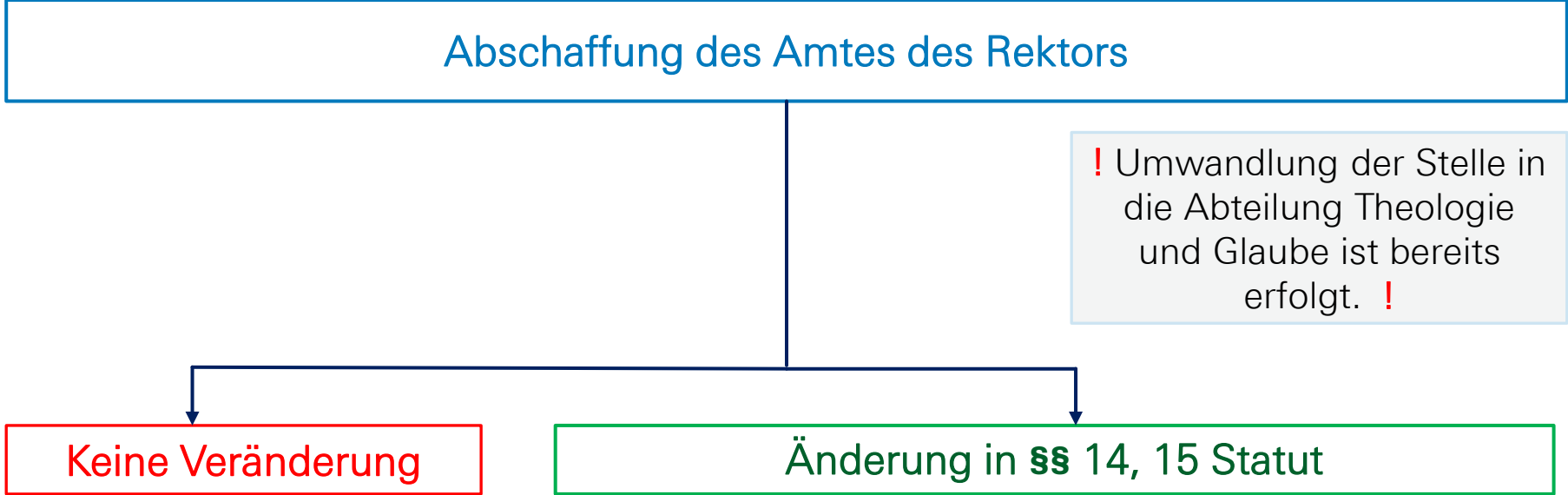
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



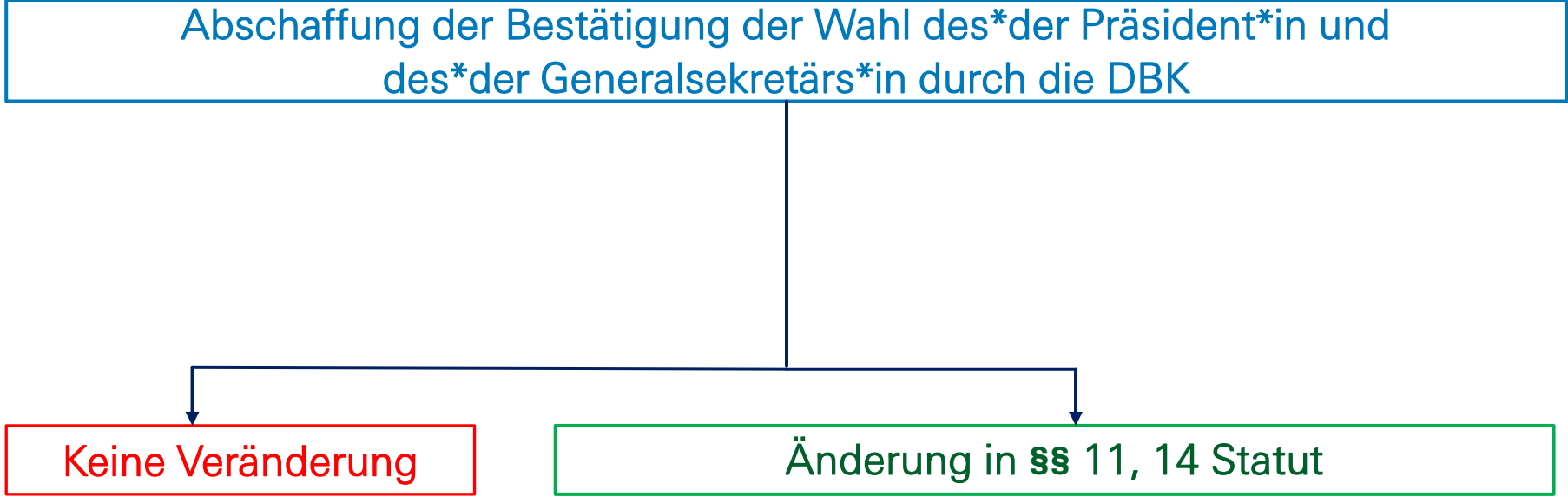
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huismann
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Agnieszka Piotrowski
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



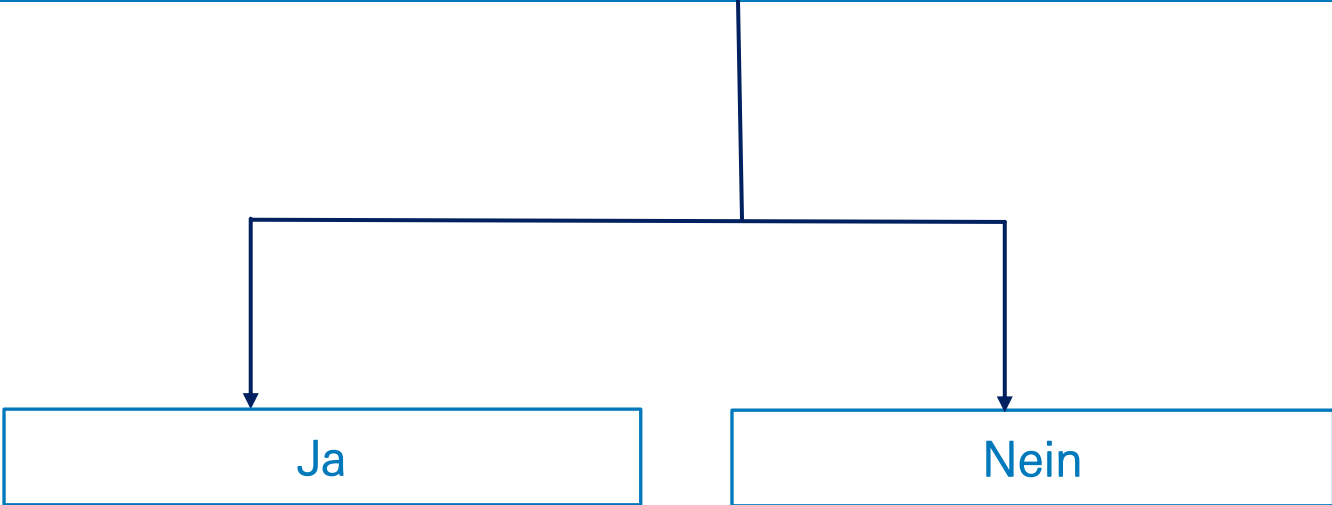
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Dirk Tänzler

Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?

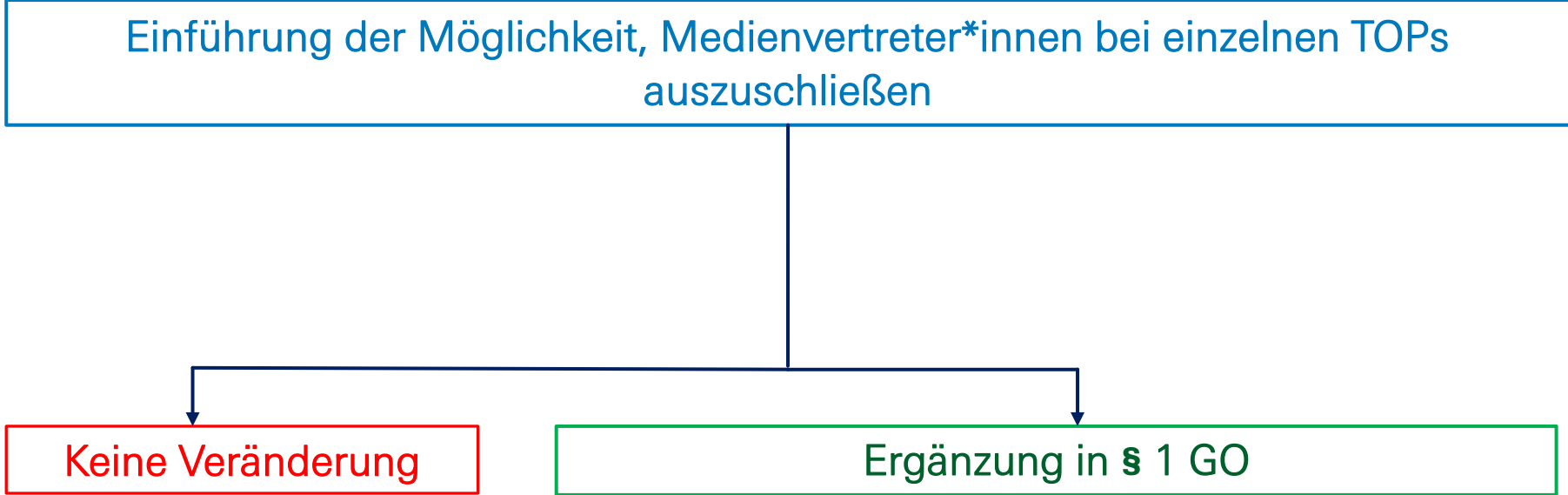


- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Prof. Dr. Julia Knop
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel

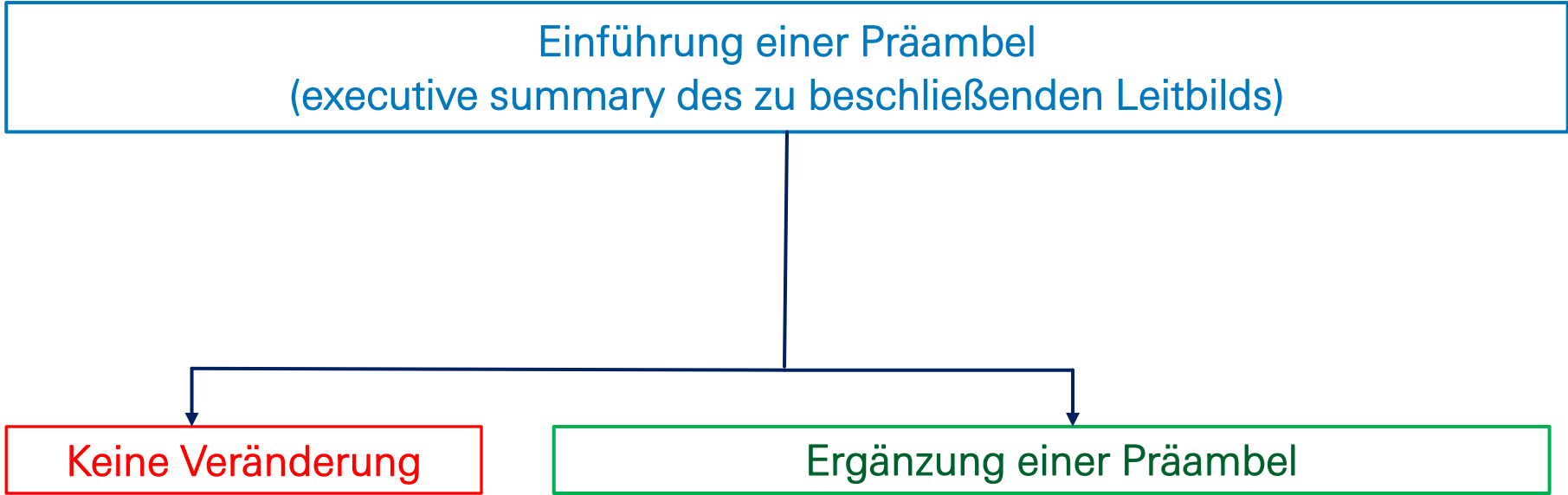
Soll es in den Schlussbestimmungen ein Signal der Synodalität geben, bspw. in Form eines Absatzes „Mittelfristig ist ein Statut anzustreben, welches die synodale Zusammenarbeit der Kirche in Deutschland bestimmt.“



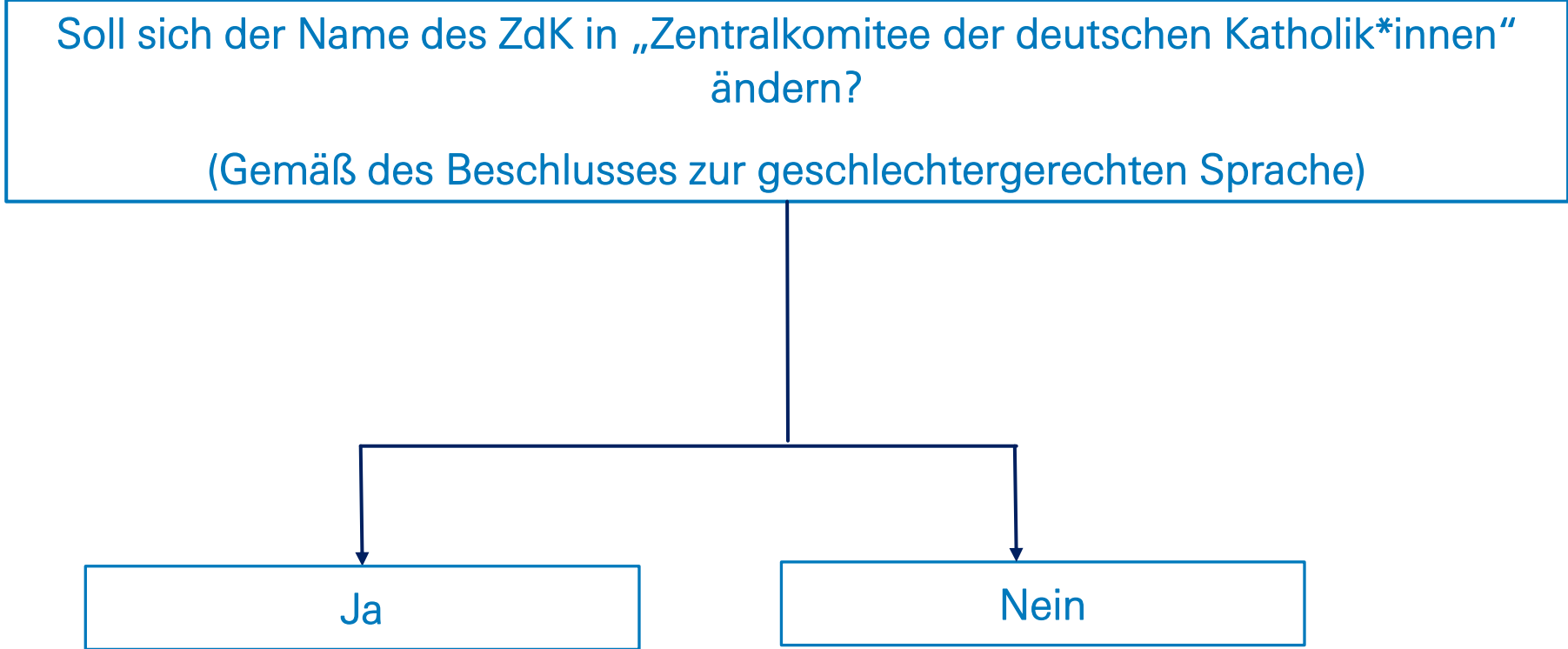
Stimmen Sie der folgenden Präzisierung zu?



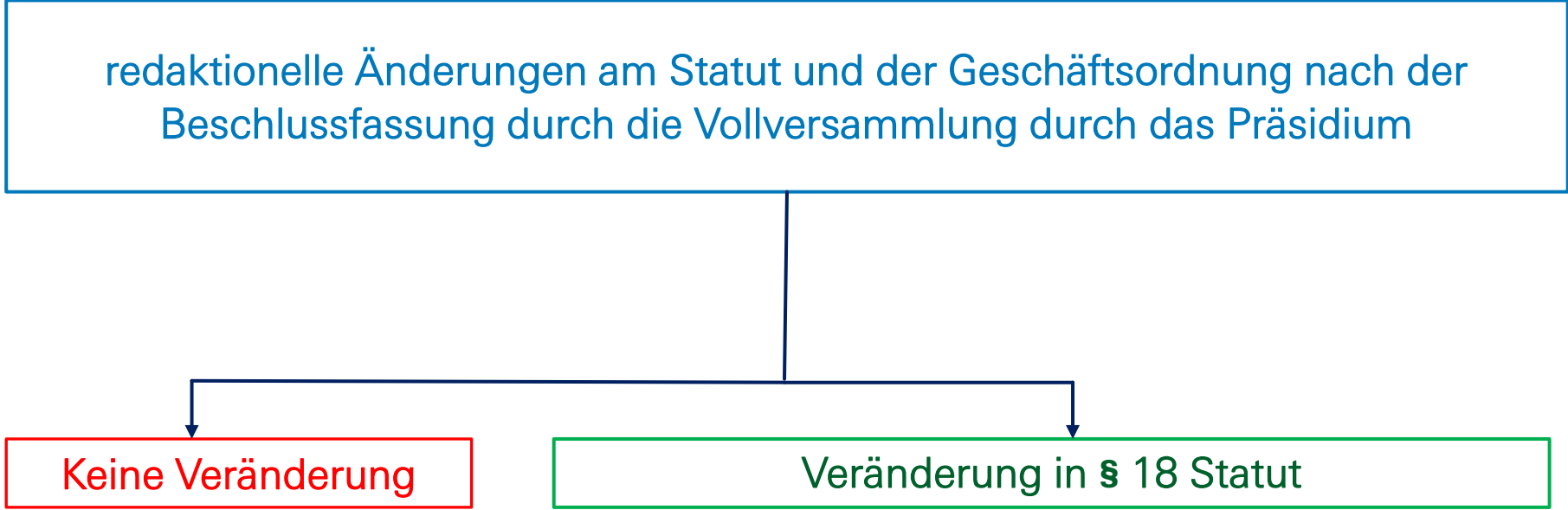
- Unterstützer*innen der Veränderungen
- Dr. Irme Stetter-Karp
 - Wolfgang Klose
 - Birgit Mock
 - Prof. Dr. Claudia Nothelle
 - Prof. Dr. Thomas Söding
 - Dr. Karlies Abmeier
 - Martin Buhl
 - Dr. Stefan Eschbach
 - Dr. Maria Flachsbarth
 - Joachim Frank
 - Ulrike Göken-Huisman
 - Prof. Dr. Ulrich Hemel
 - Karl Kautzsch
 - Lucia Lagoda
 - Regina Masur
 - Nadine Mersch
 - Prof. Dr. Dorothea Sattler
 - Dr. Olaf Tyllack
 - Marie von Manteuffel
 - Eva Maria Welskop-Deffaa



Der Vorschlag für eine Präambel wird nach Verabschiedung des Leitbilds der VV im Frühjahr 2025 zur Beschlussfassung vorgelegt.



Stimmen Sie der folgenden Veränderung zu?



Auftrag an das Präsidium, Übergangsregelungen vorzulegen.



```
graph TD; A[Auftrag an das Präsidium, Übergangsregelungen vorzulegen.] --> B[Keine Übergangsregelungen]; A --> C[Das Präsidium legt dem Hauptausschuss und der Vollversammlung Vorschläge für Übergangsregelungen vor.]
```

Keine
Übergangsregelungen

Das Präsidium legt dem Hauptausschuss und der
Vollversammlung Vorschläge für
Übergangsregelungen vor.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Konkrete Veränderungen

Frage 1 (Wahlordnungen)

Streichung im Statut

§ 9 Wahl des Hauptausschusses

- (1) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 8 Abs. 1) sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für ihre Wahl kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind, oder weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmzahl gewählt. In einem dritten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt.
- (2) Bei der Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher sollen die Mitgliedsgruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der jeweiligen Sachbereiche kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel sind alle von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Sprecherinnen bzw. Sprecher des jeweiligen Sachbereiches aufzuführen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern für den jeweiligen Sachbereich ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so sind in diesen die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die höchste Stimmzahl erhalten hat.
- (3) In begründeten Fällen kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums bis zu drei Mitglieder des Zentralkomitees kooptieren, auch wenn sich dadurch die Zahl von 35 Mitgliedern um die Zahl der kooptierten Mitglieder erhöht.
- (4) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied oder eine Sprecherin bzw. ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung kooptieren. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.

§ 11 Wahl des Präsidiums

Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre



Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt gesondert in einem gemeinsamen Wahlgang. Für die Wahl können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Hauptausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Bei den Vorschlägen für die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll die Zusammensetzung der Vollversammlung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier und weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind.

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 8 Hauptausschuss (1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 35 Mitgliedern des Zentralkomitees. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die zum Hauptausschuss kooptierten Mitglieder.	§ 8 Hauptausschuss (1) XX Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.

Alte Fassung	Neue Fassung
Anstelle von §11 Wahl des Präsidiums	§ 10 Präsidium (2) Der*Die Präsident*in und die XX Vizepräsident*innen werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 14 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär (1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der	§14 Generalsekretär*in (3) Die Wahl und Bestellung des*der Generalsekretär*in ist in der Geschäftsordnung geregelt.



<p>Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit dem Einverständnis der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.</p>	
---	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 16 Sprecherinnen bzw. Sprecher</p> <p>(1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl.</p>	<p>§ 16 Sprecher*innen</p> <p>(1) Die Sprecher*innen der Sachbereiche werden aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.</p>

Änderung in der Geschäftsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) des Statuts</p> <p>(1) Für die nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat</p>	<p>§ 8 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 c) des Statuts</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Mitglieder nach §3 c) bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidat*innen. Der*Die</p>



<p>vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. I eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt.</p> <p>(3) Die Vollversammlung wählt bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. I e) des Statuts) für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, oder wenn auf ihm weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang.</p> <p>(5) Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und</p>	<p>Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt.</p> <p>(3) Die Mitglieder nach § 3 c) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim.</p> <p>(5) Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor dem zweiten Wahlgang gibt der*die Präsident*in bekannt, wie viele Kandidat*innen noch zu wählen sind.</p> <p>(6) Eine Stimme ist ungültig, wenn mehr Namen genannt sind, als Kandidat*innen in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang.</p> <p>(7) Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 c) gewählte Mitglieder des Zentralkomitees aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 c) unterlegenen Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmzahl, die auf sie</p>
---	--



<p>Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor dem zweiten Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind.</p> <p>(6) Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 Abs. 1 e) gewählte Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 e) unterlegenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die auf sie entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.</p>	<p>entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.</p>
--	---



Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§9 Wahl des Hauptausschusses</p> <p>(1) Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Für diese Wahl des Hauptausschusses kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die Mitglieder zu richten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur.</p> <p>(2) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 des Statuts).</p> <p>(3) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden kann. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre</p>	<p>§ 9 Wahl des Hauptausschusses</p> <p>(1) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für den Hauptausschuss bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Mitglieder zur Kandidatur.</p> <p>(2) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.</p> <p>(3) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidat*innen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidat*innen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt, wobei die Bestimmung zu beachten ist, dass mindestens 7 Frauen und mindestens 7 Männer zu wählen sind. In einem dritten Wahlgang sind unter Beachtung der Gender-Quote diejenigen Kandidat*innen gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(4) Eine Stimme ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat*innen zu wählen sind.</p>



<p>Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten bzw. wieviele Frauen und Männer unter Beachtung von Abs. 1 mindestens noch zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als 15 oder weniger als 12 Namen oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für den jeweiligen Wahlgang erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen und wie viele Namen dementsprechend mindestens anzukreuzen sind, wenn der Wahlzettel gültig sein soll.</p> <p>(4) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. In den ggf. erforderlichen weiteren</p>	<p>(5) Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Kandidat*innen bzw. wie viele Frauen und Männer mindestens noch zu wählen sind.</p> <p>(6) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung wählen. Die Wahl muss von der Vollversammlung bestätigt werden.</p>
--	---



<p>Wahlgängen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation ist in der nächsten Vollversammlung durch diese zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses.</p>	
--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 10 Wahl des Präsidiums</p> <p>(1) Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 11 des Statuts) können bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem Mitglied des Zentralkomitees beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er soll die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen</p>	<p>§ 10 Wahl des Präsidiums</p> <p>(1) Wahlvorschläge können sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, bei dem*der Generalsekretär*in eingereicht werden. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist eigene Vorschläge unterbreiten. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidat*innen, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidat*innen vor.</p> <p>(3) Die Wahl des*der Präsident*in erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen</p>

<p>bzw. Vizepräsidenten insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn durch die bis zum Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigt ist (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Er klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor.</p> <p>(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten endet mit der Neuwahl.</p> <p>(4) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(5) Unter den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten müssen zwei Frauen und zwei Männer sein. Deren Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unter</p>	<p>(4) Für die Wahl des*der Präsident*in ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(5) Unter den vier Vizepräsident*innen müssen zwei Frauen und zwei Männer sein.</p> <p>(6) Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen. Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Vizepräsident*innen unter Beachtung von Abs. 5 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsident*innen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsident*innen diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsident*innen übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Eine Stimme ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidat*innen noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Eine Stimme ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist.</p> <p>(7) Stellt ein*e Vizepräsident*in sein* ihr Amt zur Verfügung, wählt die</p>
--	--



Beachtung von Satz 1 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten noch zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsidentinnen

Vollversammlung unter Anwendung der Geschäftsordnung eine*n Nachfolger*in, dessen*deren Amtszeit mit der des Präsidiums synchron bleibt.



<p>übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(6) Bei Ergänzungs- und Nachwahlen für die Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs.1 des Statuts endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Präsidiums.</p>	
--	--

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 11 Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher</p> <p>(1) Für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden Sprecherinnen oder Sprecher aus der Mitte der Vollversammlung (§ 16 Abs. 1 des Statuts) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Sprecherinnen oder Sprechern können auch Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 des Statuts gewählt werden. Bei der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind, die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Statuts zu berücksichtigen, wonach der Hauptausschuss aus höchstens 35 Mitgliedern bestehen darf.</p> <p>(2) Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der</p>	<p>§ Wahl der Sprecher*innen</p> <p>(1) Die Sprecher*innen für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecher*innen oder durch Abwahl.</p> <p>(2) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Sprecher*innen bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecher*in vorgeschlagen, so klärt der*die Generalsekretär*in, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.</p> <p>(3) Die Wahl erfolgt geheim.</p> <p>(4) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.</p> <p>(5) Eine Stimme ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Die Amtszeit der Sprecher*innen endet mit der Neuwahl von Sprecher*innen oder mit ihrer Abwahl. Scheidet ein*e Sprecher*in</p>



<p>vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecherin bzw. Sprecher vorgeschlagen, so klärt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.</p> <p>(3) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 des Statuts).</p> <p>(4) Auf einem gemeinsamen Wahlzettel, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann, sind die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für den jeweiligen Sachbereich zur Kandidatur bereit sind, aufzuführen. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen jeweils eines Namens für jeden Sachbereich. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn auf ihm für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist oder für weniger als drei Viertel der zu besetzenden Sachbereiche Namen angekreuzt sind.</p> <p>(5) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die</p>	<p>während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss ein*e Sprecher*in für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit nach. Die Nachwahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.</p>
--	--



Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. In weiteren erforderlichen Wahlgängen sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben in einem Wahlgang zwei Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sachbereich die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.

- (6) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit der Neuwahl von Sprecherinnen und Sprechern oder mit ihrer Abwahl. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit kooptieren. Die Kooptation ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Sprecherinnen und Sprecher.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 2 (Erhalt des Säulenmodells; Verteilungsschlüssel in der AGKOD raus)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <p>b) 52 Persönlichkeiten aus den katholischen Verbänden;</p> <p>c) 37 Persönlichkeiten aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) 8 Persönlichkeiten aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten;</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <p>b) XX Personen aus der AGKOD-Säule;</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 3 (Unvereinbarkeitsklausel)

Ergänzung im Statut

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem ZdK ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei ZdK-schädigen Verhalten, zulässig. Dies ist insbesondere bei einer Mitgliedschaft in oder mit der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder der Verbreitung von Positionen, die dem christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen, der Fall. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Hauptausschuss. Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden ZdK-Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung schriftlich mitzuteilen und dem auszuschließenden ZdK-Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Hauptausschusssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 4 (externe Moderation)

Änderung in der Geschäftsordnung

§ 5 Leitung der Vollversammlung

(1) Der*Die Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.
Der*Die Präsident*in kann die Moderation der Vollversammlung einem Präsidiumsmitglied oder einer externen Moderation übertragen



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 6 (ZdK e.V.)

Ergänzung im Statut

§ ZdK e.V.

Rechts- und Vermögensträger des ZdK ist der ZdK e.V.. Die Arbeitsweise des ZdK e.V. wird in einer eigenen Satzung geregelt.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 7 (digitale Sitzungen)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

§ 2 Einberufung

Es ist möglich, dass die Vollversammlung digital zusammenkommt und ihre Beschlüsse fasst.

§ 17 Einberufung

(5) Es ist möglich, dass der Hauptausschuss digital zusammenkommt und seine Beschlüsse fasst.

§ 22 Einberufung und Leitung

(1) [...] Das Präsidium kann auch digital zusammenkommen und seine Beschlüsse fassen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 9 (Fristen für Änderungsanträge)

Änderung in der Geschäftsordnung

§ 3 Anträge

- (3) Änderungsanträge können von allen Mitgliedern des ZdK eingebracht werden. Sie sind bis 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich bei dem*der Generalsekretär*in einzureichen. Ad hoc Änderungsanträge sind in der Vollversammlung zulässig.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 10 (Einladungsfristen)

Änderung in der Geschäftsordnung

§ 2 Einberufung

- (1) Die Vollversammlung wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.

§ 3 Anträge

- (2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich (per Post oder elektronisch) bei der*beim Generalsekretär*in eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Maildatum vom Tag der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.

§ 16 Einberufung

- (1) Der Hauptausschuss wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses sind dem*der Generalsekretär*in unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Woche vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen. Unterlagen zur Sitzung werden in der Regel eine Woche vorher versendet.

§ 20 Einberufung und Leitung

- (1) Das Präsidium wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung. Das Präsidium kann auch digital zusammenkommen und Beschlüsse fassen.

Frage 11 (Antragsberatung)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

§ 6 Beratung in der Vollversammlung

- (1) Der*Die Präsident*in oder eine in §5 (2) genannte Person ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.
- (2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachthemen.
- (3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Sitzungsleitung.
 - a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
 - b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Antrag auf Schließung der Redeliste,
 3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 4. Antrag auf Vertagung,
 5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,
 7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 8. Antrag auf Nichtbefassung.
 9. Antrag auf Verweis an einen Sachbereich oder einen ad hoc Arbeitskreis
 - c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.
 - d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.
- (4) Den Mitgliedern des Präsidiums und der*des jeweiligen Berichterstatter*in ist auf sein*ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragsteller*in außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll.
- (5) Die Redezeit kann durch die Leitung der Versammlung beschränkt werden. Der*Die Präsident*in kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.
- (6) Alle Anträge werden, sobald sie aufgerufen sind, zunächst begründet. Die Antragskommissionen und das Präsidium können vorschlagen, mehrere Anträge gemeinsam behandelt, beraten und abgestimmt werden.
- (7) Über die Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:
 1. Weitergehende Anträge
 2. weitestgehender Änderungsantrag
 3. übrige Änderungsanträge

Dabei wird jeweils über das Votum der Antragskommission abgestimmt.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 12 (Ad hoc Arbeitskreise – Einsetzung)

Änderung im Statut

§ 7 Vollversammlung

- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad hoc-Arbeitskreise bilden (§23 ZdK-GO), die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zu einem definierten Zeitpunkt zur Entscheidung vorzulegen haben.

§ 8 Hauptausschuss

- (3) Der Hauptausschuss
- c) kann ad hoc-Arbeitskreise nach § 25 Geschäftsordnung einsetzen,

§ 9 Präsidium

- (3) Das Präsidium
- a) kann ad hoc-Arbeitskreise einsetzen,

Ergänzung in der Geschäftsordnung

§ 25 Ad hoc-Arbeitskreise

- (1) Das Präsidium, der Hauptausschuss und die Vollversammlung können für aktuelle Themen einen ad hoc-Arbeitskreis einsetzen. Das einsetzende Organ definiert bei der Einsetzung die Mandatierung des ad hoc-Arbeitskreises und bestimmt, bis wann abschließende Arbeitsergebnisse vorliegen müssen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 13 (Ad hoc Arbeitskreise – Berufung)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

§ 25 Ad hoc-Arbeitskreise

(2) Die Berufung der Mitglieder von Ad hoc-Arbeitskreisen obliegt dem Präsidium.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 16 (Sachbereiche – Größe)

Änderung in der Geschäftsordnung

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>III. Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher</p> <p>Die Vollversammlung bestimmt, welche Sachbereiche einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen (§ 7 Abs. 5 des Statuts) und wählt die Sprecherinnen und Sprecher für diese Sachbereiche für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl. Zu Sprecherinnen und Sprechern können Mitglieder des Zentralkomitees einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden (§ 7 Abs. 7 des Statuts).</p>	<p>IV. Sachbereiche und Sprecher*innen</p> <p>§ 23 Sachbereiche</p> <p>(6) Die Aufgabe der Sachbereiche ist die Beratung der Organe des ZdK im Blick auf relevante politische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen. Auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative erarbeitet der jeweilige Sachbereich Beschlussvorlagen des ZdK vor.</p> <p>(7) Ein Sachbereich kann maximal 20 Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte ZdK-Mitglieder, haben. Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht. Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Sachbereiche zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen auf Vorschlag des*der Sprecher*in einrichten.</p> <p>(8) Inhaltlich begleitet und unterstützt wird der Sachbereich von einem*r Geschäftsführer*in aus dem Generalsekretariat. Der*Die Geschäftsführer*in fertigt die Protokolle der Sitzungen des Sachbereichs an und bringt die Diskussionen des Sachbereichs in die politische Arbeit des ZdK ein.</p> <p>(9) Ein Antrag innerhalb des Sachbereichs gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sachbereichs dafür stimmen. Sollen Texte im Namen des Sachbereichs in ein weiteres Organ eingebracht werden (vgl. §8 GO), bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 17 (Sachbereiche – Wahl der Mitglieder)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

§ 26 Wahl der Mitglieder der Sachbereiche

- (1) Der Hauptausschuss wählt die ZdK-Mitglieder in den jeweiligen Sachbereich. Die Mitglieder werden geheim und mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Präsidium können darüber hinaus Berater*innen in die Sachbereiche nachberufen.
- (2) Jedes ZdK-Mitglied kann sich auf die Mitarbeit in einem Sachbereich bewerben. Die Wahlliste verantwortet der*die jeweilige Sprecher*in in Zusammenarbeit mit dem*der jeweiligen Geschäftsführer*in.
- (3) Jedes ZdK-Mitglied kann sich auf die Mitarbeit in verschiedenen Sachbereichen bewerben. Im Falle der Wahl muss sich das ZdK-Mitglied für einen Sachbereich entscheiden.
- (4) Der*Die Sprecher*in kann Wahlempfehlungen aussprechen.
- (5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Sachbereich, entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem*der jeweiligen Sprecher*in, ob eine weitere Person nachberufen werden soll



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 18 (Sachbereiche – Fixierung)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Vollversammlung (5) Die Vollversammlung legt die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen, fest.	§ 7 Vollversammlung (5) Die Vollversammlung richtet XX Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des ZdK bedürfen, ein.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 19 (Sachbereiche – Reduktion)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 7 Vollversammlung (5) Die Vollversammlung legt die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen, fest.	§ 7 Vollversammlung (5) Die Vollversammlung richtet vier Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des ZdK bedürfen, ein.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 20 (Mini-GO für Sachbereiche)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

V. Sachbereiche und Sprecher*innen

§ 23 Sachbereiche

- (1) Die Aufgabe der Sachbereiche ist die Beratung der Organe des ZdK im Blick auf relevante politische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen. Auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative erarbeitet der jeweilige Sachbereich Beschlussvorlagen des ZdK vor.
- (2) Ein Sachbereich kann maximal 20 Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte ZdK-Mitglieder, haben. Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht. Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Sachbereiche zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen auf Vorschlag des*der Sprecher*in einrichten.
- (3) Inhaltlich begleitet und unterstützt wird der Sachbereich von einem*r Geschäftsführer*in aus dem Generalsekretariat. Der*Die Geschäftsführer*in fertigt die Protokolle der Sitzungen des Sachbereichs an und bringt die Diskussionen des Sachbereichs in die politische Arbeit des ZdK ein.
- (4) Ein Antrag innerhalb des Sachbereichs gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sachbereichs dafür stimmen. Sollen Texte im Namen des Sachbereichs in ein weiteres Organ eingebracht werden (vgl. §8 GO), bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses.

§ 24 Aufgabe des*r Sprecher*in

- (1) Die Leitung des Sachbereichs hat der*die Sprecher*in inne. Er*Sie ist für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben des Sachbereichs verantwortlich. Dafür identifiziert er*sie gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in und im Zusammenspiel mit den anderen Sprecher*innen eine Agenda für die Amtsperiode des Sachbereichs. Darüber hinaus lädt er*sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.
- (2) Der*die Sprecher*in kann zu Themen, die in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, öffentlich Stellung nehmen. Dabei ist der jeweils gültigen Beschlusslage des ZdK Folge zu leisten. Abweichende Positionen sind als solche kenntlich zu machen.

§ Beschlüsse, Erklärungen und Stellungnahmen

- (1) Anträge, die von einzelnen Mitgliedern des ZdK an die Vollversammlung ergehen, werden als Beschluss verabschiedet.
- (2) Erklärungen sind Texte aus einem Sachbereich, einem ad-hoc Arbeitskreis, dem Präsidium oder dem Hauptausschuss, die eine größere Linie abbilden und die auf Auftrag oder durch Eigeninitiative erstellt wurden. Sie werden zunächst in einem weiteren Organ bearbeitet, bevor sie von den Organen gem. §6 (1) a)-c) Statut des ZdK verabschiedet werden können.
- (3) Das Präsidium kann darüber hinaus Positionierungen abgeben.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 21 (Vollversammlung – Frequenz)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Vollversammlung (3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Zentralkomitees ihre Einberufung verlangt.</p>	<p>§ 7 Vollversammlung (2) Die Vollversammlung tritt XX mal in zwei Jahren und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des ZdK ihre Einberufung verlangt. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 22/23 (Art der Vollversammlung)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 7 Vollversammlung (3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Zentralkomitees ihre Einberufung verlangt.</p>	<p>§ 7 Vollversammlung (3) Die Vollversammlung tritt XX mal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des ZdK ihre Einberufung verlangt. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vollversammlung findet xx mal im Jahr analog und xx mal digital statt.</p>

Frage 27 (Verteilungsschlüssel und Größe VV)**Änderung im Statut**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <p>a) aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem drei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;</p> <p>b) 52 Persönlichkeiten aus den katholischen Verbänden;</p> <p>c) 37 Persönlichkeiten aus Aktionen, Sachverbänden, Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) 8 Persönlichkeiten aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten;</p> <p>e) bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;</p> <p>f) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecherinnen und Sprecher der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis e) sind.</p>	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <p>a) aus jeder Diözese zwei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem zwei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;</p> <p>b) 65 Personen aus der AGKOD-Säule;</p> <p>c) 30 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;</p> <p>d) der*die Generalsekretär*in des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.</p> <p>e) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecher*innen der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis d) sind.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 28 (Vertretungsregelung)

Ergänzung im Statut

§3 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) können sich vertreten lassen. Die vertretenden Personen müssen von ihrer entsendenden Organisation oder Rat für die gesamte Amtszeit gewählt werden.



Frage 30 (Kooption im Hauptausschuss)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 8 Hauptausschuss</p> <p>(1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 35 Mitgliedern des Zentralkomitees. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die zum Hauptausschuss kooptierten Mitglieder.</p> <p>(2) Außerdem gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an.</p>	<p>§ 8 Hauptausschuss</p> <p>(1) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung gewählte Mitglieder und die Sprecher*innen der Sachbereiche. Darüber hinaus können durch das Präsidium eingeladene Gäste am Hauptausschuss einmalig teilnehmen. Der Kontaktbischof und der*die Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe sind Ständige Gäste des Hauptausschusses.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 34 (Größe des Präsidiums)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 10 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Der Geistliche Assistent nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.</p>	<p>§ 9 Präsidium</p> <p>(2) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in, den drei Vizepräsident*innen und dem*der Generalsekretär*in.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 37 (Konkretisierung der Aufgaben)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 2 Aufgabe Das Zentralkomitee</p> <ul style="list-style-type: none">a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit;b) gibt Anregungen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;c) wirkt an den kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und berät die Deutsche Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Lebens;d) hat gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der deutschen Katholiken, wie die Deutschen Katholikentage, vorzubereiten und durchzuführen;e) nimmt die Anliegen und Aufgaben der deutschen Katholiken im Ausland und auf internationaler Ebene wahr;f) trägt für die Durchführung und Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen Sorge.	<p>§ 2 Aufgaben Das Zentralkomitee</p> <ul style="list-style-type: none">a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholik*innen in der Öffentlichkeit;b) entwickelt Initiativen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholik*innen in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;c) wirkt an kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und arbeitet mit der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Lebens zusammen;d) bereitet gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der in Deutschland lebenden Katholik*innen, wie die Deutschen Katholikentage, vor, führt sie durch und entwickelt sie weiter;e) trägt Projekte der multilateralen Ökumene wie den Ökumenischen Kirchentag mit;f) fördert die internationale Zusammenarbeit in der Weltkirche.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 38 (Umbenennung und Präzisierung der Verbindung zur DBK)

Änderung im Statut

Alte Fassung	Neue Fassung
<p>§ 13 Geistlicher Assistent</p> <p>(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Geistlichen Assistenten. Der Geistliche Assistent berät das Zentralkomitee in geistlichen und theologischen Fragen.</p> <p>(2) Der Geistliche Assistent schlägt gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär dem Hauptausschuss einen Priester zur Bestellung als Rektor vor. Die Bestellung wird von der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt.</p>	<p>§ Kontaktbischof</p> <p>(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Diözesanbischof als Kontaktbischof für das ZdK.</p> <p>(2) Aufgabe des Kontaktbischofs ist die Gewährleistung des Austausches zwischen den deutschen Bischöfen und dem ZdK. Der Kontaktbischof berät das ZdK und informiert die deutsche Bischofskonferenz über die Arbeit des ZdK</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 39 (Abschaffung des Amtes des Rektors)

Streichung der Passagen zum Rektor in den §§14 und 15 Statut

§ 14 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit dem Einverständnis der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.

(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Aufgaben des Zentralkomitees gemäß § 2 des Statuts im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees eigenverantwortlich aus. Sie bzw. er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie bzw. er leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen.

(3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate und - gemeinsam mit dem Geistlichen Assistenten - die Bestellung des Rektors vor.

(4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter und Referentinnen und Referenten vor.

§ 15 Generalsekretariat

(1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) In der Arbeit des Generalsekretariats nimmt der Rektor in besonderer Weise die geistlichen, theologischen und pastoralen Aufgaben wahr.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 40 (Abschaffung der Bestätigung der Wahlen von Präsident*in und Generalsekretär*in)

Streichung im Statut

§ 11 Wahl des Präsidiums

[...] Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt. [...]

§ 14 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär

(1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. [...]



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 42 (Medienvertreter*innen)

Ergänzung in der Geschäftsordnung

1. Vollversammlung

§ 1 Sitz und Stimmrecht

(5) Die Vollversammlung tagt in der Regel medienöffentlich. Ausgewählte Tagesordnungspunkte können vor der Vollversammlung durch Entscheidung des Präsidiums oder während der Vollversammlung auf Antrag ohne Medienvertreter*innen abgehalten werden.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 43 (Präambel)

Platzhalter [Ein neuer Vorschlag folgt nach Beschluss des Leitbilds]



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 45 (redaktionelle Veränderungen)

§18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(5) Redaktionelle Änderungen am Statut kann das Präsidium allein vornehmen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Frage 46 (Übergangsregelungen)

Das Präsidium wird beauftragt, Übergangsregelungen dem Hauptausschuss und der Vollversammlung vorzulegen.



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

Gegenüberstellung

Statut

Aktuelles Statut	Vorschlag der Satzungskommission
	<p>Präambel</p> <p>Wir, das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (ZdK), sind die katholische Stimme in der Zivilgesellschaft in Deutschland. Aus unserem Glauben leiten wir den Auftrag ab, Kirche, Gesellschaft und Politik aktiv mitzugestalten. Aus unseren historischen Wurzeln, dem Kampf für Religionsfreiheit, setzen wir uns auch heute für die Freiheit des Menschen und den Schutz seiner von Gott gegebenen unveräußerlichen und unverletzlichen Würde ein. Wir suchen in aller Unterschiedlichkeit gemeinsame Positionen und Haltungen, die wir in der Öffentlichkeit vertreten und mit denen wir uns in den gesellschaftlichen Diskurs und die Politik miteinbringen. Als Teil der Weltkirche übernehmen wir Verantwortung für die Zukunft unserer Kirche.</p> <p>Wir fördern Freiheit und Gerechtigkeit, befinden uns im Dialog mit Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur und arbeiten an einer zukunftsfähigen Kirche.</p> <p>Das Statut des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (kurz: ZdK-Statut) setzt dafür den notwendigen Handlungsrahmen.</p>
<p>§ 1 Das Zentralkomitee</p> <p>(1) Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken ist der Zusammenschluss von Vertreterinnen und Vertretern der Diözesanräte und der katholischen Verbände sowie von Institutionen des Laienapostolats und von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.</p> <p>(2) Es ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.</p>	<p>§ 1 Status</p> <p>(1) Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken (im folgenden ZdK) ist der Zusammenschluss von Vertreter*innen der Diözesanräte und der katholischen Verbände und Organisationen sowie von Institutionen des Laienapostolats und von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche und Gesellschaft.</p> <p>(2) Es ist das von der Deutschen Bischofskonferenz anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Kirche.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

<p>(3) Die Mitglieder des Zentralkomitees fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des ZdK fassen ihre Entschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer kirchlicher Institutionen und deren Organen unabhängig.</p>
<p>§ 2 Aufgabe Das Zentralkomitee</p> <ul style="list-style-type: none">a) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit;b) gibt Anregungen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholiken in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;c) wirkt an den kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und berät die Deutsche Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Lebens;d) hat gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der deutschen Katholiken, wie die Deutschen Katholikentage, vorzubereiten und durchzuführen;e) nimmt die Anliegen und Aufgaben der deutschen Katholiken im Ausland und auf internationaler Ebene wahr;f) trägt für die Durchführung und Erfüllung der entsprechenden Maßnahmen Sorge.	<p>§ 2 Aufgaben Das Zentralkomitee</p> <ul style="list-style-type: none">g) beobachtet die Entwicklungen im gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Leben und vertritt die Anliegen der Katholik*innen in der Öffentlichkeit;h) entwickelt Initiativen für das apostolische Wirken der Kirche und der Katholik*innen in der Gesellschaft und stimmt die Arbeit der in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander ab;i) wirkt an kirchlichen Entscheidungen auf überdiözesaner Ebene mit und arbeitet mit der Deutschen Bischofskonferenz in Fragen des gesellschaftlichen, politischen, sozioökonomischen und kirchlichen Lebens zusammen;j) bereitet gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der in Deutschland lebenden Katholik*innen, wie die Deutschen Katholikentage, vor, führt sie durch und entwickelt sie weiter;k) trägt Projekte der multilateralen Ökumene wie den Ökumenischen Kirchentag mit;l) fördert die internationale Zusammenarbeit in der Weltkirche.
<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(1) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus jeder Diözese drei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem drei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;b) 52 Persönlichkeiten aus den katholischen Verbänden;c) 37 Persönlichkeiten aus Aktionen, Sachverbänden,	<p>§ 3 Mitglieder</p> <p>(3) Mitglieder des Zentralkomitees sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) aus jeder Diözese zwei Persönlichkeiten des Diözesanrates; außerdem zwei Persönlichkeiten des Katholikenrates beim katholischen Militärbischof für die Deutsche Bundeswehr sowie drei Persönlichkeiten des Bundespastoralrates der Katholiken anderer Muttersprache;b) 65 Personen aus der AGKOD-Säule;



<p>Berufsverbänden und sonstigen Zusammenschlüssen;</p> <p>d) 8 Persönlichkeiten aus Geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen sowie aus den Säkularinstituten;</p> <p>e) bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;</p> <p>f) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecherinnen und Sprecher der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis e) sind.</p> <p>(2) Für die Wahl der weiteren Mitglieder gem. Abs. 1 e) können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Der Hauptausschuss erstellt als Wahlkommission aufgrund dieser Vorschläge, die er durch eigene ergänzen kann, eine Liste der Kandidatinnen und Kandidaten.</p>	<p>c) 30 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder;</p> <p>d) der*die Generalsekretär*in des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.</p> <p>e) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecher*innen der Sachbereiche, soweit sie nicht mehr Mitglieder nach den Buchstaben a) bis d) sind.</p> <p>(2) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) und b) können sich vertreten lassen. Die vertretenden Personen müssen von ihrer entsendenden Organisation oder Rat für die gesamte Amtszeit gewählt werden.</p>
<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erwerben:</p> <p>a) die Persönlichkeiten der Diözesanräte durch Wahl in der Vollversammlung des Diözesanrates bzw. des Katholikenrates oder des dem Diözesanrat bzw. Katholikenrat entsprechenden Gremiums, das das von dem Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium ist;</p> <p>b) die Persönlichkeiten gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch die Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erwerben:</p> <p>b) die Persönlichkeiten der Diözesanräte durch Wahl in der Vollversammlung des Diözesanrates bzw. des Katholikenrates oder des dem Diözesanrat bzw. Katholikenrat entsprechenden Gremiums, das das von dem Diözesanbischof gemäß Nr. 26 des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien anerkannte Gremium ist;</p> <p>c) die Persönlichkeiten gemäß § 3 Abs. 1 b) durch die Wahl der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands bzw. bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen</p>



<p>Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;</p> <p>c) die weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) durch Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a), b), c), d) und f) in der Vollversammlung des Zentralkomitees der deutschen Katholiken;</p> <p>d) die Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht mehr Mitglieder gem. § 3 Abs. 1a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 11 oder die Bestellung gemäß § 8 Abs. 3 e); die Sprecherinnen bzw. Sprecher, soweit sie nicht mehr Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis e) sind, durch die Wahl gemäß § 9 Abs. 2.</p> <p>(2) Bei der Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) bis f) sollen Frauen und Männer in gleichem Maße berücksichtigt werden.</p>	<p>Organisation, der das ausgeschiedene Mitglied angehört (hat);</p> <p>d) die weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) durch Wahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) digital durch die Vollversammlung des ZdK.</p> <p>e) die Mitglieder des Präsidiums und die Sprecher*innen, soweit sie nicht Mitglied nach §3 (1) a)-d) sind, durch ihre Wahl.</p>
<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Wahl einer anderen Persönlichkeit;</p> <p>b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b), c) und d) durch Neuwahl der von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands zu wählenden Mitglieder oder während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;</p> <p>c) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 e) bis f) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Niederlegung ihres Mandats. Findet die Vollversammlung, in der die Neuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e) oder die Wahl der Mitglieder des Präsidiums oder der Sprecherinnen und Sprecher gemäß § 3 Abs. 1 f) erfolgt, erst nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende dieser Vollversammlung;</p>	<p>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet:</p> <p>a) bei den Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 a) durch Wahl einer anderen Persönlichkeit;</p> <p>b) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 b) durch Neuwahl der von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands zu wählenden Mitglieder oder während einer laufenden Wahlperiode durch Nachwahl durch den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen Deutschlands auf Vorschlag der betreffenden Organisation;</p> <p>c) bei Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 c) vier Jahre nach ihrer Wahl oder durch Niederlegung ihres Mandats. Findet die Vollversammlung, in der die Neuwahl der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c) erst nach Ablauf von vier Jahren statt, so endet die Mitgliedschaft erst mit dem Ende dieser Vollversammlung.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus</p>



	<p>dem ZdK ist nur aus wichtigem Grund, insbesondere bei ZdK-schädigen Verhalten, zulässig. Dies ist insbesondere bei einer Mitgliedschaft in oder mit der tätigen Unterstützung einer Gruppierung, Organisation oder Partei oder der Verbreitung von Positionen, die dem christlichen Menschenbild und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung widersprechen, der Fall. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Hauptausschuss. Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden ZdK-Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Hauptausschusssitzung schriftlich mitzuteilen und dem auszuschließenden ZdK-Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Hauptausschusssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.</p>
<p>§ 6 Organe Organe des Zentralkomitees sind: a) die Vollversammlung b) der Hauptausschuss c) das Präsidium d) die Präsidentin bzw. der Präsident.</p>	<p>§ 6 Organe (1) Organe des Zentralkomitees sind: a) die Vollversammlung b) der Hauptausschuss c) das Präsidium d) der*die Präsident*in.</p>
<p>§ 7 Vollversammlung (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Zentralkomitees. Außerdem gehören der Vollversammlung mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise, die nicht Mitglieder der Vollversammlung sind, werden zu den Vollversammlungen eingeladen, bei denen Fragen ihres Arbeitskreises behandelt werden. Insoweit haben Sie beratende Stimme.</p>	<p>§ 7 Vollversammlung (1) Die Vollversammlung besteht aus den 155 Mitgliedern des ZdK. Dem Kontaktbischof (§13 ZdK-Statut) und dem*der Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe wird ein Gaststatus in der Vollversammlung eingeräumt. (2) Die Vollversammlung tritt XXmal in zwei Jahren und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des ZdK ihre Einberufung verlangt. Die Vollversammlung tagt öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Die Vollversammlung findet xx mal im Jahr analog und xx mal digital statt.</p>



<p>(3) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal jährlich und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss dies beschließt oder ein Viertel der Mitglieder des Zentralkomitees ihre Einberufung verlangt.</p> <p>(4) Die Vollversammlung berät über die in § 2 des Statuts genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu ihre Beschlüsse. Sie gibt Richtlinien für die Arbeit des Zentralkomitees.</p> <p>(5) Die Vollversammlung legt die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen, fest.</p> <p>(6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben.</p> <p>(7) Die Vollversammlung wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit bedürfen. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern können auch Personen gewählt werden, die Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind. Sie wählt ferner die neben dem Präsidium in die „Gemeinsame Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees. Bei den Wahlen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, der Mitglieder des Hauptausschusses sowie der Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz ist eine weitestgehende paritätische Vertretung von Frauen und Männern zu gewährleisten. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für das ZdK.</p>	<p>(3) Die Vollversammlung berät über die in § 2 ZdK-Statut genannten Aufgaben des ZdK und fasst dazu ihre Beschlüsse. Sie gibt Richtlinien für die Arbeit des ZdK.</p> <p>(4) Die Vollversammlung wählt den*die Präsident*in, die Vizepräsident*innen, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Sprecher*innen unter Beachtung der Geschlechtergerechtigkeit. Das Nähere hierzu regelt die Geschäftsordnung. Sie bestätigt die Wahl der Mitglieder der Sachbereiche.</p> <p>(5) Die Vollversammlung richtet vier Sachbereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des ZdK bedürfen, ein.</p> <p>(6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad hoc-Arbeitskreise bilden (§23 ZdK-GO), die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zu einem definierten Zeitpunkt zur Entscheidung vorzulegen haben.</p> <p>(7) Die Vollversammlung beschließt eine Geschäftsordnung für das ZdK.</p>
--	--

**§ 8 Hauptausschuss**

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus bis zu 35 Mitgliedern des Zentralkomitees. Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung für vier Jahre aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie die zum Hauptausschuss kooptierten Mitglieder.
- (2) Außerdem gehören dem Hauptausschuss mit beratender Stimme der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter an.
- (3) Der Hauptausschuss
 - a) berät die in § 2 genannten Aufgaben des Zentralkomitees und fasst dazu seine Beschlüsse, soweit die Vollversammlung dies nicht selbst tut;
 - b) koordiniert die Tätigkeit der Sprecherinnen bzw. Sprecher in den von der Vollversammlung festgelegten Sachbereichen und trägt dafür Sorge, dass das öffentliche Wirken der Sprecherinnen und Sprecher im Rahmen der Sachbereiche auf der Grundlage der Richtlinien der Vollversammlung und der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees erfolgt;
 - c) entscheidet über die Einrichtung der Arbeitskreise und legt fest, ob diese Arbeitskreise nur für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben oder für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden;
 - d) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - e) entscheidet auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten über die Bestellung und Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs;
 - f) entscheidet über die Zustimmung zur Bestellung des Geistlichen Assistenten durch die Deutsche Bischofskonferenz;
 - g) entscheidet über die Vorschläge der Generalsekretärin bzw. des

§ 8 Hauptausschuss

- (4) Mitglieder des Hauptausschusses sind die Mitglieder des Präsidiums, 15 von der Vollversammlung gewählte Mitglieder und die Sprecher*innen der Sachbereiche. Darüber hinaus können durch das Präsidium eingeladene Gäste am Hauptausschuss einmalig teilnehmen. Der Kontaktbischof und der*die Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe sind Ständige Gäste des Hauptausschusses.
- (5) 15 Mitglieder des Hauptausschusses werden aus der Mitte der Vollversammlung für vier Jahre gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Der Hauptausschuss
 - a. berät die in § 2 genannten Aufgaben des ZdK und fasst dazu Beschlüsse, soweit die Vollversammlung dies nicht selbst tut;
 - b. koordiniert die Tätigkeit der Sprecher*innen in den von der Vollversammlung festgelegten Sachbereichen und wirkt darauf hin, dass das interne und öffentliche Wirken der Sprecher*innen im Rahmen der Sachbereiche auf der Grundlage der Richtlinien der Vollversammlung und der Beschlüsse der Organe des ZdK erfolgt;
 - c. kann ad hoc-Arbeitskreise nach § 25 Geschäftsordnung einsetzen,
 - d. schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - e. entscheidet auf Vorschlag des*der Präsident*in über die Bestellung und Abberufung des*der Generalsekretär*in;
 - f. bestätigt den Kontaktbischof,
 - g. wählt die Mitglieder der Sachbereiche.
 - h. erstellt die Listen der Kandidat*innen für die Wahlen des*der Präsident*in und der Vizepräsident*innen, der weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 c), der Mitglieder des



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

<p>h) Generalsekretärs zur Einrichtung der Referate im Generalsekretariat; entscheidet über den Vorschlag des Geistlichen Assistenten und der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs für die Bestellung des Rektors im Generalsekretariat;</p> <p>i) erstellt die Listen der Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen und der Vizepräsidenten, der weiteren Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 e), der Mitglieder des Hauptausschusses, der Sprecherinnen bzw. der Sprecher für die jeweiligen Sachbereiche sowie der neben dem Präsidium zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter des Zentralkomitees in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz;</p> <p>j) wirkt bei der Regelung der Zusammenarbeit von Bischofskonferenz und Zentralkomitee in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit.</p>	<p>Hauptausschusses, der Sprecher*innen für die jeweiligen Sachbereiche sowie der zu wählenden Vertreter*innen des ZdK in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit der Deutschen Bischofskonferenz.</p> <p>i. wirkt bei der Regelung der Zusammenarbeit von Bischofskonferenz und Zentralkomitee in der „Gemeinsamen Konferenz“ mit.</p>
<p>§ 9 Wahl des Hauptausschusses</p> <p>(5) Bei der Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses gemäß § 8 Abs. 1) sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für ihre Wahl kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen bzw. Kandidaten zu wählen sind, oder weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und</p>	

Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. In einem dritten Wahlgang sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt.

- (6) Bei der Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher sollen die Mitgliedsgruppen der Vollversammlung angemessen berücksichtigt werden. Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher der jeweiligen Sachbereiche kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Kandidatinnen und Kandidaten aus der Mitte der Vollversammlung vorschlagen. Die Wahl erfolgt geheim. Auf dem Stimmzettel sind alle von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die Sprecherinnen bzw. Sprecher des jeweiligen Sachbereiches aufzuführen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Zu Sprecherinnen bzw. Sprechern für den jeweiligen Sachbereich ist die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erhalten hat. Sind weitere Wahlgänge erforderlich, so sind in diesen die Kandidatin bzw. der Kandidat gewählt, die bzw. der die höchste Stimmenzahl erhalten hat.
- (7) In begründeten Fällen kann der Hauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums bis zu drei Mitglieder des Zentralkomitees kooptieren, auch



<p>wenn sich dadurch die Zahl von 35 Mitgliedern um die Zahl der kooptierten Mitglieder erhöht.</p> <p>(8) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied oder eine Sprecherin bzw. ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung kooptieren. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die nächste Vollversammlung.</p>	
<p>§10 Präsidium</p> <p>(1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten und der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär. Der Geistliche Assistent nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.</p> <p>(2) Das Präsidium entscheidet in Fällen, in denen die mit der Einberufung des Hauptausschusses verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würde.</p> <p>(3) Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">a) beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche eingerichtet werden. Die Mitgliedschaft in einem Arbeitskreis setzt nicht die Mitgliedschaft im ZdK voraus;b) gibt den Arbeitskreisen Richtlinien für ihre Arbeit;c) entscheidet über die Frage, ob Vorlagen, die ein Arbeitskreis im Auftrag der Organe des Zentralkomitees erstellt hat, zu veröffentlichen sind, soweit das entsprechende Organ dies nicht selbst entschieden hat;d) gibt der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär Weisungen für ihre bzw. seine Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung der Arbeit;	<p>§ 9 Präsidium</p> <p>(3) Das Präsidium besteht aus dem*der Präsident*in, den drei Vizepräsident*innen und dem*der Generalsekretär*in.</p> <p>(4) Der*Die Präsident*in und die drei Vizepräsident*innen werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Das Präsidium entscheidet in Fällen, in denen die mit der Einberufung des Hauptausschusses verbundenen Verzögerungen einen nicht vertretbaren Nachteil herbeiführen würden.</p> <p>(6) Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none">b) kann ad hoc-Arbeitskreise einsetzen,c) beruft die Mitglieder der ad hoc-Arbeitskreise und benennt weitere Mitglieder der Sachbereiche.d) gibt den Sachbereichen Richtlinien für ihre Arbeit,e) entscheidet über die Frage, ob Vorlagen der Sachbereiche und Gesprächskreise zu veröffentlichen sind,f) gibt dem*der Generalsekretär*in Weisungen für seine*ihre Arbeit und entscheidet in Zweifelsfällen über die Durchführung der Arbeit



<p>e) bestellt auf Vorschlag der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs die Referatsleiterinnen und Referatsleiter sowie die Referentinnen und Referenten.</p>	
<p>§ 11 Wahl des Präsidiums Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird durch die Deutsche Bischofskonferenz bestätigt. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt gesondert in einem gemeinsamen Wahlgang. Für die Wahl können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, dem Hauptausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Bei den Vorschlägen für die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten soll die Zusammensetzung der Vollversammlung nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier und weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen als Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind.</p>	
<p>§ 12 Die Präsidentin bzw. der Präsident (1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt das Zentralkomitee und wird dabei von den Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unterstützt. (2) Sie bzw. er beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums. (3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann sich durch eine Vizepräsidentin</p>	<p>§ 10 Präsident*in (1) Der*Die Präsident*in vertritt das ZdK und wird dabei von den Mitgliedern des Präsidiums unterstützt. (2) Der*Die Präsident*in beruft, leitet und moderiert die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Präsidiums, sofern es keine externe Moderation gibt. (3) Der*Die Präsident*in kann sich durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.</p>



<p>bzw. einen Vizepräsidenten vertreten lassen.</p> <p>(4) Die Präsidentin bzw. der Präsident schlägt dem Hauptausschuss die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär zur Bestellung vor. Sie bzw. er kann dem Hauptausschuss die Abberufung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs vorschlagen.</p>	<p>(4) Der*Die Präsident*in schlägt dem Hauptausschuss den*die Generalsekretär*in zur Bestellung vor. Der*Die Präsident*in kann dem Hauptausschuss die Abberufung des*der Generalsekretär*in vorschlagen.</p>
<p>§ 13 Geistlicher Assistent</p> <p>(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Geistlichen Assistenten. Der Geistliche Assistent berät das Zentralkomitee in geistlichen und theologischen Fragen.</p> <p>(2) Der Geistliche Assistent schlägt gemeinsam mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär dem Hauptausschuss einen Priester zur Bestellung als Rektor vor. Die Bestellung wird von der Deutschen Bischofskonferenz bestätigt.</p>	<p>§ 11 Kontaktbischof</p> <p>(1) Mit Zustimmung des Hauptausschusses bestellt die Deutsche Bischofskonferenz einen Diözesanbischof als Kontaktbischof für das ZdK.</p> <p>(2) Aufgabe des Kontaktbischofs ist die Gewährleistung des Austausches zwischen den deutschen Bischöfen und dem ZdK. Der Kontaktbischof berät das ZdK und informiert die deutsche Bischofskonferenz über die Arbeit des ZdK</p>
<p>§ 14 Generalsekretärin bzw. Generalsekretär</p> <p>(1) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten mit Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz für acht Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten und mit dem Einverständnis der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs kann der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär kann auf Vorschlag der Präsidentin bzw. des Präsidenten durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.</p> <p>(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär führt die Aufgaben des Zentralkomitees gemäß § 2 des Statuts im Rahmen der Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees eigenverantwortlich aus. Sie bzw. er ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des</p>	<p>§ 12 Generalsekretär*in</p> <p>(1) Der*Die Generalsekretär*in führt die Aufgaben des ZdK gemäß § 2 ZdK-Statut im Rahmen der Beschlüsse der Organe des ZdK eigenverantwortlich aus. Er*Sie ist für die Durchführung der Beschlüsse der Organe, die Organisation des Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich.</p> <p>(2) Der*Die Generalsekretär*in leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen. Der*Die Generalsekretär*in ist zudem Geschäftsführer*in des ZdK e.V.</p> <p>(3) Die Wahl und Bestellung des*der Generalsekretär*in ist in der Geschäftsordnung geregelt</p>



<p>Generalsekretariats und die Erledigung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Sie bzw. er leitet das Generalsekretariat und erteilt die für die Arbeit des Generalsekretariats erforderlichen Weisungen.</p> <p>(3) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Hauptausschuss die Einrichtung der Referate und - gemeinsam mit dem Geistlichen Assistenten - die Bestellung des Rektors vor.</p> <p>(4) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt dem Präsidium die Bestellung der Referatsleiterinnen und Referatsleiter und Referentinnen und Referenten vor.</p>	
<p>§ 15 Generalsekretariat</p> <p>(1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.</p> <p>(2) In der Arbeit des Generalsekretariats nimmt der Rektor in besonderer Weise die geistlichen, theologischen und pastoralen Aufgaben wahr.</p>	
<p>§ 16 Sprecherinnen bzw. Sprecher</p> <p>(1) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl.</p> <p>(2) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Organe des Zentralkomitees zu beraten und auf Beschluss der Organe des Zentralkomitees unter Beteiligung des jeweiligen Arbeitskreises Vorlagen zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Die Sprecherinnen bzw. die Sprecher können dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder ihrer Arbeitskreise machen.</p>	<p>§ 13 Sprecher*innen</p> <p>(2) Die Sprecher*innen der Sachbereiche werden aus der Mitte der Vollversammlung gewählt. Das konkrete Wahlverfahren regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(3) Die Sprecher*innen stehen ihrem Sachbereich vor und haben die Aufgabe, mit ihrem Sachbereich die Organe des ZdK zu beraten und auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative Vorlagen zu bestimmten Fragen zu erarbeiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>



<p>(3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Sachbereiche des Zentralkomitees können unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen im Rahmen ihres Sachbereiches abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten</p>	
<p>§ 17 Arbeitskreise</p> <p>(1) Der Hauptausschuss richtet für die von der Vollversammlung beschlossenen Sachbereiche Arbeitskreise ein. Dabei legt er fest, ob der jeweilige Arbeitskreis für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses oder lediglich für ein befristetes Arbeitsvorhaben eingerichtet werden soll.</p> <p>(2) Die Sprecherin bzw. der Sprecher für den jeweiligen Sachbereich ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der für ihren bzw. seinen Sachbereich eingerichteten Arbeitskreise. Sie bzw. er leitet die Sitzungen der Arbeitskreise und kann für den eigenen Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen im Hauptausschuss beantragen.</p> <p>(3) Soweit von den Organen des Zentralkomitees für den jeweiligen Sachbereich des Arbeitskreises die Erarbeitung von Vorlagen beschlossen ist, hat die Sprecherin bzw. der Sprecher unter Beteiligung des Arbeitskreises diese zu erstellen und sie dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees zuzuleiten. Für die Tätigkeit des Zentralkomitees kann der Arbeitskreis der Sprecherin bzw. dem Sprecher und dem Hauptausschuss Anregungen geben und Vorschläge machen.</p>	
<p>§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Anträge, die auf eine Änderung des Statuts zielen, sind als solche in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Annahme der</p>	<p>§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p> <p>(1) Anträge, die auf eine Änderung des Statuts zielen, sind als solche in der Tagesordnung der Vollversammlung zu bezeichnen und bedürfen zu ihrer Annahme die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des ZdK.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

<p>Stimmenmehrheit der Mitglieder des Zentralkomitees.</p> <p>(2) Soweit keine besonderen Regelungen in diesem Statut getroffen sind, bedürfen alle sonstigen Beschlüsse wie auch die Wahlen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(3) Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft; dasselbe gilt für Änderungen des Statuts.</p>	<p>(2) Soweit keine besonderen Regelungen in diesem Statut getroffen sind, bedürfen alle sonstigen Beschlüsse wie auch die Wahlen der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(3) Dieses Statut tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung des ZdK und der Zustimmung durch die Deutsche Bischofskonferenz in Kraft; dasselbe gilt für Änderungen des Statuts.</p> <p>(4) Für den Fall, dass die Deutsche Bischofskonferenz Änderungen an Teilen des Statuts für erforderlich hält, beauftragt die Vollversammlung den Hauptausschuss, die geforderten Änderungen des Statuts zu prüfen und ggf. zu beschließen sowie erforderliche Maßnahmen zu beauftragen. Der Beschluss der Änderungen durch den Hauptausschuss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(5) Redaktionelle Änderungen am Statut kann das Präsidium allein vornehmen.</p>
--	--



Geschäftsordnung

Aktuelle Geschäftsordnung	Vorschlag der Satzungskommission
<p>I. Vollversammlung § 1 Sitz- und Stimmrecht</p> <p>(1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Mit beratender Stimme nehmen an der Vollversammlung der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen und Referatsleiter teil.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Arbeitskreise, soweit sie nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind, werden dann zur Vollversammlung eingeladen, wenn Vorlagen oder Fragen ihres Arbeitskreises auf der Tagesordnung der Vollversammlung stehen. Bei der Beratung von Vorlagen oder Fragen, die ihren jeweiligen Arbeitskreis betreffen, nehmen sie mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.</p> <p>(4) Das Präsidium kann Gäste zur Vollversammlung einladen.</p>	<p>I. Vollversammlung § 1 Sitz- und Stimmrecht</p> <p>(1) An der Vollversammlung nehmen die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken (im Folgenden: ZdK) mit Sitz und Stimme teil.</p> <p>(2) Die Berater*innen der Sachbereiche können zu den Vollversammlungen eingeladen werden, bei denen Fragen ihres Sachbereiches behandelt werden. Sie haben bei der Behandlung dieser Fragen beratende Stimme.</p> <p>(3) Dem Kontaktbischof und dem*der Leiter*in des Kommissariats der deutschen Bischöfe wird ein Gaststatus mit beratender Stimme in der Vollversammlung eingeräumt. Gäste haben kein Stimmrecht; ihnen kann auf Vorschlag des Präsidiums oder des*der Präsident*in das Wort erteilt werden.</p> <p>(4) Das Präsidium kann weitere Gäste zur Vollversammlung einladen.</p> <p>(5) Die Vollversammlung tagt in der Regel medienöffentlich. Ausgewählte Tagesordnungspunkte können vor der Vollversammlung durch Entscheidung des Präsidiums oder während der Vollversammlung auf Antrag ohne Medienvertreter*innen abgehalten werden.</p>
<p>§ 2 Einberufung</p> <p>(1) Die Vollversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Termin der Vollversammlung. Die Vollversammlung tagt in der Regel zweimal jährlich. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.</p> <p>(2) Beschließt der Hauptausschuss oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung (§ 7 Abs. 3 des Statuts), so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.</p> <p>(3) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben den Poststempel</p>	<p>§ 2 Einberufung</p> <p>(3) Die Vollversammlung wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. elektronisch mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Vollversammlung. Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.</p> <p>(4) Beschließt der Hauptausschuss oder verlangt ein Viertel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung, so muss die Vollversammlung innerhalb der nächsten sechs Wochen zusammentreten.</p> <p>(5) Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einberufungsschreiben das Datum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

<p>spätestens vom Tage vor Beginn der Frist tragen.</p>	<p>(6) Es ist möglich, dass die Vollversammlung digital zusammenkommt und ihre Beschlüsse fasst.</p>
<p>§ 4 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.</p> <p>(2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht beim Generalsekretariat des Zentralkomitees der deutschen Katholiken eingegangen sind, aufzunehmen. Initiativanträge, die nicht in der in § 3 Abs. 2 vorgesehenen Frist beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingegangen sind, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.</p>	<p>§ 3 Tagesordnung</p> <p>(1) Die Tagesordnung wird vom Hauptausschuss vorgeschlagen. Sie wird zum Beginn der Vollversammlung von dieser beschlossen.</p> <p>(2) In die Tagesordnung sind Anträge, die fristgerecht bei dem*der Generalsekretär*in eingegangen sind, aufzunehmen. Initiativanträge (§ 4 Abs. 5 ZdK-GO) müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung beschließt.</p> <p>(3) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Ausgewählte Tagesordnungspunkte können vor der Vollversammlung durch Entscheidung des Präsidiums oder während der Vollversammlung auf Antrag ohne die Öffentlichkeit abgehalten werden.</p>
<p>§ 3 Anträge</p> <p>(1) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des Zentralkomitees, vom Präsidium, vom Hauptausschuss und vom Geistlichen Assistenten gestellt werden.</p> <p>(2) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich beim Generalsekretär des Zentralkomitees eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Telefax- bzw. Maildatum spätestens vom Tage vor Beginn der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.</p> <p>(3) Das Präsidium kann zu jedem Beschlusstext, der in der Vollversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen.</p> <p>(4) Initiativanträge müssen durch die Antragsteller vor Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung vorgelegt werden. Über die Aufnahme des Initiativantrags entscheidet</p>	<p>§ 4 Anträge</p> <p>(7) Anträge an die Vollversammlung können von jedem Mitglied des ZdK, vom Präsidium und vom Hauptausschuss gestellt werden.</p> <p>(8) Anträge an die Vollversammlung müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich (per Post oder elektronisch) bei der*beim Generalsekretär*in eingehen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Brief, mit dem der Antrag übersandt wird, den Poststempel bzw. das Maildatum vom Tag der Frist trägt. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern mitzuteilen.</p> <p>(9) Das Präsidium kann zu jedem Antrag, der in der Vollversammlung beraten werden soll, eine Antragskommission mit mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern berufen. Unter den Mitgliedern in der Antragskommission soll ein Mitglied der Antragsstellenden sein.</p> <p>(10) Änderungsanträge können von allen Mitgliedern des ZdK eingebracht werden. Sie sind bis 14 Tage vor der Vollversammlung schriftlich</p>



<p>die Vollversammlung. Nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu Beginn der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.</p> <p>(5) Zusatz- oder Änderungsanträge sind schriftlich zu stellen. Für sie gilt nicht die in Abs.2 genannte Frist. Sie können auch noch im Verlauf der Vollversammlung gestellt werden.</p>	<p>bei dem*der Generalsekretär*in einzureichen.</p> <p>(11) Ein Initiativantrag kann nach dem regulären Ende der Antragsfrist eingereicht werden. Er ist nur zulässig, sofern er ein Thema aufgreift, welches vor Ende der regulären Antragsfrist noch nicht absehbar war. Initiativanträge müssen durch den*die Antragsteller*in vor Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung vorgelegt werden. Über die Aufnahme des Initiativantrags entscheidet die Vollversammlung. Nach der Beschlussfassung über die Tagesordnung der Vollversammlung sind weitere Anträge nicht mehr zulässig.</p>
<p>§ 5 Leitung der Vollversammlung</p> <p>(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.</p> <p>(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Leitung der Vollversammlung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen. Sie bzw. er muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen.</p> <p>(3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt die Präsidentin bzw. der Präsident die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Zentralkomitees anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.</p>	<p>§ 5 Leitung der Vollversammlung</p> <p>(1) Der*Die Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Vollversammlung.</p> <p>(2) Der*Die Präsident*in kann die Moderation der Vollversammlung einem Präsidiumsmitglied oder einer externen Moderation übertragen. Der*Die Präsident*in muss dies bei Beratungspunkten tun, bei denen er*sie die Berichterstattung übernommen hat oder die seine*ihre Amtsführung betreffen.</p> <p>(3) Zu Beginn der Vollversammlung stellt der*die Präsident*in die Beschlussfähigkeit fest. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des ZdK anwesend ist. Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit bleibt bis zum Ende der Vollversammlung erhalten.</p>
<p>§ 6 Beratung in der Vollversammlung</p> <p>(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.</p> <p>(2) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachbereichen. Sie sind schriftlich abzugeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann von dem Erfordernis der schriftlichen Wortmeldung absehen.</p>	<p>§ 6 Beratung in der Vollversammlung</p> <p>(8) Der*Die Präsident*in oder eine in §5 (2) genannte Person ruft die Beratung der einzelnen Tagesordnungspunkte auf.</p> <p>(9) Die Wortmeldungen erfolgen zu bestimmten Tagesordnungspunkten und innerhalb des Tagesordnungspunktes zur Generaldebatte und zu bestimmten Sachthemen.</p> <p>(10) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Sitzungsleitung.</p>



- | | |
|---|--|
| <p>(3) Die Reihenfolge der Wortmeldungen bestimmt sich innerhalb eines Tagesordnungspunktes in der Regel nach ihrem Eingang bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Wortmeldungen nach Stichworten ordnen.</p> <p>a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,2. Antrag auf Schließung der Redeliste,3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,4. Antrag auf Vertagung,5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,6. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,7. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,8. Hinweis zur Geschäftsordnung und9. Antrag auf Nichtbefassung. <p>c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.</p> <p>e) Das Wort zu einer persönlichen Erklärung wird nur am Ende eines Tagesordnungspunktes, spätestens aber am Ende des betreffenden Sitzungstages, erteilt.</p> <p>(4) Den Mitgliedern des Präsidiums, dem Geistlichen Assistenten und der jeweiligen Berichterstatterin oder Antragstellerin bzw. dem jeweiligen Berichterstatter oder Antragsteller ist auf ihr bzw. sein Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben</p> | <p>a) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln.</p> <p>b) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Zulässig sind:</p> <ol style="list-style-type: none">10. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,11. Antrag auf Schließung der Redeliste,12. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,13. Antrag auf Vertagung,14. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,15. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt,16. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,17. Antrag auf Nichtbefassung.18. Antrag auf Verweis an einen Sachbereich oder einen ad hoc Arbeitskreis <p>c) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen.</p> <p>d) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zustimmen.</p> <p>(11) Den Mitgliedern des Präsidiums und der*des jeweiligen Berichterstatter*in ist auf sein*ihr Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Haben mehrere Mitglieder einen Antrag gestellt, so haben sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragsteller*in außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll.</p> <p>(12) Die Redezeit kann durch die Leitung der Versammlung beschränkt werden. Der*Die Präsident*in kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.</p> |
|---|--|



<p>sie zu bestimmen, welchem Mitglied das Wort als Antragstellerin bzw. Antragsteller außerhalb der Reihe der Wortmeldungen erteilt werden soll. Wird eine solche Bestimmung nicht getroffen, so erhalten alle Antragsteller das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.</p> <p>(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident, der die Versammlung leitet, kann die Redezeit beschränken. Auf einen entsprechenden Antrag zur Geschäftsordnung kann die Vollversammlung die Beschränkung der Redezeit beschließen oder die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angeordnete Beschränkung aufheben oder abändern. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann das Wort entziehen. Erhebt sich dagegen Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung ohne Debatte.</p> <p>(6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung Ausschüsse bilden, die ihre Arbeitsergebnisse der Vollversammlung zur Entscheidung vorzulegen haben (§ 7 Abs. 6 des Statuts).</p>	<p>(13) Alle Anträge werden, sobald sie aufgerufen sind, zunächst begründet. Die Antragskommissionen und das Präsidium können vorschlagen, mehrere Anträge gemeinsam behandelt, beraten und abgestimmt werden.</p> <p>(14) Über die Anträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Weitergehende Anträge2. weitestgehender Änderungsantrag3. übrige Änderungsanträge <p>Dabei wird jeweils über das Votum der Antragskommission abgestimmt.</p>
<p>§ 7 Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Abstimmung über Anträge erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei ihr wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten gefragt: "Wer ist dafür?", "Wer ist dagegen?", "Wer enthält sich?". Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann geheime Abstimmung anordnen.</p> <p>(2) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungs- und Zusatzanträge zu beschließen. Hierzu gibt die vom Präsidium gebildete Antragskommission Beschlussempfehlungen, über die zunächst abgestimmt wird. Soweit sich aus dem Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist es sowohl für die Zusatz- und Änderungsanträge als auch für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen</p>	<p>§ 7 Beschlussfassung</p> <p>(2) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Die Abstimmung kann auch digital erfolgen.</p> <p>(3) Wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.</p> <p>(4) Vor der Abstimmung über einen Antrag ist zunächst über die hierzu gestellten Änderungsanträge zu beschließen. Sollte eine Antragskommission gebildet worden sein, gibt diese Beschlussempfehlungen ab, über die abgestimmt werden. Beschlussempfehlungen, die die Zustimmung der Antragsteller*innen erhalten, werden nicht separat abgestimmt.</p> <p>(5) Soweit sich aus dem ZdK-Statut oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes ergibt, ist für die Änderungsanträge und für die Annahme eines Antrags die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

<p>erforderlich. Enthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.</p>	<p>Besteht Unklarheit über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt.</p>
	<p>§ 8 Beschlüsse, Erklärungen und Stellungnahmen</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Anträge, die von einzelnen Mitgliedern des ZdK an die Vollversammlung ergehen, werden als Beschluss verabschiedet.(2) Erklärungen sind Texte aus einem Sachbereich, einem ad-hoc Arbeitskreis, dem Präsidium oder dem Hauptausschuss, die eine größere Linie abbilden und die auf Auftrag oder durch Eigeninitiative erstellt wurden. Sie werden zunächst in einem weiteren Organ bearbeitet, bevor sie von den Organen gem. §6 (1) a)-c) Statut des ZdK verabschiedet werden können.(3) Das Präsidium kann darüber hinaus Positionierungen abgeben.
<p>§ 8 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) des Statuts</p> <ul style="list-style-type: none">(1) Für die nach § 3 Abs. 1 e) des Statuts zu wählenden Mitglieder können die Mitglieder des Zentralkomitees bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.(2) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt.	<p>§ 9 Wahl der Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 c) des Statuts</p> <ul style="list-style-type: none">(8) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Mitglieder nach §3 c) bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein.(9) Der Hauptausschuss erstellt aufgrund der Vorschläge als Wahlkommission die Liste der Kandidat*innen. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Die Namen der vorgeschlagenen Persönlichkeiten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt.(10) Die Mitglieder nach §3 c) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.(11) Die Wahl erfolgt geheim.(12) Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden



<p>(3) Die Vollversammlung wählt bis zu 45 Persönlichkeiten aus dem öffentlichen und kirchlichen Leben als weitere Mitglieder (§ 3 Abs. 1 e) des Statuts) für die Dauer von vier Jahren. Vor Eintritt in den ersten Wahlgang legt die Vollversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses die Zahl der zu wählenden Persönlichkeiten fest.</p> <p>(4) Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen, als Kandidatinnen und Kandidaten in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind, oder wenn auf ihm weniger Namen als drei Viertel der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang</p> <p>(5) Im ersten Wahlgang gewählt sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor</p>	<p>Mitglieder erhalten haben. Erhalten im ersten Wahlgang mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Sind im ersten Wahlgang nicht alle zu wählenden Mitglieder gewählt, findet ein zweiter Wahlgang statt. Mit dem zweiten Wahlgang sind dann bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die von der Vollversammlung festgelegte Anzahl der zu wählenden Persönlichkeiten übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl statt. Vor dem zweiten Wahlgang gibt der*die Präsident*in bekannt, wie viele Kandidat*innen noch zu wählen sind.</p> <p>(13) Eine Stimme ist ungültig, wenn mehr Namen genannt sind, als Kandidat*innen in dem betreffenden Wahlgang zu wählen sind. Dies gilt sowohl für den ersten Wahlgang als auch für den zweiten Wahlgang.</p> <p>(14) Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 c) gewählte Mitglieder des Zentralkomitees aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 c) unterlegenen Kandidat*innen in der Reihenfolge der Stimmzahl, die auf sie entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.</p>
---	--



<p>dem zweiten Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen sind.</p> <p>(6) Hat die Vollversammlung eine niedrigere Zahl als 45 festgelegt, so kann bei Bedarf, auf Vorschlag des Präsidiums, für den Rest der laufenden Amtszeit eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Scheiden vor Ablauf der Wahlperiode nach § 3 Abs. 1 e) gewählte Mitglieder des Zentralkomitees gem. § 3 Abs. 1 e) aus, rücken die bei der letzten Wahl nach § 3 Abs. 1 e) unterlegenen Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die auf sie entfallen sind, für die Dauer der laufenden Wahlperiode in das ZdK nach.</p>	
<p>§9 Wahl des Hauptausschusses</p> <p>(6) Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Für diese Wahl des Hauptausschusses kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung ist mindestens zwei Monate vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, an die Mitglieder zu richten. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur.</p> <p>(7) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 1 des Statuts).</p>	<p>§ 10 Wahl des Hauptausschusses</p> <p>(8) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für den Hauptausschuss bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Unter den 15 von der Vollversammlung zu wählenden Mitgliedern des Hauptausschusses (§ 8 Abs. 1 des Statuts) müssen mindestens sieben Frauen und sieben Männer sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Mitglieder zur Kandidatur.</p> <p>(9) Die Wahl erfolgt geheim. Sie kann auch digital erfolgen.</p> <p>(10) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidat*innen, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die Kandidat*innen und Kandidaten in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt, wobei die Bestimmung zu beachten ist, dass mindestens 7 Frauen und mindestens 7 Männer zu wählen sind. In einem</p>



ZdK

Zentralkomitee
der deutschen Katholiken

- | | |
|--|--|
| <p>(8) Die Namen der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Kandidatur bereit sind, werden auf einem gemeinsamen Wahlzettel aufgeführt, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten ergänzt werden kann. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten bzw. wieviele Frauen und Männer unter Beachtung von Abs. 1 mindestens noch zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als 15 oder weniger als 12 Namen oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen von Kandidatinnen und Kandidaten, die noch zu wählen sind oder weniger Namen als drei Viertel der noch zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für den jeweiligen Wahlgang erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Kandidatinnen und Kandidaten noch zu wählen und wie viele Namen dementsprechend mindestens anzukreuzen sind, wenn der Wahlzettel gültig sein soll.</p> <p>(9) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben in einem dieser Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zum Erreichen der Zahl 15 die</p> | <p>dritten Wahlgang sind unter Beachtung der Gender-Quote diejenigen Kandidat*innen gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(11) Eine Stimme ist ungültig, wenn mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidat*innen zu wählen sind.</p> <p>(12) Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Kandidat*innen bzw. wie viele Frauen und Männer mindestens noch zu wählen sind.</p> <p>(13) Scheidet ein von der Vollversammlung gewähltes Mitglied während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine*n Nachfolger*in für den Rest der Amtszeit aus der Mitte der Vollversammlung wählen. Die Wahl muss von der Vollversammlung bestätigt werden.</p> |
|--|--|



<p>Kandidatinnen und Kandidaten in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl gewählt. In den ggf. erforderlichen weiteren Wahlgängen sind diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die bis zum Erreichen der Zahl 15 die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Anzahl von 15 Mitgliedern übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(10) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied kooptieren. Die Kooptation ist in der nächsten Vollversammlung durch diese zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Hauptausschusses.</p>	
<p>§ 10 Wahl des Präsidiums</p> <p>(7) Wahlvorschläge für das Amt der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten (§ 11 des Statuts) können bis sechs Wochen vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, von jedem Mitglied des Zentralkomitees beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist des Abs. 1 eigene Wahlvorschläge machen. Er soll die Vorschläge für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn durch die bis zum Ablauf der Frist des Abs. 1 vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten die Zusammensetzung der</p>	<p>§ 11 Wahl des Präsidiums</p> <p>(7) Wahlvorschläge können sechs Wochen vor der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, bei dem*der Generalsekretär*in eingereicht werden. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein.</p> <p>(8) Der Hauptausschuss kann auch nach Ablauf der Frist eigene Vorschläge unterbreiten. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidat*innen, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidat*innen vor.</p> <p>(9) Die Wahl des*der Präsident*in erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen</p> <p>(10) Für die Wahl des*der Präsident*in ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in</p>



<p>Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigt ist (§ 11 Abs. 1 des Statuts). Er klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, sich der Wahl zu stellen, und legt der Vollversammlung die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten vor.</p> <p>(9) Die Präsidentin bzw. der Präsident und die vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten endet mit der Neuwahl.</p> <p>(10) Die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten erfolgt in einem eigenen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Für die Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Erhält im ersten Wahlgang keine Kandidatin oder kein Kandidat diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(11) Unter den vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten müssen zwei Frauen und zwei Männer sein. Deren Wahl erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten unter Beachtung von Satz 1 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Wahl der vier Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten erfolgt durch Ankreuzen von Namen auf dem Stimmzettel, auf dem alle Kandidatinnen und Kandidaten aufgeführt sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidatinnen</p>	<p>diese Mehrheit, so sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis ein*e Kandidat*in die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat.</p> <p>(11) Unter den vier Vizepräsident*innen müssen zwei Frauen und zwei Männer sein.</p> <p>(12) Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang in geheimer Abstimmung. Sie kann auch digital erfolgen. Vor jedem Wahlgang gibt die Sitzungsleitung bekannt, wie viele Vizepräsident*innen unter Beachtung von Abs. 5 zu wählen sind. Für die Wahl der Vizepräsident*innen ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidat*innen, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsident*innen diejenigen Kandidat*innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidat*innen in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidat*innen die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsident*innen übersteigen, so findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Eine Stimme ist ungültig, wenn auf ihm im ersten Wahlgang mehr als vier oder weniger als drei Namen angekreuzt oder in den weiteren Wahlgängen mehr Namen, als Kandidat*innen noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Eine Stimme ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist.</p> <p>(14) Stellt ein*e Vizepräsident*in sein* ihr Amt zur Verfügung, wählt die Vollversammlung unter Anwendung der Geschäftsordnung eine*n Nachfolger*in, dessen*deren Amtszeit mit der des Präsidiums synchron bleibt.</p>
---	--



<p>und Kandidaten noch zu wählen sind, oder weniger als drei Viertel der noch zu Wählenden angekreuzt sind. Ein Stimmzettel ist ebenso ungültig, wenn die für diesen Wahlgang noch erforderliche Mindestzahl an Frauen und Männern nicht angekreuzt ist. Vor jedem Wahlgang gibt die Präsidentin bzw. der Präsident bekannt, wieviele Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten noch zu wählen sind. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. Haben im ersten oder in einem der weiteren Wahlgänge mehr Kandidatinnen und Kandidaten, als noch zu wählen sind, diese Mehrheit erhalten, so sind bis zur Anzahl der zu wählenden Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen und Kandidaten in einem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten und würde die Wahl dieser Kandidatinnen und Kandidaten die Zahl der vier zu wählenden Vizepräsidentinnen übersteigen, so findet zwischen den Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(12) Bei Ergänzungs- und Nachwahlen für die Mitglieder des Präsidiums nach § 10 Abs.1 des Statuts endet die Amtszeit mit der der übrigen Mitglieder des Präsidiums.</p>	
<p>§ 11 Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher</p> <p>(7) Für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden Sprecherinnen oder Sprecher aus der Mitte der Vollversammlung (§ 16 Abs. 1 des Statuts) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zu Sprecherinnen oder Sprechern können auch Mitglieder des Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses nach § 9 des Statuts gewählt werden. Bei der Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist, soweit sie nicht Mitglieder des</p>	<p>§ 12 Wahl der Sprecher*innen</p> <p>(6) Die Sprecher*innen für die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecher*innen oder durch Abwahl.</p> <p>(7) Jedes Mitglied kann bis sechs Wochen vor der Wahl Kandidat*innen für die Sprecher*innen bei dem*der Generalsekretär*in vorschlagen. Mindestens vier Wochen vor Ablauf dieser Frist</p>



<p>Präsidiums oder gewählte Mitglieder des Hauptausschusses sind, die Vorschrift des § 8 Abs. 1 des Statuts zu berücksichtigen, wonach der Hauptausschuss aus höchstens 35 Mitgliedern bestehen darf.</p> <p>(8) Für die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher kann jedes Mitglied des Zentralkomitees Wahlvorschläge machen. Die Wahlvorschläge sollen bis einen Monat vor Beginn der Vollversammlung, in der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretariat des Zentralkomitees eingereicht werden. Eine entsprechende Aufforderung erfolgt mindestens einen Monat vor dem Ende der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecherin bzw. Sprecher vorgeschlagen, so klärt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.</p> <p>(9) Das Präsidium kann eigene Wahlvorschläge machen. Es soll die Vorschläge für die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher insbesondere dann durch eigene Vorschläge ergänzen, wenn die eingegangenen Wahlvorschläge die Zusammensetzung der Vollversammlung nicht hinreichend berücksichtigen (§ 9 Abs. 2 des Statuts).</p> <p>(10) Auf einem gemeinsamen Wahlzettel, der bis zur Schließung der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten durch die Vollversammlung ergänzt werden kann, sind die von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche und die Namen der Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die für den jeweiligen Sachbereich zur Kandidatur bereit sind, aufzuführen. Auch ergänzend vorgeschlagene Kandidatinnen und Kandidaten können nur gewählt werden, wenn sie gegenüber der Generalsekretärin bzw. dem</p>	<p>muss die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erfolgt sein. Der*Die Generalsekretär*in klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Persönlichkeiten zur Kandidatur. Ist eine Persönlichkeit für mehrere Sachbereiche als Sprecher*in vorgeschlagen, so klärt der*die Generalsekretär*in, für welchen Sachbereich diese Persönlichkeit zur Kandidatur bereit ist.</p> <p>(8) Die Wahl erfolgt geheim.</p> <p>(9) Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.</p> <p>(10) Eine Stimme ist ungültig, wenn für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist. Die Amtszeit der Sprecher*innen endet mit der Neuwahl von Sprecher*innen oder mit ihrer Abwahl. Scheidet ein*e Sprecher*in während der Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss ein*e Sprecher*in für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit nach. Die Nachwahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.</p>
---	--



<p>Generalsekretär ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben. Die Wahl erfolgt geheim durch Ankreuzen jeweils eines Namens für jeden Sachbereich. Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn auf ihm für einen Sachbereich mehr als ein Name angekreuzt ist oder für weniger als drei Viertel der zu besetzenden Sachbereiche Namen angekreuzt sind.</p> <p>(11) Gewählt sind im ersten oder zweiten Wahlgang die Kandidatinnen und Kandidaten, die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten haben. In weiteren erforderlichen Wahlgängen sind die Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Haben in einem Wahlgang zwei Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sachbereich die gleiche Stimmenzahl erhalten, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt.</p> <p>(12) Die Amtszeit der Sprecherinnen und Sprecher endet mit der Neuwahl von Sprecherinnen und Sprechern oder mit ihrer Abwahl. Scheidet eine Sprecherin oder ein Sprecher während der Wahlperiode aus, so kann der Hauptausschuss eine Sprecherin oder einen Sprecher für den entsprechenden Sachbereich für den Rest der Amtszeit kooptieren. Die Kooptation ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen (§ 9 Abs. 4 des Statuts). Bei Ergänzungs- und Nachwahlen endet die Amtszeit mit der der übrigen Sprecherinnen und Sprecher.</p>	
<p>§ 12 Wahl der vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Mitglieder in die „Gemeinsame Konferenz“</p> <p>(1) Die neben dem Präsidium in die "Gemeinsame Konferenz" zu entsendenden Mitglieder des Zentralkomitees (§ 7 Abs. 7 des Statuts) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 - 4 "Wahl des Hauptausschusses".</p>	<p>§ 13 Wahl der vom Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu entsendenden Mitglieder in die "Gemeinsame Konferenz"</p> <p>(1) Die neben der*m Präsident*in und den vier Vizepräsident*innen in die "Gemeinsame Konferenz" zu entsendenden Mitglieder des Zentralkomitees (§ 7 Abs. 7 des Statuts) werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Das Wahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung des Wahlverfahrens für den Hauptausschuss.</p>



<p>(2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so kann die Vollversammlung für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Zentralkomitees in die Gemeinsame Konferenz wählen.</p>	<p>(2) Scheidet ein Mitglied der Gemeinsamen Konferenz während der Amtszeit aus, so wählt der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit ein Mitglied des Zentralkomitees in die Gemeinsame Konferenz nach. Die Nachwahl ist durch die nächste Vollversammlung zu bestätigen.</p>
<p>§ 13 Protokollführung</p> <p>(1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der jeweiligen Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Verlangt eine Rednerin oder ein Redner die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat sie bzw. er die Protokollnotiz schriftlich der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu übergeben. Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.</p> <p>(2) Gegen das Protokoll kann von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Datum des Poststempels, das der Briefumschlag, mit dem das Protokoll versandt wurde, angibt, Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.</p>	<p>§ 14 Protokollführung</p> <p>(1) Über die Beratungen der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Präsident*in, dem*der Generalsekretär*in und dem*der jeweiligen Protokollführer*in zu unterschreiben ist.</p> <p>(2) Verlangt ein*e Redner*in die Aufnahme einer Protokollnotiz in das Protokoll, so hat er*sie die Protokollnotiz schriftlich dem*der Präsident*in zu übergeben. Der*Die Präsident*in kann die Aufnahme der Protokollnotiz zurückweisen. Erhebt sich gegen die Zurückweisung der Protokollnotiz durch den*die Präsident*in Widerspruch, so entscheidet die Vollversammlung über die Aufnahme in das Protokoll.</p> <p>(3) Gegen das Protokoll kann von jedem*r Teilnehmer*in der Vollversammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Vollversammlung.</p>
<p>II. Hauptausschuss</p> <p>§ 14 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>Der Hauptausschuss nimmt die in § 8 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.</p>	<p>II. Hauptausschuss</p> <p>§ 15 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss nimmt die in § 8 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.</p>
<p>§ 15 Sitz- und Stimmrecht</p> <p>(1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten und kooptierten</p>	<p>§ 16 Sitz- und Stimmrecht</p> <p>(1) An den Sitzungen des Hauptausschusses nehmen die Mitglieder des Präsidiums, die gewählten Mitglieder des</p>



<p>Mitglieder des Hauptausschusses sowie die Sprecherinnen und Sprecher mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Geistliche Assistent, der Rektor und die Referatsleiterinnen bzw. Referatsleiter des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.</p>	<p>Hauptausschusses sowie die Sprecher*innen der Sachbereiche mit Sitz und Stimme teil. Eine Vertretung ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Die Abteilungsleiter*innen des Generalsekretariats nehmen mit beratender Stimme teil.</p> <p>(3) Der Vertreter des Kath. Büros ist ständiger Gast im Hauptausschuss.</p>
<p>§ 16 Einberufung</p> <p>(1) Der Hauptausschuss wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.</p> <p>(2) Verlangen wenigstens zehn stimmberechtigte Mitglieder die Einberufung des Hauptausschusses, so muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.</p> <p>(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident kann Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.</p>	<p>§ 17 Einberufung</p> <p>(2) Der Hauptausschuss wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt drei Wochen vorher schriftlich oder elektronisch.</p> <p>(3) Verlangen wenigstens zehn Mitglieder des Hauptausschusses dessen Einberufung, so muss eine außerordentliche Sitzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages auf Einberufung des Hauptausschusses stattfinden.</p> <p>(4) Das Präsidium kann i.S.v. §8 (1) Statut Sachverständige und Gäste zu den Sitzungen des Hauptausschusses einladen.</p> <p>(5) Es ist möglich, dass der Hauptausschuss digital zusammenkommt und seine Beschlüsse fasst.</p>
<p>§17 Tagesordnung</p> <p>(1) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses zur Tagesordnung sind der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unverzüglich, spätestens jedoch bis zum letzten Werktag vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen.</p> <p>(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär schlägt in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.</p>	<p>§ 18 Tagesordnung</p> <p>(2) Mit der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern des Hauptausschusses sind dem*der Generalsekretär*in unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Woche vor dem Sitzungstermin, mitzuteilen. Unterlagen zur Sitzung werden in der Regel eine Woche vorher versendet.</p> <p>(3) Der*Die Generalsekretär*in schlägt in Abstimmung mit dem*der Präsident*in die Tagesordnung vor. Über die Aufnahme von Anträgen der Mitglieder des Hauptausschusses, die rechtzeitig eingegangen sind, entscheidet der Hauptausschuss vor der Beschlussfassung über die Tagesordnung. Zu Beginn der Sitzung des Hauptausschusses beschließt dieser die Tagesordnung.</p>



<p>§ 18 Leitung, Beratung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Sie bzw. er kann die Leitung einer Vizepräsidentin bzw. einem Vizepräsidenten übertragen. Bei Beratungspunkten, bei denen sie bzw. er die Berichterstattung übernommen hat oder die ihre bzw. seine Amtsführung betreffen, muss sie bzw. er die Sitzungsleitung übertragen.</p> <p>(2) Für die Beratungen im Hauptausschuss gelten die Regelungen in § 6 "Beratung in der Vollversammlung" entsprechend.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse, soweit im Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>§ 19 Leitung, Beratung und Beschlussfassung</p> <p>(1) Der*die Präsident*in leitet die Sitzungen des Hauptausschusses. Er*Sie kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(2) Für die Beratungen im Hauptausschuss gelten die Regelungen in § 6 GO entsprechend.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Er fasst seine Beschlüsse, soweit im Statut oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgesehen ist, mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(4) Über die jeweilige Sitzung des Hauptausschusses ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.</p>
	<p>§ 20 Arbeitsweise des ZdK e.V.</p> <p>(1) Die Arbeitsweise des ZdK e.V. wird in einer eigenen Satzung geregelt.</p>
<p>III. Präsidium</p> <p>§ 19 Aufgaben des Präsidium</p> <p>Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr. Es beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.</p>	<p>IV. Präsidium</p> <p>§ 21 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>(1) Das Präsidium nimmt die in § 10 Abs. 3 des Statuts bestimmten Aufgaben wahr.</p> <p>(2) Das Präsidium beschließt das Statut für die Deutschen Katholikentage.</p>
<p>§ 20 Einberufung und Leitung</p> <p>(1) Das Präsidium wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung.</p> <p>(2) Verlangen zwei Mitglieder des Präsidiums oder die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär die Einberufung</p>	<p>§ 22 Einberufung und Leitung</p> <p>(2) Das Präsidium wird von dem*der Präsident*in einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich zwei Wochen vor der Sitzung unter Mitteilung eines Vorschlages für die Tagesordnung. Das Präsidium kann auch digital zusammenkommen und Beschlüsse fassen.</p>



<p>des Präsidiums, so muss unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.</p> <p>(3) Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Sitzungen des Präsidiums. Sie bzw. er kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(4) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(3) Verlangen die*der Präsident*in, der*die Generalsekretär*in oder mindestens zwei Vizepräsident*innen die Einberufung des Präsidiums, so muss unverzüglich zu einer außerordentlichen Sitzung des Präsidiums unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Die außerordentliche Sitzung findet innerhalb der nächsten vier Wochen statt.</p> <p>(4) Der*Die Präsident*in leitet die Sitzungen des Präsidiums. Er*Sie kann sich hierbei durch ein Präsidiumsmitglied vertreten lassen.</p> <p>(5) Über die jeweilige Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen.</p>
<p>V. Sachbereiche, Sprecherinnen und Sprecher</p> <p>Die Vollversammlung bestimmt, welche Sachbereiche einer kontinuierlichen Beobachtung und ständigen Mitarbeit des Zentralkomitees bedürfen (§ 7 Abs. 5 des Statuts) und wählt die Sprecherinnen und Sprecher für diese Sachbereiche für eine Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher oder durch Abwahl. Zu Sprecherinnen und Sprechern können Mitglieder des Zentralkomitees einschließlich der Mitglieder des Präsidiums und der gewählten Mitglieder des Hauptausschusses gewählt werden (§ 7 Abs. 7 des Statuts).</p>	<p>VI. Sachbereiche und Sprecher*innen</p> <p>§ 23 Sachbereiche</p> <p>(5) Die Aufgabe der Sachbereiche ist die Beratung der Organe des ZdK im Blick auf relevante politische, gesellschaftliche und kirchliche Fragen. Auf Beschluss der Organe des ZdK oder auf Eigeninitiative erarbeitet der jeweilige Sachbereich Beschlussvorlagen des ZdK vor.</p> <p>(6) Ein Sachbereich kann maximal 20 Mitglieder, darunter mindestens die Hälfte ZdK-Mitglieder, haben. Alle Mitglieder haben dasselbe Stimmrecht. Zur Erledigung ihrer Aufgaben können die Sachbereiche zu einzelnen Themen Arbeitsgruppen auf Vorschlag des*der Sprecher*in einrichten.</p> <p>(7) Inhaltlich begleitet und unterstützt wird der Sachbereich von einem*r Geschäftsführer*in aus dem Generalsekretariat. Der*Die Geschäftsführer*in fertigt die Protokolle der Sitzungen des Sachbereichs an und bringt die Diskussionen des Sachbereichs in die politische Arbeit des ZdK ein.</p>



	<p>(8) Ein Antrag innerhalb des Sachbereichs gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Sachbereichs dafür stimmen. Sollen Texte im Namen des Sachbereichs in ein weiteres Organ eingebracht werden (vgl. §8 GO), bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses.</p>
<p>§ 22 Aufgabe der Sprecherinnen und Sprecher</p> <p>(1) Die Aufgabe der Sprecherinnen bzw. Sprecher bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 des Statuts. Sie können im Rahmen ihres jeweiligen Sachbereichs unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse der Organe und in Abstimmung mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Erklärungen und Stellungnahmen abgeben. Im Dialog mit den gesellschaftlichen Kräften leisten sie ihren Beitrag zu der Aufgabe, die Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten (§ 16 Abs. 3 des Statuts). Sie sind für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben, die ihnen die einzelnen Organe des Zentralkomitees übertragen haben, verantwortlich. Soweit für ein einzelnes Arbeitsvorhaben oder für den Sachbereich der jeweiligen Sprecherin bzw. des jeweiligen Sprechers ein Arbeitskreis eingerichtet ist, beteiligen sie den Arbeitskreis an der Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben sowie an der Erstellung von Vorlagen.</p> <p>(2) Die Sprecherinnen und Sprecher halten Kontakt zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Kommissionen und Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz sowie zu den ihrem Sachbereich entsprechenden Organisationen, Institutionen und katholischen Verbänden, insbesondere auf überdiözesaner Ebene, und weisen die Organe des Zentralkomitees sowie die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär auf Entwicklungen in diesen Bereichen hin.</p> <p>(3) Die Sprecherinnen und Sprecher können jeweils für ihren eigenen</p>	<p>§ 24 Aufgabe des*r Sprecher*in</p> <p>(1) Die Leitung des Sachbereichs hat der*die Sprecher*in inne. Er*Sie ist für die Erledigung der Aufgaben und Arbeitsvorhaben des Sachbereichs verantwortlich. Dafür identifiziert er*sie gemeinsam mit dem*der Geschäftsführer*in und im Zusammenspiel mit den anderen Sprecher*innen eine Agenda für die Amtsperiode des Sachbereichs. Die Agenda des Sachbereiches wird dem Hauptausschuss vorgelegt.</p> <p>(2) Darüber hinaus lädt er*sie unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.</p> <p>(3) Der*die Sprecher*in kann zu Themen, die in den eigenen Zuständigkeitsbereich fallen, öffentlich Stellung nehmen. Dabei ist der jeweils gültigen Beschlusslage des ZdK Folge zu leisten. Abweichende Positionen sind als solche kenntlich zu machen.</p>



<p>Sachbereich die Erarbeitung von Vorlagen beantragen (§ 17 Abs. 2 des Statuts).</p>	
	<p>§ 25 Ad hoc-Arbeitskreise</p> <p>(3) Das Präsidium, der Hauptausschuss und die Vollversammlung können für aktuelle Themen einen ad hoc-Arbeitskreis einsetzen. Das einsetzende Organ definiert bei der Einsetzung die Mandatierung des ad hoc-Arbeitskreises und bestimmt, bis wann abschließende Arbeitsergebnisse vorliegen müssen.</p> <p>(4) Die Berufung der Mitglieder von Ad hoc-Arbeitskreisen obliegt dem Präsidium.</p>
<p>§ 23 Einrichtung der Arbeitskreise Der Hauptausschuss entscheidet (§ 17 des Statuts), für welche von der Vollversammlung festgelegten Sachbereiche Arbeitskreise für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet werden (ständige Arbeitskreise). Soweit einer Sprecherin bzw. einem Sprecher von den Organen des Zentralkomitees ein bestimmtes Arbeitsvorhaben zugewiesen wird, entscheidet der Hauptausschuss, ob für dieses Arbeitsvorhaben ein Arbeitskreis einzurichten ist.</p> <p>§ 24 Zusammensetzung der Arbeitskreise Das Präsidium beruft die Mitglieder der Arbeitskreise, die vom Hauptausschuss für bestimmte Sachbereiche oder bestimmte Arbeitsvorhaben in einem Sachbereich eingerichtet wurden. Mitglieder des Arbeitskreises können auch Persönlichkeiten sein, die nicht Mitglieder des Zentralkomitees sind. Die jeweilige Sprecherin bzw. der jeweilige Sprecher kann dem Präsidium Vorschläge für die Berufung der Mitglieder machen (§ 16 Abs. 2 des Statuts).</p> <p>§ 25 Aufgabe und Arbeitsweise der Arbeitskreise</p> <p>(1) Die Arbeitskreise kommen je nach Bedarf zu Sitzungen zusammen. Sie können zur Erledigung bestimmter Arbeitsvorhaben Arbeitsgruppen bilden. Die Meinungsbildung in den Arbeitskreisen oder Arbeitsgruppen erfolgt</p>	<p>§ 26 Wahl der Mitglieder der Sachbereiche</p> <p>(6) Der Hauptausschuss wählt die ZdK-Mitglieder in den jeweiligen Sachbereich. Die Mitglieder werden geheim und mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Präsidium können darüber hinaus Berater*innen in die Sachbereiche nachberufen.</p> <p>(7) Jedes ZdK-Mitglied kann sich auf die Mitarbeit in einem Sachbereich bewerben. Die Wahlliste verantwortet der*die jeweilige Sprecher*in in Zusammenarbeit mit dem*der jeweiligen Geschäftsführer*in.</p> <p>(8) Jedes ZdK-Mitglied kann sich auf die Mitarbeit in verschiedenen Sachbereichen bewerben. Im Falle der Wahl muss sich das ZdK-Mitglied für einen Sachbereich entscheiden.</p> <p>(9) Der*Die Sprecher*in kann Wahlempfehlungen aussprechen.</p> <p>(10) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus einem Sachbereich, entscheidet das Präsidium in Abstimmung mit dem*der jeweiligen Sprecher*in, ob eine weitere Person nachberufen werden soll.</p>



<p>mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(2) Arbeitskreise, die für die Dauer der Amtszeit des Hauptausschusses eingerichtet sind, haben die Aufgabe, die Sprecherin bzw. den Sprecher in ihrer bzw. seiner Aufgabe zu beraten und zu unterstützen, sowie gegebenenfalls Vorlagen zu erstellen.</p> <p>(3) Arbeitskreise, die für ein bestimmtes Arbeitsvorhaben eingerichtet sind, haben die Aufgabe, das Arbeitsvorhaben zu erledigen und über die Sprecherin bzw. den Sprecher dem entsprechenden Organ des Zentralkomitees das Ergebnis vorzulegen.</p> <p>(4) Vorlagen von Arbeitskreisen können gegebenenfalls mit Zustimmung des Präsidiums als Diskussionsbeiträge veröffentlicht werden.</p> <p>§ 26 Vorsitz und Geschäftsführung der Arbeitskreise</p> <p>(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Arbeitskreises ist die Sprecherin bzw. der Sprecher, die bzw. der für den jeweiligen Sachbereich zuständig ist. Sie bzw. er lädt im Einvernehmen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär unter Angabe des Vorschlages für die Tagesordnung zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Sitzung ein und leitet diese.</p> <p>(2) Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär bestellt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter des Generalsekretariats zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer des Arbeitskreises. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fertigt über die Sitzungen ein Ergebnisprotokoll an.</p>	
<p>VII. Generalsekretariat</p>	<p>V. Generalsekretariat § 26 Wahl des*r Generalsekretär*in</p> <p>(1) Der*Die Generalsekretär*in wird durch den Hauptausschuss auf Vorschlag des*r Präsident*in gewählt und bestellt für acht Jahre bestellt. Die Wiederbestellung ist möglich. Auf Vorschlag des*r Präsident*in und mit dem Einverständnis des*r Generalsekretär*in kann</p>



	der Hauptausschuss im Falle der Wiederbestellung eine kürzere Amtszeit als acht Jahre beschließen. Der*Die Generalsekretär*in kann auf Vorschlag des*r Präsident*in durch den Hauptausschuss vorzeitig abberufen werden.
<p>§ 27 Generalsekretariat</p> <p>(1) Das Generalsekretariat besteht aus der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär, dem Rektor, den Referatsleiterinnen und den Referatsleitern, Referentinnen und Referenten und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§ 15 Abs. 1 des Statuts).</p> <p>(2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Unter der Leitung der Generalsekretärin bzw. des Generalsekretärs erledigt es die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees durch.</p>	<p>§ 27 Generalsekretariat</p> <p>(1) Das Generalsekretariat besteht aus dem*der Generalsekretär*in, Abteilungsleiter*innen, Referent*innen und weiteren Mitarbeiter*innen.</p> <p>(2) Das Generalsekretariat ist die Geschäftsstelle des Zentralkomitees der deutschen Katholiken. Unter der Leitung des*der Generalsekretär*in erledigt es die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Organe des Zentralkomitees durch.</p> <p>(3) Dem*Der Generalsekretär*in obliegt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalsekretariats.</p>
<p>§ 28 Schlussbestimmung</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".</p>	<p>§ 28 Schlussbestimmung</p> <p>Die Geschäftsordnung tritt mit der Annahme durch die Vollversammlung in Kraft und ersetzt die Geschäftsordnungen "für die Vollversammlung des ZdK", "für die Kommissionen des ZdK" und "für die Ständigen Arbeitskreise des ZdK".</p>